RB. J. c. O.
28a

An d. k. Bibliothek zu Bamberg v. Verfasser.
[illegible]

Ueber

den einzig wahren

Ehescheidungsgrund

in

der christlichen Kirche

so wie

in christlichen Staaten

von

einem Juristen.

Bayreuth, 1838.
Im Verlage der Grau'schen Buchhandlung.

Ueber

den einzig wahren

Ehescheidungsgrund

in

der christlichen Kirche

so wie

in christlichen Staaten

von

einem Juristen.

Bayreuth, 1838.
Im Verlag der Grau'schen Buchhandlung.

„Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig.“ 2 Cor. 3, 6.

Vorwort.

Auch mit dieser unbedeutenden Arbeit gieng es mir, wie mit frühern der Art, daß ich im Zweifel stand, ob ich sie nicht lieber liegen lassen, als mittheilen sollte. Ungeachtet ihrer großen Mangelhaftigkeit, an deren Verbesserung ich bei fehlender Zeit, Ruhe und größerer Literatur nicht denken konnte, wählte ich dennoch das Letztere, da ich in der jetzigen Zeit die Frage über Ehescheidung für wichtig halte, und jedes kleine Schärflein zu deren Berichtigung, so wie mir, wohl auch Andern nicht ganz unwerth seyn dürfte.

Indem ich mich weder zu der einen, noch zu der andern extremen Ansicht über Ehescheidung bekennen konnte, sondern meinen eigenen Weg gieng, habe ich wohl von mehrerern Seiten Tadel, als Lob zu erwarten. Wenn der Tadel zur Wahrheit führt, und ehrlich, ohne fremdartige, gehässige Zusätze, blos die Sache betrifft,

so wird er mich so gut erfreuen, als mich Lob erfreuen könnte, wenn es der von mir aufgefundenen Wahrheit gelten würde. Für mich, als Verfasser, verzichte ich gerne auf alles Lob wegen dieser Schrift, welcher ich deshalb, und um überhaupt meine Persönlichkeit gar nicht mit in die Sache zu verweben, meinen Namen nicht vorsetzte.

Geschrieben im September **1838.**

§. 1.

Kirche und Staat bedingen, praktisch aufgefaßt, ihre freie ungestörte Existenz gegenseitig; denn so wenig die *Kirche*, wenn sie als äußere große Gesellschaft von Gliedern christlichen Bekenntnisses, abgesehen von ihrer innern Festigkeit durch den Glauben, gedacht wird, ohne äußern Schutz gegen mögliche Störungen ihrer äußern Existenz als Gesellschaft, sie mögen durch ungetreue Glieder selbst oder durch Fremde geschehen, frei und herrschend als solche bestehen kann (1), so wenig vermag ein *Staat* ohne christliche Kirche fest zu stehen, welche im Staate erst die Heiligkeit des Eides, den die Bürger dem Oberhaupte schwören, so wie die göttliche Einsetzung der Obrigkeit und ihres Strafrechtes, und in der Unverbrüchlichkeit des Eides, die Festhaltung der Staatsverfassung, durch den Glauben an Gott und dessen Offenbarungen, begründet und erhält (2). Nur ein christlicher Staat, dessen Bürger die Gesetze nicht aus Regierungszwang, oder weil es ihnen gerade so beliebt, befolgen, sondern weil sie in ihnen eine mittelbare göttliche und nothwendige Anordnung erkennen, nur ein Staat, dessen Regent mit hohem und demüthigen Bewußtseyn zugleich von der Gnade und Auserwählung Gottes zum Regenten dieses Landes bestimmt zu seyn, seine landesväterliche Pflichten gewissenhaft in Furcht Gottes und zugleich mit Dank gegen Gott zu erfüllen strebt, nur ein solcher Staat, glaube ich, könne die höchste Stufe der bürgerlichen

Glückseligkeit erreichen und werde am besten regiert und zu regieren seyn. Es wird daher nicht allein in der Pflicht, sondern sogar in der Politik eines Staates, der christlich ist, liegen, seine Staatsbürger durch wahres Christenthum zu solchem freien Gehorsam, zu wahrer Glückseligkeit im Staatsleben zu erziehen, was nur möglich ist, wenn der Staat der Kirche hiezu die Hand bietet, indem er unter seinem Schutz deren Aufblühen befördert, in seinen Gesetzen und Einrichtungen den christlichen Grundsätzen nicht entgegen tritt, und nicht dadurch niederreißt, was die Kirche aufbauet.

§. 2.

Will nun der Staat diese Pflicht erfüllen, so muß er alles, was klar nach Gottes Wort als böse und verwerflich erkannt ist, wo nicht in jedem Falle bestrafen, doch in jedem Falle mißbilligen, und darf allerwenigstens nicht auf irgend eine Weise die Sünde, in welcher Gestalt sie auch erscheine, offenbar dulden, oder gar hegen. Es liegt hiebei weniger an augenblicklichem Vortheil, z. B. einen gefährlichen Menschen unschädlich gemacht, ein äußeres Unglück verhütet zu haben, als an der moralischen Kraft der öffentlichen Mißbilligung durch Gesetz und Strafe (3). Würde der Staat Gesetze erlassen, welche gerade zu gegen Gottes Anordnungen liefen, so würde die Obrigkeit damit zugleich jenen Haupt- und Fundamentalsatz, worauf sie ihr göttliches Straf- und Regierungsrecht gründet, wenigstens mittelbar umstoßen. In so fern möchte man sagen, eine Obrigkeit habe kein Recht, solche Gesetze zu erlassen, und die Unterthanen haben keine Pflicht, dieselben zu respektiren. Hier tritt blos Willkühr und äußerer Zwang auf, und die Obrigkeit stellt sich selbst auf eine gefahrdrohende Klippe, indem sie ihre göttliche Einsetzung durch die That abläugnet, mag sie solche dem Worte nach noch immer in Anspruch für sich nehmen.

§. 3.

Es fragt sich aber: ob denn der Staat eine Durchführung der allerdings oft sehr strengen Befehle des göttlichen Wortes möglich machen könne und damit sein erwünschtes Ziel erreiche? Von groben Verbrechen, welche jede Moral von selbst verbietet, und welche zur augenfälligen Selbsterhaltung des Staates und seiner Bürger nothwendig bestraft und verhütet werden müssen, will ich hier nicht sprechen, da die Sache klar ist. Freilich wäre noch Einiges auch in dieser Beziehung für manchen Staat übrig zu thun, der ein christlicher Staat seyn will. Wie wenig Rücksicht nimmt noch das Strafrecht neuester Zeit auf die Entheiligung des Feiertages, das Gotteslästern, Fluchen, Verführung der Ehefrauen und dergleichen! Aber schwierig bleibt allerdings die Beantwortung der Frage in Dingen, welche selbst nach Gottes Wort nicht ganz unzweifelhaft erscheinen, und deren Beobachtung einen vollendeten Christen voraussetzen (4). In diese Kategorie mag die Scheidung der Ehen gehören, welche in der Gesetzgebung sowohl bei Staat als Kirche von jeher ein Schwanken verursachte (Vergl. Note 8 und 9.). Und dennoch greift kein Theil derselben unmittelbarer in das Wohl der Familien und somit des Staats selbst, keiner tiefer in die kirchlichen Interessen zugleich mit ein, als gerade dieser. Er ist daher werth, vor allen andern besonderer Untersuchung gewürdigt zu werden, um zu erfahren, in wie weit ein christlicher Staat die Ehescheidung zugeben könne oder verweigern müsse?

§. 4.

Ein christlicher Staat, der seine Existenz von etwas Höherem als vom bloßen Willen des Volks oder von seiner Politik und äußern Macht abhängig hält, der in seinem Regenten keinen besoldeten obersten Staatsdiener, sondern eine Obrigkeit nach Gottes Anordnung erkennt, kann, diesem analog, unmöglich

die Ehe als ein blos weltliches, nach Willkühr vertragsweise einzugehendes und eben so willkührlich aufzuhebendes Verhältniß zweier Personen verschiedenen Geschlechts ansehen, deren Zweck blos zur bessern Bevölkerung oder zum bessern Haushalt der einzelnen Familien dienen soll. Ein christlicher Staat muß, wenn er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen will, in der Ehe gerade so wie in der Obrigkeit eine Anordnung Gottes durch die heilige Schrift erkennen und sie darnach beurtheilen; wonach die Ehe, wenn auch darin ein gewisses Vertragsverhältniß eigenthümlicher Art zu finden, dennoch mehr als ein gewöhnlicher Vertrag ist, so wie eben auch das Verhältniß zwischen Regenten und Regierten etwas anders als ein gewöhnlicher Vertrag, Staatsvertrag, ist, der nur dann rechtmäßig gelöst werden kann, wenn seine Fortexistenz durch Aufhören des wesentlichen Elements unmöglich gemacht ist. Nun besteht bei der Ehe nach der heiligen Schrift das Wesen in der Einheit eines Mannes und Weibes im Fleische, d. h. des ganzen Menschen mit Leib und Seele (5). So lange diese Einheit, deren erster Zweck eben dieses Einsseyn nach allen Richtungen, und ihr daraus folgender das gemeinsame Leben, Kinderzeugen u. s. w., dauert, so lange besteht die Ehe ununterbrochen fort, und keine Macht der Welt kann mit Recht, außer Gottes Hand durch den Tod, diese Einheit, diese Ehe, trennen und aufheben. Nur Gott darf scheiden, was Er zusammengefügt, nicht aber der Mensch. Ein gewaltsames Zerstören dieser Einheit des Fleisches, des innigen Eheverhältnisses, ein Bruch desselben, von Seite eines oder beider Gatten, kann wohl schon vor Lösung durch den Tod die Ehe aufheben, die Einheit scheiden, aber nur gegen Gottes Willen und Wort, also in Sünde (6). Ein Auseinandergehen der Eheleute, selbst durch Spruch der Obrigkeit, kann ohne vorherigen Bruch die Ehe nicht

aufheben, jedoch bricht die folgende zweite Verheirathung, außer nach eben bezeichneten Fällen, wo zuvor die Ehe materiell durch Tod oder Sünde vernichtet worden wäre, die noch im Wesen fortbestehende, gleichviel ob auch äußerlich geschiedene, Ehe wesentlich eben durch die Gemeinschaft mit einer dritten Person. Deutlich zu erkennen giebt dies Christus, wenn er Matth. **5**, V. **32** spricht: „Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um Ehebruch), der macht, daß sie die Ehe bricht" (so fern sie einen Andern heirathet), und **19**, V. **9**: „Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um Hurerei willen), und freiet eine andere, der bricht die Ehe." Und „wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe." Christus der Herr giebt daher keinen Grund zur förmlichen Scheidung, worauf die Wiederverheirathung folgen darf, ohne daß sie selbst zum Ehebruch werde, es sey denn, daß die Ehe zuvor bereits durch Ehebruch oder Hurerei eines Gatten materiell vernichtet worden wäre.

§. 5.

Ist nun vom Sohn Gottes selbst mit eigenem Munde der Ausspruch geschehen, daß nur eine gebrochene Ehe geschieden werden solle und der Mensch nicht trennen soll, was Gott (durch die Ehe) zusammengefügt habe, Marc. **10**, V. **9**, so lang solches noch zusammen hält, so ist es rein unmöglich, daß die Kirche von diesem Satze abgehe, ohne sich selbst als Kirche Christi aufzugeben; der Staat aber kann dies nicht von der Kirche verlangen und muß, will er nicht die moralische Existenz der Kirche und somit auch seine eigene festen Grundlagen auf das Spiel setzen, diesem Ausspruche Christi ohne Bedenken auch mit der Kirche Folge leisten. Er darf bei seiner Gesetzgebung, will er nicht durch die That sich als einen christlichen Staat aufgeben, keinen andern Grundsatz für Ehescheidungen gelten lassen,

als einen, der mit Christi Ausspruch in Einklang steht, oder diesem nicht widerspricht; noch weniger kann aber der Staat, wenn er sich nicht an der Kirche vergreifen will, die Diener derselben bestimmen, daß sie Ehen einsegnen, welche nach christlichen Grundsätzen offenbarer Ehebruch sind, indem sie auf eine Scheidung folgen, welche nicht auf Ehebruch beruhete, folglich keine wahre Scheidung war. Ist jedoch letzteres nicht der Fall, so mag der Zwang des Kirchendieners wohl eintreten, denn nicht das Gewissen der Geistlichen, welches, wie die Erfahrung zeigt, sehr verschieden ist, sondern das Wort Gottes hat die Kirche so wie der Staat in Betracht zu ziehen; und der einzelne Geistliche hat hier nicht sein Gewissen, sondern die Kirche zu vertreten, und, gestattet diese die Wiederverheirathung, nichts dawider einzuwenden (7).

Nun hat aber die Erfahrung von bald **2000** Jahren bewiesen, wie bei noch unvollkommenen Christen, ohne die größten Schwierigkeiten und Gefahren für Moralität und Glückseligkeit, ein Auffassen des Ausspruchs Christi nach dem todten Buchstaben, wie Versagung aller Ehescheidung, ohne vorhergegangene Fleischessünde oder Hurerei, nicht durchführbar ist; und diese Erfahrung leitete theils zu ängstlich gesuchten Erweiterungen des schriftgemäßen Scheidungsgrundes (8), theils zu ganz willkührlichen, unabsehbaren Vermehrungen von Scheidungsgründen (9), theils zu Gestattungen, welche weit ärger als eine Scheidung selbst erscheinen (10). Die katholische Kirche schnitt durch Gratians Dekretalien, um in keine Verlegenheit mehr zu kommen, und später durch das Concilium tridentinum, jede Scheidung vom Bande ab, behielt sich aber für einzelne Fälle Dispensationen vor (11), während in den evangelischen Staaten die Widersprüche bis auf die neueste Zeit fortwähren und zu einem Punkt gediehen sind, welcher allgemein den Wunsch hervorrief,

daß endlich Kirche und Staat sich über die wahren und einzigen Ehescheidungsgründe vereinigen möchten und ein durchgreifender Grundsatz hiefür geltend gemacht werde, welcher einerseits unzeitige Scheidungen sowohl, wie leichtfertige Ehen verhüte, andrerseits aber solche Ehen, die in sich selbst zerfallen und unheilbar geworden sind, auch ohne vorhergegangene Hurerei, trennen lasse. Die Kirche muß dem Staate, so weit es mit Gottes Wort vereinbarlich, Erleichterung hier verschaffen und prüfen: ob denn nicht der Sinn der Schrift auch in weitern Fällen als blos bei grobsinnlichem Ehebruch die Scheidung gestatte? Ist es nur irgend möglich, ohne Christum zu verläugnen, so hat die Kirche die Pflicht, der Noth, in welcher sich viele ihrer Glieder befinden, auf das Billigste nachzugeben und mit dem Staat in Gemeinschaft ein Ehegesetz zu bewirken, wodurch die äußerliche Lösung solcher Ehen, welche weder zu Gottes Lob und Ehre, noch zum Nutzen des Staates, noch zur glücklichen Erreichung des Ehezweckes vorhanden sind, kirchlich und rechtlich möglich werde, wogegen der Staat die heilige Pflicht auf sich hat, nicht nur nicht durch ein erweiterndes Gesetz dieses Maas zu überschreiten, sondern auch für eine gewissenhafte Vollziehung durch seine Diener zu sorgen. Man untersuche also, welche Erleichterungen Gottes Wort möglich mache? gehe aber nicht darüber hinaus.

§. 6.

Hält man die Ansicht derjenigen Theologen fest, welche annehmen, daß Christus unter Ehebruch nur allein den grobsinnlichen oder fleischlichen Ehebruch, vollbrachte Hurerei mit einer dritten Person, habe verstehen wollen, und jede andere Art Ehebruch, jede Stufe desselben eben damit ausschließen mußte; so wird man freilich nicht zum Ziel kommen; dann aber muß Paulus und mit ihm müssen Kirchenväter und Reformatoren und alle gläubigen neuern Theologen der

Ketzerei beschuldigt werden, wenn sie auch nur Einen weitern Scheidungsgrund außer Hurerei gelten ließen, namentlich mit Paulus die bösliche Verlassung, selbst bei einer Heidenehe (12). Wie konnte Paulus etwas erlauben, was Christus verbot?

Doch, man prüfe ohne Vorurtheil den Geist aller Aussprüche Christi und der heiligen Schrift überhaupt in dieser Hinsicht, man bedenke, daß Gott nichts Unmögliches von den Menschen je gewollt, was er nicht zugleich auch andrerseits durch Nachlassen oder Versöhnung, durch das Todesopfer Jesu, als erfüllt annehme; man bedenke, daß Gott dieselben Gebote im alten, wie im neuen Bunde erfüllt wissen wollte und dennoch, in Rücksicht der angebornen, erbsündlichen Herzenshärtigkeit, nachgebend, Ehescheidungen ohne Strafververbot duldete und erlaubte (13); man lege in dieser Rücksicht den Ehescheidungen, wo sie die Fortsetzung eines sündlichen, ehebrecherischen Lebens verhüten können, keine übertrieben ängstliche Auslegung des Verbots Christi bei, wie man ja bereits ohne Anstand dies rücksichtlich des Eides, der Streitsucht, Nothwehr, der Wohlthätigkeit that (14), ohne sich gerade zu gegen die Worte Christi aufzulehnen oder sie willkührlich zu deuten; und gewiß, es wird möglich werden, die in Mitte liegende Wahrheit zu finden und den Anforderungen der Kirche und des Staats zugleich zu genügen.

§. 7.

Wenn es sich darum handelt, in einem wichtigen Rechtsfalle, wobei die Existenz eines Menschen, ja einer ganzen Familie auf dem Spiele steht, ein Gesetz anzuwenden, so wird man gewiß, wo möglich, die mildeste Seite des Gesetzes aufsuchen und in der Auslegung die Strenge so weit mäßigen, als nur irgend der Sinn des Gesetzes Mäßigung zuläßt.

Doch unsere Theologen wollen in der Deutung der Worte Christi sich über Ehebruch als einzigen Scheidungsgrund nicht über den grobsinnlichen Ehebruch durch begangene Hurerei hinauswagen und lieber eine noch so zerstörte Ehe in sich selbst zerfallen lassen, als sie scheiden; begehen jedoch anderseits die große Inconsequenz, noch außer dem groben Ehebruch auch andere Scheidungsgründe, wie bösliche Verlassung, Unvermögen, ewige Gefangenschaft gelten zu lassen (15). Daß hiedurch dem Ausspruche des Herrn mehr Abbruch geschehe, als durch eine im Geiste der Schrift selbst gefaßte nähere Erklärung des Ehebruches, wornach derselbe nicht allein in der gröbsten Gestalt als Hurerei, sondern noch in mehreren Abstufungen sich findet, bis herab zum stillen Begehren des Herzens nach einem fremden Weibe, möchte wohl keinem Zweifel unterworfen werden können.

Jene höchste äußere Stufe des fleischlichen Ehebruches wurde bei den Juden mit dem Tode bestraft, und wenn nach Christi Ausspruch hätte eine gerichtliche Scheidung bei den Juden eintreten sollen, so würde sie, genau genommen, eigentlich ganz entbehrlich gewesen seyn, weil durch die gesetzliche Todesstrafe der ehebrechenden Gattin, welche eine gerichtliche Anklage nach sich gezogen haben würde, die Ehe sich von selbst durch den Tod, nicht erst durch Scheidung gelöst hätte (16). Von solcher Scheidung, die nicht die Natur des einseitigen Verstoßens hätte, und auf unpartheiischer Untersuchung und Versorgung des unschuldigen Theils beruht, ist also keine Sprache. Ob zu letzterer blos grobsinnlicher Ehebruch oder auch Ehebruch anderer Art den Grund giebt? entscheidet Christus nicht. Hierüber weitere Schlüsse zu machen, wird daher erlaubt seyn. — Unter Ehebruch wird schon im alten Testament nicht nur die Fleischessünde,

sondern auch ein geistliches Abweichen vom Bunde, den Gott mit dem Volke Israel geschlossen hatte, verstanden (17), und wenn Christus selbst ein bloses Ansehen mit Augen, wobei ein Begehren des Herzens nach fremdem Weibe ist, als Ehebruch im Herzen begangen, bezeichnet (18), so liegt es ganz nah, daß Er ihn auch in das geistige Gebiet der Ehe mit hinüber genommen habe, unter Ehebruch also nicht allein die äußerste grobsinnliche Spitze versteht, welche er bei Matth. 5, 32. und 19, 9. bezeichnet, um auszusprechen, daß dessentwillen ein Mann seiner Ehefrau den Scheidebrief geben könne, sondern auch feinere Seiten desselben kennt, die Er jedoch keiner besonderen Erklärung unterstellte, da er keine besondere Veranlassung hiezu fand, die ihm allenfalls eine Anfrage wegen gerichtlicher Scheidung gegeben haben dürfte. Eine gerichtliche unpartheiische Scheidung war jedoch damals etwas Unbekanntes, und wenn daher Christus den partheiischen, harten Verstoßungen der Judenfrauen das alleräußerste Ziel setzte, so ist dies nicht zu verwundern (19).

§. 8.

Christus muß einen tiefen Grund gehabt haben, wenn er aussprach, daß die Ehe durch Ehebruch, worunter auch Hurerei mit begriffen, geschieden werde, und dieser Grund kann nirgends anders gesucht werden als in der Auflösung der Einheit des Fleisches der Ehegatten durch den Bruch, durch die Eingehung eines zweiten Bundes mit einer fremden Person, mit anderem Fleisch, wodurch die Ehe in ihrem Wesen zerstört wird (20). Die hierauf folgende Scheidung, sey sie ein bloßes Fortschicken oder eine formell gerichtliche, ist dann weiter nichts als eine öffentliche Erklärung dessen, was auch ohne solche und vor solcher Scheidung schon besteht, wo-

zu also die Scheidung im Wesentlichen nichts beiträgt; sie ist eigentlich nur die Verlautbarung, Bestättigung, nicht die Handlung der wesentlichen Scheidung selbst, welche durch den vorangegangenen Bruch bereits zu Stande gekommen war (21). Konnte Christus keinen andern Grund haben als diesen, so, schließe ich weiter, würde Er in jedem Falle, wo nur das Wesen der Ehe wirklich zerstört ist, sey es durch wirkliche Fleischessünde oder anders, gleichfalls Scheidung des äußern Bandes gestatten. Wie aber und wodurch die Ehe auch außer Hurerei in ihrem Wesen zerstört werde, will ich aus der Schrift selbst und der Natur der Ehe zu entwickeln versuchen.

Wenn Ehebruch sowohl im alten als im neuen Testament auch vom Geiste und vom Herzen gebraucht wird, wenn das Wort „Fleisch" nicht allein den Leib, sondern die Gesammtheit des Menschen bedeutet (s. Note 5), wenn also die Ehe kein blos thierisches Verhältniß der Leiber seyn soll, sondern auch ein geistiges Einverständniß, Einheit der Seele voraussetzt, so wäre es ganz inconsequent, zu glauben, daß die Ehe blos allein durch den Leib und nicht auch durch die Seele und das Gemüth, durch Aufhebung jener Einheit und feindliches Dazwischentreten, gebrochen werden könne. Soll das Entfremden des Leibes mehr seyn, als das Entfremden des Herzens? Ist die Seele nicht mehr wie der Leib? Ist das, was die Seele thut, nicht weit wichtiger, als was der Leib in seiner Schwachheit und Sinnlichkeit begeht, und sieht Gott nicht mehr das Herz an, als die Hand? (22) Auch das Herz kann Hurerri und Ehebruch treiben, wie wir lesen in der Schrift. Nichts scheint mir daher consequenter, als zu schließen, daß nicht nur körperlicher, sondern auch geistiger Ehebruch, so fern er speziell die Aufhebung der

Einheit zwischen den Gatten bewirkt, und nicht allgemein genommen wird, die Ehe scheide, nach dem tiefen Grunde des Herrn. Wenn das Ansehen eines Weibes bei Gott schon als Ehebruch im Herzen gilt, muß nicht dieser Herzensehebruch bis zur Scheidung der Ehe reifen, wenn das Herz sich gänzlich vom Gatten abwendet und, auch ohne fleischliche Vermischung, sich einer fremden Liebe überläßt, die eheliche Gemeinschaft ganz aufgiebt, an deren Stelle nun völlige Entfremdung, Widerwillen und Haß tritt? (23). Gegen diese Ansicht streitet auch kein einziges Wort der Schrift, und somit ist sie von dieser Seite wenigstens gegen den Vorwurf, als sey sie unbiblisch, gewahrt. Im Gegentheil läßt sich mit derselben allein die Erlaubniß des Apostel Paulus bei I. Corinth. 7, 15. zur Scheidung oder Wiederverheirathung wegen Verlassung des einen Ehegatten vertheidigen, da außerdem Paulus offenbar mehr erlaubt hätte, als er gedurft (24). Ist nur die Hurerei des einen Ehegatten, der einzige Ehebruch, der einzige Scheidungsgrund nach Wort des Herrn, so konnte Paulus keinen zweiten erlauben, der nicht im ersten mit begriffen lag. Nimmt man Christi Ausspruch in der engsten blos wörtlichen Deutung, so hat also Paulus sich eine eigenmächtige Erweiterung erlaubt, wozu er keineswegs befugt erscheint; nimmt man aber Christi Ausspruch in oben gegebener weiterer Auslegung des Ehebruchs, so konnte Paulus in der böslichen Verlassung eine besondere Art Ehebruchs annehmen, und dem zu Folge die Wiederverheirathung ohne Anstand gestatten.

§. 9.

Hat Paulus durch seinen Ausspruch, den er gegen Christi Willen gewiß nicht gewagt hätte, gleichsam die Bahn gebrochen und den Fingerzeig gegeben, daß nicht allein der grob-

sinnliche Ehebruch durch Hurerei die Ehe zerstöre und trenne, sondern daß auch noch außer dieser Gattung des Ehebruchs die Ehe auf anderweitige Art eben so gut gebrochen und zerstört werde könne, so glaube ich mit Recht weiter schließen zu können, daß, wenn Paulus gefragt würde, ob nicht außer böslicher Verlassung noch andere Zeichen des wahren Ehebruchs zu erkennen seyen? er gewiß nicht, consequenter Weise, dieß verneinen könnte. Wenn eine bösliche Verlassung die Ehe trennt, indem der verlassende Ehegatte seine Ehe von selbst aufgiebt und durch die Verlassung die faktische Fortsetzung derselben von Seite des andern Ehegatten unmöglich macht, so ist gewiß Nachstellung nach dem Leben, die aus einem unüberwindlichen Haß entstanden, nicht weniger Ehebruch, ja ein weit ärgerer und qualifizirterer Ehebruch als bösliche Verlassung, indem bei letzterer doch das Leben des andern Ehegatten geschont wird, bei ersterer jedoch dessen Tod und zugleich damit die Endigung der Ehe beabsichtigt wird (25). Ist da noch Einheit des Fleisches, wo man den Tod des Ehegatten wünscht, ja selbst veranlaßt? Gleich diesem Falle ist die Ehe bei tief begründeter Feindschaft, ja selbst bei unüberwindlicher Abneigung, wenn auch nur Eines Ehegatten, an sich gelöst und gebrochen, da ja die Einheit des Fleisches, welche durch Einheit in der Liebe bedingt ist und ohne dieselbe keine eheliche und von Gott gestiftete, vielmehr eine blos thierische, ja sündliche Verbindung ist, völlig aufgehoben erscheint, und dafür die vereinigt seyn sollenden Theile in Gegensatz treten und sich anfeinden. Auch dies ist schlimmer noch als bösliche Verlassung, indem hiedurch die Ehe nicht nur zerstört, sondern sogar noch überdies eine unchristliche Feindschaft und Widerwillen durch das gezwungene Zusammenleben befördert und unterhalten wird (26). Ohne diese Trennung der

Gemüther und des Fleisches überhaupt ist keine bösliche Verlassung, kein grobsinnlicher Ehebruch, so wie überhaupt keine Art des Ehebruches denkbar, und jenes Verlassen, diese leibliche Gemeinschaft mit einer fremden Person würde ohne jene Trennung nicht einmal wesentlich zum Ehebruch gehören, sondern gleichwie eine Tödtung ohne Feindschaft und Vorsatz, etwa im bewußtlosen Zustande, aus Unvorsichtigkeit geschehen, nicht dem Gewissen anheim fallen, und ohne Folgen und Strafe bleiben müssen. Der Apostel Paulus gestattet sogar ein Verlassen des Ehegatten, wenn solches nicht in feindlicher Absicht, sondern mit dem Vorsatz der Wiedervereinigung geschieht (27). Nicht das Verlassen an sich ist daher Ehebruch, sondern die damit verbundene Trennung der Gemüther, des Fleisches.

§. 10.

Wo nun aber diese Trennung der Gemüther und des Fleisches im Allgemeinen nicht Statt findet, da ist auch durchaus die Ehe noch als bestehend zu betrachten, möchte auch äußerlich vorgehen, was wollte. Ohne diese vorhergegangene Trennung, die ein wahrer Ehebruch ist, mag kein Verhältniß des Lebens, es sey ewige Gefangenschaft, Wahnsinn, schlechter Lebenswandel, unheilbare und ansteckende Krankheit, Impotenz, und was noch immer für Ehescheidungsursachen aufgestellt werden mögen, eine Scheidung der christlichen Ehe bewirken, wenn man nicht gegen Christi Ausspruch anstoßen will. Dergleichen Zustände können jedoch, bei Vorhandenseyn obiger Trennung der Gemüther und des Fleisches etwa äußern Anlaß zur Ehescheidung geben, und in sofern wohl zur nächsten, nie aber zur wesentlichen, Ehescheidungsursache werden. Eine christliche Ehegesetzgebung würde daher bei der Ehescheidung vor Allem darauf hinzuwirken haben, daß der Richter genau erforsche, ob denn wirklich die Ehe, sey

es durch grobsinnlichen oder andern oben erwähnten Ehebruch, in ihrem Wesen aufgehoben sey oder nicht? und nur wenn ersteres der Fall ist, könnte eine förmliche Ehescheidung durch Erklärung des Gerichts erfolgen, außerdem unter keiner Bedingung (28). Wie nun die Merkmale jener Scheidungsursachen zu bezeichnen seyen, ob man deren wenige oder viele aufführen solle? wäre im Ganzen gleichgültig, wenn der Richter mit Selbstthätigkeit und Gewissenhaftigkeit sich bemühete, die Wahrheit bei jedem einzelnen Fall zu erforschen. Da jedoch dies, wie die Erfahrung zeigt, nicht immer voraus zu setzen ist, so müßte das Gesetz und die Instruktion zu dessen Vollziehung dem Richter solche Regeln an die Hand geben, wodurch es nicht leicht wäre, von den Partheien hintergangen zu werden. Daß übrigens auch hierin nichts Vollkommenes zu erwarten stehe, und, wie bei jeder Gesetzgebung, manche Lücke erst durch die Erfahrung gefüllt werden müßte, ist nicht zu verkennen. Man denke nur, welche Mängel noch unsere Criminalgesetze haben, an denen doch viele Jahrhunderte hindurch die ausgezeichnetsten Männer arbeiteten! Wo bei einer Handlungsweise auch die innere Triebfeder der Handlung zu erforschen ist, da bleibt dem menschlichen Richter stets eine Mangelhaftigkeit; denn nur Gott erforscht Herzen und Nieren. Doch bei allen dem wär es genug für den Anfang, ein festes Prinzip nach dem Worte Gottes, oder wenigstens diesem nicht entgegen, festzuhalten, wonach die Ehescheidungen beurtheilt würden, um so in Kirche und Staat eine längst gewünschte Einheit in dieser Beziehung zu bekommen und keine Ehe zu trennen, welche noch Wahrheit in sich hätte, andrerseits aber auch nicht durch starres Festhalten einer längst abgestorbenen und gebrochenen Ehe die darin lebenden Men-

schen unglücklich zu machen und noch tiefer in Verderbniß sinken zu lassen (29).

§. 11.

Ist aber eine Ehe auf eben bezeichnete Weise wegen erwiesenen Ehebruchs gerichtlich geschieden, so kann kein Zweifel seyn, daß beide Theile das Recht haben müssen, wenn sie wollen, sich anderweit zu verheirathen; denn selbst für den schuldigen Theil, trifft ihn nicht eine Strafe, welche seine bürgerliche Fortexistenz aufhebt, kann kein christlicher noch vernünftiger Grund aufgefunden werden, ihm die Bildung einer neuen Familie zu versagen, welche sowohl zu seinem christlichen Leben, wenn er sich — was doch zu wünschen — bessern und bekehren sollte, als auch zu seiner bürgerlichen Existenz nöthig erscheint, ja ihm gerade eine Heilsanstalt werden kann. Ob der schuldige Theil, wenn er während der Ehe eine dritte Person seinem Gatten vorzog oder wohl gar mit ihr in grobsinnlichen Ehebruch gerieth, ehelichen dürfe? möchte der äußere Anstand und Klugheit mehr noch, als tiefere christliche Gründe verbieten (30).

§. 12.

Auf diese Weise würde endlich zwischen Staat und Kirche für Ehesachen eine Uebereinstimmung herbeigeführt werden, welche die in neuerer Zeit sich öfters zeigenden Mißstände völlig beseitigen müßte. Kein Geistlicher würde mit Recht sich der Trauung solcher Geschiedener entschlagen können, wenn auch der Kirche das Recht nicht benommen werden kann, bevor sie solche Ehen einsegnet, mit christlichem Ernst, öffentlich vor dem Altar ihr Mißfallen über die geschehene Scheidung zu erkennen zu geben und den geschiedenen Theil zur Buße und Besserung aufzufordern, auch allenfalls eine Beichte mit Abend-

mahl vorangehen zu lassen, um den Schuldigen mit der Kirche zu versöhnen und den vollen Segen der Kirche dem neuen christlichen Ehepaar angedeihen lassen zu können (31). Daß hiebei der bußfertige und rechte Zustand bei dem Ehepaar vorerst geprüft werden müßte, versteht sich von selbst. Die Möglichkeit des heuchlerischen Betrugs kann kein Gegengrund seyn, weil diese nicht allein hier, sondern bei jedem Abendmahl vorhanden ist, und die Kirche auf Erden nicht nur Heilige, sondern auch Unheilige in ihrem Schoos behalten und bewahren muß, bis zum Tag, wo Alles offenbar werden und der Herr seine Tenne fegen und den Waizen in seine Scheuer sammeln, aber die Spreu mit ewigem Feuer verbrennen wird. Matth. 3, 12. —

Noten und Erläuterungen.

1.

Die Geschichte des Morgenlandes, wo die christliche Kirche aufhörte, sobald der nöthige Schutz gegen fremde, mohamedanische Einflüsse nicht gewährt werden konnte, so wie die Geschichte der französischen Revolution vom vorigen Jahrhundert, wo die christliche Kirche durch innere Feinde schutzlos verdrängt wurde, beweisen schon allein die Wahrheit dieses Satzes. Ohne Individuen ist keine Kirche denkbar, ohne Staat ist aber die äußere Existenz der Individuen eben so wenig denkbar; also auch ihre Mitglieder hat die Kirche im Staate zu suchen. Ohne Aufnahme dieser Mitglieder in den Staatsschutz würde die Kirche nicht bestehen. Die protestantische Kirche besteht z. B. nicht in Tyrol, weil kein Staatsschutz für ihre Mitglieder als solche gewährt wird. Freilich sorgt Gott wieder auf andere Weise und an andern Orten für seine Gläubigen, aber an Einem Orte muß eben doch der Staat sie aufnehmen und schützen. Wenn daher Manche davon sprechen, die Kirche könne auch ohne Staat bestehen, so wäre dies nur beschränkt zu verstehen, wie die ersten Christen wohl auch im Drucke lebten und Gott wunderbar Seine Kirche erhielt in allen Verfolgungen. So wurden auch die Juden aufbehalten, so die Griechen unter türkischem Joche. Daß dieser Zustand jedoch kein normaler oder wünschenswerther, sondern mehr ein Nothstand sey, wird wohl Niemand läugnen wollen. Eine bestimmte Staatsverfassung, wie alle übrigen nicht christlichen Religionen, heidnische, mohamedanische, jüdische zum Aufblühen bedürfen, ist dagegen der christlichen Kirche fremd, denn sie knüpft nichts an bestimmte Staatsformen und trägt

daher schon in dieser Beziehung die Bürgschaft der ewigen Dauer und Allgemeinheit in sich.

2.

Auch hier zeigt uns die Geschichte, wie unhaltbar die Bande zwischen Regenten und Volk sind, wo nicht der Glaube an göttliche Einsetzung, die Heiligkeit des Unterwerfungs- und Regierungseides dem Staate Festigkeit verleihen. Revolutionen sind nur da möglich gewesen, wo entweder Regenten oder Völker abgewichen sind von den Pflichten, die ihnen Gott und Seine Kirche auferlegt hatten, wo die religiöse Idee des Staates verschwunden war.

3.

Einen Missethäter mit dem Tode oder lebenslänglichem Gefängniß zu bestrafen, damit er in Zukunft nichts mehr verbrechen könne, wäre wohl der allerletzte Grund einer solchen Strafe, eben so wenig begründet erscheint die Abschreckungstheorie beim Strafrecht, desto großartiger und durchgreifender aber die christliche Straflehre, daß Gott das Schwerdt der Obrigkeit geliehen habe, das Böse zu strafen an Seiner Statt. Da fragt man nicht warum? sondern es heißt: Gott will es.

In wie weit jedoch ein Staat vorschreiten könne mit Verboten und Strafen? hängt wohl im Allgemeinen von dem Standpunkt, worauf das Volk stehet, ab. — „Das eben ist die Aufgabe einer wahrhaft christlichen Obrigkeit: bei vollem bewußtem Festhalten an dem Grunde des Evangelii, mit Weisheit zu ermessen, wie viel von den Vorschriften desselben in Anwendung zu bringen, und wie und auf welche Weise, bedingt oder unbedingt zu handhaben seyen. Zu bessern Glaubenszeiten vermag die Obrigkeit in allem diesen weiter zu gehen, als bei der Herrschaft des Unglaubens. Das rechte Maas zu finden, ist oft sehr schwer": sagt F. v. G. in seiner trefflichen Abhandlung über Ehesachen. Minden 1835. S. XXIV.

Als ein unverzeihlicher Fehlgriff muß, im Lichte des Christenthums, jedenfalls eine öffentliche Billigung der Sünde erscheinen, wie z. B. im vorigen Jahrhundert auf der Kanzel an hohen Festtagen publicirt wurde, „daß die geschwängerten unverheirathe-

ten Weibsleute ihres begangenen Fehltrittes halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, noch einige Schande gemacht werde."

Es ist ein Unterschied, ob der Staat solche Fehltritte stillschweigend übersieht und ignorirt, oder ob er sie durch solche Verordnungen gleichsam privilegirt. (Vergl. hierüber auch die genannte Schrift über Ehesachen F. v. G., S. 135. Note 4.)

4.

Vergleiche hiezu die vortreffliche Bemerkung der angeführten Schrift über Ehesachen von F. v. G., S. XXIII. u. f., und Liebetrut die Ehe nach ihrer Idee. Berl. 1834. S. 145—147.

5.

Diese Einheit des Fleisches ist in der Ehestiftung Gen. 2, 24 durch Gottes Wort „sie werden Ein Fleisch seyn" deutlich ausgesprochen. Das Wort „Fleisch" begreift jedoch nicht allein den Körper, sondern den ganzen Menschen in seiner Totalität. Ps. 63, 3. Ps. 145, 21. Röm. 3, 20. Gal. 2, 16. I. Cor. 1, 29. Liebetrut S. 14—15. „Daß bei Gen. 2, 24. „Sie werden Ein Fleisch sein" nicht an eine blos leibliche Vereinigung zu denken ist, schien kaum ausdrücklich nachgewiesen werden zu müssen. Die überall von der sinnlichen Anschauung ausgehende Sprache des alten Testaments bezeichnet mit בָּשָׂר oft den Menschen, weil der Staubgeborne nach seiner sinnlichen und materiellen Erscheinung „Fleisch" ist. Daher כָּל בָּשָׂר πᾶσα σάρξ, alle Menschen, sofern sie leiblich erscheinen, und sterblich sind. Doch denkt hierbei Niemand an den Körper des Menschen allein, sondern an den ganzen Menschen, der jenen in sich schließt. וְהָיוּ לְבָשָׂר אֶחָד also „Sie werden ihrem ganzen Wesen nach Eins werden, die Persönlichkeit Beider wird sich auf das innigste vereinigen, und gleichsam Eine werden." Die entgegengesetzte Ansicht aber, behält sie wohl in ihrer nackten Aeußerlichkeit noch irgend einen Sinn? Und wie konnte man wagen, sie auf das Gebiet des unsündlichen Seins anzuwenden?" —

„So wird nun das Wesen der Ehe darin bestehen, daß Mann und Weib sich vereinigen und Eins werden nach Geist, Seele und Leib, indem beide ihre geschlechtliche Besonderheit

und Eigenthümlichkeit einander hingeben; der Mann um seine männliche Eigenthümlichkeit an der weiblichen menschlich zu ergänzen und zu vollenden, zugleich aber Gleiches dem Weibe zu gewähren, und so auch das Weib. Gegenseitige Ergänzung und Vollendung, somit Darstellung des menschlichen Seins in seiner Vollkommenheit durch die Vereinignng beider Geschlechter, ist also das eigentliche Wesen der Ehe." (Vgl. Schwarz Sittenlehre. S. 325. 327. 339.)

Viele theologische und juridische Schriftsteller haben sich bemüht, das Wesen und den Zweck der Ehe nach Gottes Wort und Sinn zu bezeichnen, am vollendetsten scheint mir die oben erwähnte Bezeichnung zu seyn, womit auch im Wesentlichen die Definition eines geistvollen christlichen Juristen übereinkommt: „Die rechtliche Anordnung der Ehe muß der Einheit der beiden Gatten, ihrer Ergänzung zu Einem Menschen unter ihnen selbst wie nach Außen entsprechen." (Stahl, Philosophie d. Rechts. B. II. S. 247.) Denn sie erfaßt das Ganze der Ehe nach Leib und Seele. Sollte Gott nur für die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts haben sorgen wollen, wie manche Schriftsteller wähnen, (z. B. Jörg und Tzschirner über die Ehe aus d. Gesichtspunkt der Natur u. s. w. 1819, S. 125 ff., Reinhard christl. Moral B. 3. §. 309.), so würde die Ehe auf sehr niedriger Stufe stehen und zu einer fast thierischen Verbindung herabsinken. Treffend spricht sich Hupel vom Zweck der Ehen, Riga 1771. S. 77 — 79. dagegen aus: „Gott schuf die Gesellin von Adams Bein und Fleisch, nicht damit sie Kinder mit einander zeugen könnten, dies Vermögen hatten die Thiere auch, ohne auseinander geschaffen zu seyn; sondern ihre genaue Vereinigung, das edle, das erhabene ihrer Verbindung zu bezeichnen, das mit dem Zusammenpaaren der übrigen Geschöpfe nichts gemein haben soll. Die ganze Stiftungshandlung und sonderlich v. 24. zeigen solches. Gott redet deutlich genug: ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey. — Man schlage nun alle biblischen Sprüche auf, welche von der Eheleute Pflichten handeln, wir werden sehen, daß kein einziger auf das Kinderzeugen, alle aber auf die Hül-

feleistung geben, z. E. 1 Cor. 7, 3—5. Ebr. 13, 4. Sir. 40, 23. Ephes. 5, 33 und andere."

Auch Oppen in seinen Beiträgen zur Revision der Gesetze, Köln 1833, S. 93, spricht gegen diese unbegründete Ansicht sehr treffend: „Der Zweck der Ehe ist Gründung der Familie, welche schon in den Personen der Contrahenten besteht. Erzeugung der Kinder ist nur die nach dem Laufe der Natur sich gewöhnlich ergebende Folge des Vereins. Wäre diese Erzeugung Zweck, dann hätte Carvilius Ruga Recht gehabt, sich von einer Frau, die dem Zweck nicht entsprach, zu trennen — und auch jetzt ist die Unfruchtbarkeit der Ehe kein Ehescheidungsgrund." So auch Popp über Ehescheidung 1800, S. 218. Wunderbar ist, daß gegen diese Juristen ein bibelfester und gläubiger Theolog die Unfruchtbarkeit als wesentlich die Ehe aufhebend oder verhindernd bezeichnet, und, wie schon J. Gerhard, das Kinderzeugen für den ursprünglichen und Hauptzweck der Ehe hält. Votum eines Theologen über Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche. Nürnb. 1838, S. 15 u. 64. — Das erstere folgte natürlich aus letzterem, denn ist das Kinderzeugen erster und ursprünglicher Zweck der Ehe, so kann bei der Impotenz der Zweck unmöglich erreicht werden, folglich eine solche Ehe im Wesentlichen dabei gar nicht bestehen. Wie dies übrigens mit Christi Lehre und Gottes Einsetzung der Ehe harmonirt, möchte erst nachzuweisen seyn, obgleich auch Luther selbst schon Impotenz als Scheidungsgrund annimmt.

6.

In so fern der Tod der Sünde Sold ist, Röm. 6, 23, und wir nicht sterben würden, wäre der Sündenfall nicht gewesen, so kann man auch sagen, die Ehe hat nur die Sünde zur Ursache ihrer Trennung, sey es Tod oder Ehebruch.

7.

Es ist eine gar sonderbare Erscheinung in unserer protestantischen Kirche, daß, wenn ein oder der andere Geistliche einen geschiedenen Ehegatten nicht wieder trauen will, man zu einem dritten Geistlichen geht, der ihn doch trauet. Was würde man von dem Staate sagen, wo es solche Richter gäbe, nach denen

man erst fragen und suchen müßte, ob sie Recht sprechen wollten oder nicht? Welcher Geistliche hat Unrecht, der die Trauung versagende oder der trauende? So wie der Richter nicht erst seine persönliche Ueberzeugung, sondern nur die Gesetze, mögen sie ihm auch scheinen wie sie wollen, fragen muß, eben so hat ein Geistlicher, der sein Amt verwaltet, nur dieses und nicht seine individuelle Ansicht zu fragen, so er Amtshandlungen verrichtet. Doch soll eben die Kirche auch nichts vom Amte verlangen, was gegen das Wort Gottes läuft, so wie der Staat nichts dergleichen von der Kirche; dann mag wohl mit Zwang gegen solche Geistliche eingeschritten werden, welche die von ihnen geforderten Amtshandlungen verweigern. „So gewiß einem gewissenhaften Geistlichen nichts anders gegen die vielen Scheidungsgründe treibt, als weil er in der Schrift, auf die er verpflichtet ist, nur wenige gestattet findet, so gewiß würde er mit Freuden einstimmen, wenn Gott mehrere, wenn er 30 und 40 Scheidungsgründe zugelassen hätte. Was sollte es ihm verschlagen?" (Ueber Ehe und Ehescheidungen. Votum eines Theologen, S. 68.)

8.

Es ist in der That merkwürdig, wie die Menschen seit mehr als anderthalb Jahrtausend über die Ehescheidung so höchst verschiedene Ansichten und Meinungen hatten, und wie die Kirche bald enge bald weite Schranken setzte, ohne bis heute noch eine richtige Mitte gefunden zu haben. Daß die Kirche oder die Kirchenlehrer in dieser Sache keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen können, ergiebt sich eben aus der Veränderlichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze, wonach bald die Scheidung streng verboten, bald erlaubt war. Es würde zu weit führen, hier eine genaue Darstellung der Gesetze und Verordnungen, Meinungen und Ansichten von den ersten christlichen Kaisern, Concilien und Kirchenlehrern über diesen Punkt zu liefern, weshalb ich nur Einiges anzuführen mir erlaube. Ohne auf die Gesetze der Kaiser, welche in Strenge und Milde sehr wechselten, einzugehen, (Glück Pandekten Th. 26, Abth. I., S. 333 u. f., Popp über Ehescheidung, S. 62 ff.) will ich nur berühren, wie

in den ersten Zeiten des Christenthums keineswegs die Scheidungen der Ehen so streng genommen wurden, ja sogar Trennungen aus wechselseitiger Einwilligung Statt fanden, (Spanhemius in dub. evangel. 147, §. 3,) welche sogar 497 durch K. Anastasius (Cod. Justinian. Lib. V. Tit. XVII. §. 9,) eine Art Begünstigung für die Frau enthielten, daß solche schon im zweiten Jahre nach der Trennung (sonst im sechsten), eine zweite Ehe eingehen durfte. Auch noch unter den fränkischen Königen galt dieser Grund. (Popp a. a. O., S. 70 u. f. Harmonie der neusten baier. Ehescheidungs-Gesetze 1809, S. 47.) Ja selbst Carl d. Gr. ließ sich deshalb scheiden und verheirathete sich wieder, wie bekannt. Dagegen glaubte man, daß nach einer wegen Ehebruch geschehenen Trennung, selbst der unschuldige Theil bei Lebzeiten des Schuldigen nicht heirathen solle, worüber jedoch die Concilien selbst wieder abweichen, so z. B. das Concilium zu Arles 314 nur dies als guten Rath giebt, während andere Concilien, z. B. zu Elvira ums J. 303 die Heirath mit dem Bann bestrafen wollen, wieder andere die Heirath nicht nur ausdrücklich in diesem, sondern auch in andern Fällen, z. B. bei Aussatz, Flucht, böslicher Verlassung, Lebensnachstellung gestatten. Andere Concilien gestatten sogar dem schuldigen Theil zu heirathen, so 673 zu Herdford, während wieder andere abermals dem unschuldigen Theil die Heirath verbieten. Ueber eine ganze Reihe von Scheidungsgründen der alten Kirche s. die angef. Harmonie S. 48 — 54. Man frage nicht nach der heiligen Kirche Unfehlbarkeit. Eben so ist es mit den Kirchenvätern. Origines, schon im 3ten Jahrhundert, meinte, daß der Christ gerechte Entschuldigung bei Gott finde, wenn er sich auch außer dem Falle des fleischlichen Ehebruchs, wegen Verbrechen des Ehegatten scheide, ob er gleich als eigentlichen Scheidungsgrund nur den Ehebruch anerkannte. (Launoi. P. II. de reg. in matrim. potestate, art 2, C. 11. p. 324. Cave historia litter. scriptor. eccles. p. 74.) Auch der h. Epiphanius giebt die Trennung wegen grober Verbrechen zu, wogegen wieder andere Kirchenlehrer blos Ehebruch allein als ehetrennend erkennen. So zwar auch der h. Augustinus, welcher aber den Ehebruch und

die Hurerei nicht nur körperlich, sondern auch **geistlich** nahm, und somit auch außer dem grobsinnlichen Ehebruch die Entziehung nicht nur des Leibes, sondern auch des Herzens, durch Unglauben, Geiz u. s. w. für Scheidungsgrund nach jenem Ausspruch Christi, daß Ehebruch die Ehe scheide, erkannte, ohne seine Meinung jedoch aufzudringen; wobei er jedem rathet, lieber noch **selbst** näher nachzuforschen, da die Sache **dunkel** sey. (**Lib. I. retraction. Cap. XIX. Operum Tom. VI. editio Benedictinor.** Vergl. noch Glück a. a. O., S. 363 u. f., Liebetrut a. a. O., S. 208 -- 209. Harmonie d. b. Ehesch. Gesetze, S. 43 — 44. Socher über Ehescheidung 1810, S. 129. 137 u. f.) So hatte auch der h. Ambrosius (in seinem Buche de philosophia) denjenigen schon für einen Ehebrecher erklärt, welcher selbst mit seiner eigenen Frau im ehelichen Umgange die Schranken der Schamhaftigkeit, der Mäßigung und des Anstandes überschreitet. Merkwürdig ist die Entscheidung des h. Hieronymus und seine Nachsicht, die er bei der röm. Dame Fabiola, die sich schied und wieder verheirathete, an den Tag legte. (Glück a. a. O. S. 369 u. f., Socher a. a. O. S. 130 ff., Harmonie S. 66.) Gab auch die Kirche öfter strengere Regeln, so war sie doch nirgends den sehr milden kaiserlichen Gesetzen entgegen, erkannte solche vielmehr an, (Harmonie S. 58 u. f.) auch ist kein Beispiel vorhanden, daß die Kirche eine zweite Ehe Geschiedener als ungültig angefochten hätte, während sie dies bei andern Ehen that. Daß übrigens die Geistlichkeit in Beziehung auf Ehescheidung und Wiederverheirathung, wo nur immer möglich, gegen letztere war, ist um so begreiflicher, als sie das ehelose Leben auch **ohne** vorhergegangene Scheidung stets in Schutz nahm, theils weil sie darin eine besondere Heiligkeit suchte, theils um die Klöster und Stifte zu bevölkern und zu bereichern (Popp a. a. O. S. 71); und dennoch wagten es die gelehrtesten und scharfsinnigsten Kirchlehrer nicht, ein Origenes, Hieronymus, Augustinus, gegen die Trennung der Ehen sich zu **entscheiden**; und so blieb es bis im 12ten Jahrhundert. (Glück a. a. O. S. 371 u. 376. Schwarz a. a. O. S. 340 Note 10). **Luther** mußte in seiner Schrift von der babylonischen Gefängniß (Walch XIX. S. 125)

bekennen: „Fürwahr, ich hasse die Scheidung gar sehr; ob sie aber zugelassen sey? unterstehe ich mich nicht auszusprechen.“ Dennoch wollte er wegen Verlassung und Versagung der ehelichen Pflicht die Scheidung nicht in Abrede stellen, welches ohne die Ueberzeugung, daß Christus den Ehebruch tiefer genommen habe, als blos grobsinnlich, nicht wohl zu rechtfertigen wäre. Daß Luther andrerseits diese Ansicht hatte, bewiesen seine Aussprüche und Erklärungen der Gebote (Walch X. S. 83. 192. 196), wo er die Uebertretung des 6ten Gebotes nicht allein in Werken, sondern ganz besonders auch in Worten und Gedanken findet. Auch spricht er der Wiederverheirathung nach getrennter Ehe das Wort, indem er behauptet, man könne außer der Ehe nicht leicht keusch leben (Walch X. S. 81), und selbst bei Trennung von Tisch und Bett rathet er zu Wiederverheirathung (Walch X. S. 125), gleichwie auch Melanchton dies und in noch mehr Fällen (s. Examen theol.) gestattete, und diesem nach manche andere gottesfürchtige Männer. (Bruckneri decis. matrim. C. 25. Nr. 29. 30.) Konnten Luther und Melanchton sich nicht wagen, eine feste Lehre aufzustellen, so schwankten ihre Zeitgenossen noch mehr (Evang. Kirchenzeit. 1837. S. 442). Sehr deutlich zeigen dies sogar die alten Eheordnungen, welche doch als Gesetze bestimmte Normen haben sollten; außer Ehebruch und böslicher Verlassung wagte man jedoch nichts festzusetzen, ohne die andern Gründe geradezu zu verwerfen, wie es z. B. in der rheinpfälzischen Eheordnung v. 1554 von diesen Scheidungsgründen heißt: „in disen und dergleichen Casibus kan nit wohl etwas gewiß zu diser zeit beschlossen werden, sondern sollen die Eherichter der Casus erwarten — und von dem Landesfürsten und Jurisconsultis Bescheid erholen.“ Dieses Schwanken trug sich bis in die neuere Zeit fort, wo freilich, nach eingerissener Lauheit in Glaubenssachen, endlich die sonst so ängstlich respektirten biblischen Schranken, wie wir weiterhin sehen werden, ganz über den Haufen gestoßen wurden. Uebrigens ließen manche durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Theologen auch andere Scheidungsgründe, als grobsinnlichen Ehebruch gelten. (Evangel. Kirchenzeitung 1829, Nr. 22 u. 23.)

Auch bibelgläubige und fromme Juristen, deren es im 17ten und 18ten Jahrhundert so manche gab, erweiterten die Scheidungsgründe nach eigener Ueberzeugung, da sie wohl einsahen, daß mit dem Einem Scheidungsgrund unmöglich auszureichen sey. Und heut zu Tage, wo auch wieder hie und da ein Jurist in dem Worte Gottes die alleinige Richtschnur zu der Ehegesetzgebung sucht, da geht es eben so. Mit Ehebruch allein begnügt sich kein einziger, und immer ist wenigstens bösliche Verlassung dabei, dann wohl noch ein oder der andere Grund: als lebenslängliche Gefangenschaft, Versagung der ehelichen Pflicht, Impotenz und dergleichen; und doch klagt ein sehr wohlgesinnter, ausgezeichneter Jurist neuerer Zeit über den Mangel einer freiern Ehegesetzgebung im vorigen Jahrhundert, indem viele Ehen zum Unglück für Bürger und Staat nicht geschieden wurden. (Popp a. a. O. S. 77.)

So ist nun, so lange die christliche Kirche besteht, in dieser hochwichtigen Sache nie wahre Klarheit und Festigkeit gewesen, und zu allen Zeiten zeigt sich der Mangel definitiver und bleibender Auslegung der Aussprüche Christi über Ehescheidung und Ehebruch. In seiner blos sinnlichen Schranke genommen, reichte er offenbar, selbst vom kirchlichen Standpunkt angesehen, nicht zu (Socher a. a. O. S. 141), wogegen andrerseits die Ausdehnung, wie sie Augustinus nahm, ins Unendliche führen würde, (Liebetrut a. a. O. S. 208), ob sie mir gleich in ihrer Grundidee der Wahrheit am nächsten zu liegen scheint (s. Note 17).

9.

Es wird vielleicht nicht ganz uninteressant seyn, die Scheidungsgründe, wie sie die meisten neuern Kirchenrechtslehrer aufführen, in einer Zusammenstellung mit einem Blicke zu überschauen, und ich will jene Gründe voranstellen, welche am meisten Anhänger fanden:

1) Ehebruch (der grobsinnliche) nach Böhmer princ. jur. can. p. 337. ejusd, jus eccl. p. 344. Lange geistl. Recht S. 263. Dabelow Eherecht S. 163. Schott Eherecht S. 512. Hofmann Eherecht S. 290. Hartitzsch Eherecht §. 313. Schnaubert Beiträge S. 10. Note *. Wiese

Handb. d. K. R. III. S. 417. Michl K. R. S. 393. Brendel K. R. S. 544. Schmalz Can. R. S. 204. Eichhorn K. R. S. 484. Popp a. a. O. S. 209.

2) Bösliche Verlassung nach Böhmer princ. p. 337, ejusd. jus eccl. p. 358. Lange g. R. S. 297 — 310. Dabelow E. R. S. 162. Schott E. R. S. 512. Hofmann E. R. S. 294. Wiese S. 418. Michl S. 393. Brendel S. 544. Schmalz S. 204. Eichhorn S. 485. Popp S. 210 — 14. Hartitzsch §. 316.

3) Verweigerung der ehelichen Pflicht nach Böhmer j. eccl. p. 364. Lange S. 303. Dabelow S. 162. Hofman S. 294. Wiese S. 419. Michl S. 393. Brendel S. 544. Schmalz S. 204. Eichhorn S. 486 — 487. Popp S. 214. Hartitzsch §. 315.

4) Haß, Feindschaft nach Lange S. 287 — 289. Dabelow S. 162. Hofmann S. 294. Wiese S. 417. Michl S. 394. Brendel S. 544. Schmalz S. 205. Eichhorn S. 487 — 488. Hartitzsch §. 317.

5) Lebensnachstellung nach Böhmer j. eccl. p. 361. Lange S. 303 — 304. Wiese S. 417. Michl S. 394. Brendel S. 544. Schmalz S. 204. Eichhorn S. 484. Popp S. 207 u. f. Hartitzsch §. 314.

6) Verhinderung der Zeugung und Abtreibung der Leibesfrucht nach Böhmer p. 365. Lange S. 295 u. 308. Wiese S. 420. Michl S. 393. Eichhorn S. 487 Note 14. Popp S. 214.

7) Unkeuschheit wider die Natur, Sodomiterei nach Böhmer p. 365. Hofmann S. 293. Wiese S. 407. Brendel S. 544. Popp S. 210.

8) Jede Verletzung ehelicher Treue nach Schott S. 512 — 13. Dabelow S. 162. Schnaubert S. 10. Note *. Wiese S. 414. Schmalz S. 204. Eichhorn S. 484. Popp S. 209 — 10.

9) Gefängnißstrafe nach Böhmer p. 373. Lange S. 308 bis 309. Dabelow S. 162. Wiese S. 420. Schmalz S. 205. Popp 220. Hartitzsch §. 317.

10) Infamirende Strafe nach Böhmer p. 382. Lange S. 295 — 296. Michl S. 393. Brendel S. 544. Popp S. 221.

11) Beschuldigung wegen Verbrechen nach Lange S. 292. Hofmann S. 297 — 98. Wiese S. 421. Eichhorn S. 485.

12) Unerträglicher Charakter, Unverträglichkeit nach Lange S. 287. Wiese S. 418. Michl S. 394. Schmalz S. 205. Popp S. 208.

13) Mißhandlung, Grausamkeit nach Lange S. 285 bis 86. Hofmann S. 294. Michl S. 394. Popp S. 208.

14) Unfruchtbarkeit der Frau nach Lange S. 308. Wiese S. 420. Michl S. 393. Popp S. 214.

15) Untüchtigkeit des Mannes nach Lange S. 291 u. 308. Dabelow S. 162. Wiese S. 420. Popp S. 214. Hartitzsch §. 317.

16) Beständige Krankheit nach Lange S. 289 u. f. Dabelow S. 162. Michl S. 393. Popp S. 216. Hartitzsch §. 317.

17) Raserei und Gemüthskrankheit nach Lange S. 289. Dabelow S. 162. Brendel S. 544. Popp S. 216. Hartitzsch §. 317.

18) Selbstschwächung nach Lange S. 308. Wiese S. 420. Michl S. 393.

19) Unkeuschheit mit Andern vor der Ehe nach Dabelow S. 162. Hofmann S. 291.

20) Ansteckende Krankheit nach Hofmann S. 293 u. Michl S. 394.

21) Lasterhafte Lebensweise nach Wiese S. 420. Popp S. 209.

22) Trunk und Verschwendung nach Wiese S. 421. Popp S. 218 — 19.

23) Schimpfliches Gewerbe nach Wiese S. 421. Popp S. 219 — 20.

24) Abfall vom Glauben nach Lange S. 294. Popp S. 221.

25) Gegenseitige Einwilligung nach Eichhorn S. 489. Popp S. 226.

26) Zweifache Ehe nach Hofmann S. 293.

27) Betrug bei Eingehuug des Ehevertrags nach Popp S. 222.

Ueber die meisten dieser Gründe, deren Werth und Unwerth, stellt Glück a. a. O. S. 440 u. f., über noch einige andere Michaelis im Masaischen Recht **II.** S. 261 — 62 Betrachtungen an. Hartitzsch führt §. 318 manche als strittig auf. Ueber die ältern juridischen Ansichten vergl. Böhmeri jus eccl. prot. L. I. T. II. §. 58 seq.

Eben so wie die neuern Rechtslehrer zeugen auch die Ehegesetze der jetzigen deutschen Staaten von willkührlicher Vermehrung der Ehescheidungsgründe. So hat das sächsische Recht folgende: Ehebruch, selbst nur Verdacht oder verjährter, Sodomiterei, Bigamie, bösliche Verlassung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Nachstellung nach dem Leben, wozu nach dem Gerichtsgebrauch noch mehrere kommen. (Haubold Lehrb. des Sächs. Rechts §. 66.) Das preußische Recht fügt zu diesen Gründen noch: Unvermögen, Raserei und Wahnsinn, grobe Verbrechen, unordentliche Lebensart, Versagung des Unterhalts, wenn sie aus beiden vorhergehenden entstand, Veränderung der Religion, insofern sie schon Ehehinderniß wäre, unüberwindliche Abneigung und wechselseitige Einwilligung unter gewissen Umständen. (Gesetzb. f. d. Preuß. Staaaten Th. **II.** Tit. **I.** §. 670 bis 718[b].) Das österreichische Recht für Protestanten erkennt als Scheidungsgründe: Ehebruch, Gefängnißstrafe, bösliche Verlassung, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung, unüberwindliche Abneigung. (Winiwarter österreich. Recht. Th. **I.** §. 136. Zeiller Commentar z. Gesetzb. für d. Oesterreich. Monarchie Bd. **I.** §. 115.) Das Würtembergische Recht erkennt hiefür: Ehebruch, bösliche Verlassung und solche Verbrechen, welche dem Begriffe und Wesen der Ehe zu wider sind, als da ist außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes auf natürliche oder widernatürliche Art, Versuche gegen Gesundheit und Leben des andern Gatten, selbst zugezogene Zeugungsunfähig-

keit, Gefängnißstrafe, welche über zehn Jahre dauert. (Reinhardt Eherecht für die Protestanten d. K. Würtemberg §. 264 bis 279.) Nach dem Recht des Großherzogthums Baden: Ehebruch, Gefängnißstrafe über 5 Jahre, ein Unternehmen, wodurch Gesundheit und Leben des Ehegatten gefährdet erscheint, selbst verschuldetes Unvermögen, eine über 3 Jahre dauernde Abwesenheit ohne Nachricht, eine gleiche in Landesflüchtigkeit, eine eben so lange Verweigerung der ehelichen Pflicht, Nachstellung nach dem Leben, über 3 Jahre dauernder Wahnsinn, eine über 3 Jahre dauernde Unverträglichkeit. (Eheordnung f. d. Großherzogthum Baden 1807. S. 53 — 57.) Vergl. auch Walter Kirchen-R. S. 612.

Wie ist es möglich, hier Uebereinstimmung zu begründen, wenn sich nicht Kirche und Staat vereinigen, Ein festes durchgreifendes Princip für alle Ehescheidungen festzustellen! Welches nun dieses Princip, entsprechend der Schrift, sey? kann nur aus dem Geist derselben, nicht aus dem Buchstaben erkannt werden.

10.

Es könnte viel geschrieben werden von den Verirrungen, welche seit Bestehen der christlichen Kirche in Beziehung auf Ehesachen, namentlich wegen Aengstlichkeit in der Scheidung, sich zutrugen. Ohne auf die katholische Kirche, welche duldsamer gegen Concubinat, als gegen zweite Ehe Geschiedener (s. Note 11) seyn mag, zu kommen, will ich nur ein in der Geschichte der Reformation so berühmt gewordenes Beispiel, die Doppelehe des Landgrafen Philipp v. Hessen, in das Gedächtniß rufen. Wäre es nicht weit besser gewesen, der Landgraf hätte sich von seiner Gemahlin scheiden lassen, als daß er diese Doppelehe eingegangen? Hatte seine Ehe noch irgend einen innern Halt, ein lebendiges Wesen, als er sein Herz von seiner Gemahlin Christine abgewendet und gegen die ihm später angetraute junge Margaretha v. der Sal die Liebe empfand, welche allein seiner Gemahlin zukommen hätte sollen? Hier wäre gewiß, auch ohne grobsinnlichen Ehebruch, dessen er sich mit Margaretha nicht zu Schulden komnen ließ, eine Ehescheidung an ihrem Platz gewesen, (Seckendorff Historie d. Lutherthums S. 1867. Schröckh allgem. Biographie Bd. VIII. S. 379), welche jedoch Philipp selbst verwarf, da seine Gemahlin geachtet

und Mutter von 7 Kindern war. (Rommel Philipp d. Großmüthige, Landgr. v. Hessen, Th. I. S. 438.) Es ist unbegreiflich, daß Luther, Melanchton und Bucer nicht auf eine solche selbst antrugen, nachdem sie sahen, welchen Ausgang die Geschichte nehmen würde; und gewiß, Melanchton würde sich über einen solchen Rath weniger Gewissensbisse gemacht haben, als über den zur Doppelehe. (Mosers patriot. Archiv I. S. 319 u. f. Schmitt Geschichte d. Reformation S. 221. Seckendorff a. a. O. S. 1882.) Während der zarte Melanchton aus Schwermuth, welcher durch astrologische Muthmassung noch gesteigert worden, fast gestorben wäre, schreibt der Landgraf, der früher wegen Gewissensunruhe sich nicht getrauete, das h. Abendmahl zu genießen, (Seckendorff a. a. O. S. 1866), daß er durch seine zweite Heirath, wenn er gleich vor Gott ein Sünder, dennoch so beruhigt sey, daß er nun zum h. Abendmahl gehe und in voller Gewissensruhe, auch in Einigkeit mit seiner ersten Gemahlin Christina, lebe. (Seckendorff a. a. O. S. 1876 — 77. 1879. 1880. Schröckh a. a. O. S. 382 — 83.) Ein Zeichen, daß ein christlicher Mann selbst nach grober Sünde, die er in Schwachheit des Leibes begangen, viel mehr Frieden mit Gott erlangen kann, als wenn er in einem schwankenden Zustande, in dem er der Sünde nicht zu entfliehen vermag, sich befindet. Wenn nur Demuth und Buße nicht fehlt, so hilft Gott wohl. Es fand daher von diesem Gesichtspunkte aus der Landgraf seine Vertheidiger, indem seine Doppelehe, wenn auch als falsches Mittel, dennoch als ehrliches Mittel, den Sünden zu steuern, deren er nicht mächtig zu werden vermochte, immer weit edler als ein Concubinat erschiene, (Moser a. a. O. S. 304 — 326). Dabei ist nicht zu leugnen, daß sie jedenfalls ein Zeugniß giebt, wie weit selbst bei frommen Menschen, bei Männern von festem Charakter und tiefen Einsichten die ängstliche Vermeidung einer Ehescheidung führen kann. Daß es hiebei Luther und Melanchton aufrichtig, und, wie immer, gut meinten, sich aber blos durch den Drang der Umstände hinreißen ließen, davon zeugen ihre Briefe und Bedenken. (DeWette Samml. v. Luthers Briefen Th. V. S. 236—47. Strobel Beitr. z. Literatur Bd. II. S. 404—13. 416 ff. Daphnaeus Arcuarius Betracht. d. h. Ehestands 1679. S. 210 u. f. Rommel

a. a. O. Bd. II. S. 414 u. f. Seckendorff a. a. O. S. 1874 — 76. 1880 — 81.) Beispiele in der kath. Kirche s. b. Rommel S. 413.

11.

Die Freunde der Beschränkung aller Ehescheidungen lassen sich leicht in ihrer Aergerniß über die allzu leichtfertigen Scheidungen bei den Protestanten hinreißen, die katholische Kirche herauszurühmen und ihre grundlose Starrheit als eine hohe Tugend der Christenheit zu nehmen, (F. v. G. über Ehesachen, S. 67). Dem ist aber nicht also, wenn man die Sache beim Lichte ansieht. Abgesehen davon, daß in der Praxis die Ehen der katholischen Kirche, gleich andern, eben so leichtsinnig geschlossen und getrennt werden, worauf dann freilich keine zweite Ehe, wohl aber der beliebte Concubinat folgt, (Libetrut a. a. O. S. 215), so ist ihre Theorie und der Grund, aus welchem die Trennung des Bandes der Ehe versagt wird, nichts weniger als biblisch, sondern reines Machwerk der Geistlichkeit, und zwar nicht der alten ehrwürdigen Kirchenväter und Concilien, sondern der neuern Geistlichkeit, ursprünglich aber des Decreten-Fälschers Gratian. Also nicht einmal eine alte Tradition kann für die Unauflösbarkeit der Ehe die katholische Kirche aufzeigen! Schon oben Note 8 lernten wir die Aussprüche einiger ausgezeichneter Kirchenväter, so wie älterer Concilien kennen, und sahen, daß die Ehe nicht nur wegen Ehebruchs, sondern auch wegen einiger andern Ursachen getrennt werden konnte, auch Wiederverheirathung erlaubt war, und zwar sogar des schuldigen Theils, daß anderseits die Kirche die kaiserlichen Gesetze respektirte und die darnach Geschiedenen in zweiter Ehe einsegnete. Und so blieb es bis ins 12te Jahrhundert, wo auf einmal durch Gratians Decretalenfälschung die ganze occidentalische Christenheit um eine Freiheit betrogen wurde, welche in der h. Schrift begründet, die ehrwürdigsten Kirchenväter nicht anzutasten wagten. (Glück a. a. O. S. 371 u. 377. Socher über Ehescheid. S. 142 u. f.) „Gratians kenntnißarmes Zeitalter, welches sein Decret, gleich einem Orakel, in allen kirchlichen Angelegenheiten zur entscheidenden Norm erhoben hatte, nahm ohne weitere Prüfung seine Meinung an, und durch die Decretalen der Päbste ward es zum Kirchengesetz.“ Aber demohngeachtet war

dadurch die Unauflösbarkeit der Ehe keineswegs eine Glaubenslehre der lateinischen Kirche, denn Pabst Gregor X. gestattete 1274 noch auf der Kirchenversammlung zu Lyon die Scheidung und Wiederverheirathung den sich mit der lateinischen Kirche vereinigenden Griechen, wie später 1439 Pabst Eugen IV. ihnen dieß nicht widersprach, nachdem über verschiedene Artikel, die man für wichtig hielt, debattirt worden war, worunter aber dieser sich nicht befunden hatte. Und selbst im Schoose der römischen Kirche fanden sich wichtige Männer, wie Erasmus von Rotterdam, Kardinal Cajetan und Erzbischof Ambrosius Catharinus von Compsa (dessen Werk 1552 sogar mit päbstlichem Privilegium gedruckt wurde), welche der Auflösbarkeit der Ehe kräftig das Wort sprachen. Ohne Zweifel würde die Kirchenversammlung zu Trient sich milder über die Ehescheidungen ausgesprochen haben, wenn sie nicht im Angesicht der Protestanten schon ihrer Ehre wegen hätte die bisherigen Grundsätze in Schutz nehmen und aussprechen müssen: „daß derjenige, welcher der Kirche vorwerfe, sie irre, wenn sie lehre, daß wegen Ehebruchs die Ehe nicht aufgelöst werden könne, von der Kirche verworfen sey.“ (Socher über d. Ehescheid. S. 152 — 159.) Ob aber dieser Satz als Glaubenslehre der kathol. Kirche eine bindende Kraft habe? darüber sind die Katholiken selbst im Streit. Glück a. a. O. S. 395 und Socher in angeführter Schrift S. 162 — 174 haben mit den schlagendsten Gründen den Beweis gegen eine solche bindende Kraft geliefert. Jedenfalls spricht es stark gegen die so gerühmte Consequenz der kathol. Kirche, daß sie, was über 1000 Jahre als dem Wort Gottes gemäß, bei ihr Gesetz war, wegen einer verfälschten Dekretensammlung eines Gratian verwirft, dennoch aber dann wieder und noch für einen großen Theil ihrer Glieder (die hinzugetretenen Griechen) gelten läßt, endlich aber auf dem Concilium zu Trient, wegen Widerspruchs der Gesandten der Republik Venedig, nicht wagt, geradezu die Ehescheidung zu verwerfen, (wie schon entworfen war,) sondern nur, Ehren halber, ein Verdammungsurtheil ausspricht über denjenigen, welcher sich vermessen würde, ihr darin einen Irrthum vorzuwerfen. (Vergl. Müller kirchenrechtl. Erörterungen 1823. I. S. 164 ff.)

Ist die historische Seite sehr löchericht, so ist die dogmatische noch unhaltbarer. Der Grund der Unauflöslichkeit der Ehe, nach begangenem Ehebruch eines Ehegatten, soll nemlich in dem sakramentalen Charakter der Ehe liegen. Man sagt, sie sey ein Sakrament und als solches unauflöslich. Abgesehen davon, daß diese Ansicht gar nicht biblisch ist, und die Ehe in keiner Weise dem wesentlichen Begriff eines christlichen Sakramentes entspricht, welches nur die Verbindung mit Gott, nicht aber mit dem Menschen, dem sündlichen Fleische, in sich schließen kann, und auf ausdrücklicher Einsetzung Christi beruhen muß, so liegt der auffallendste Widerspruch schon sogleich wieder daneben, indem zwar eine Ehe, welche durch Ehebruch vernichtet ist, und gewiß dann kein Sakrament mehr seyn könnte, dennoch, selbst gegen klaren Ausspruch Christi, unlösbar seyn soll, während eine nicht gebrochene und heilig gehaltene Ehe geschieden werden darf, wenn ein Ehegatte ins Kloster gehen will, worauf der andere ungehindert ist, zu heirathen. Um hier einen Anhaltspunkt, wenigstens scheinbar, zu haben, macht man zwischen matrimonium ratum und consumatum einen Unterschied, der eben so willkührlich als unbegründet in der Schrift ist, und sagt: wenn die Ehegatten noch nicht sich ehelich beigewohnt hätten, so sey die Ehe ein matrim. ratum, und dann könne noch der eine Theil ins Kloster gehen und der andere heirathen. (Socher a. a. O. S. 66 u. f. Glück a. a. O. S. 390 u. f.) Es gehört viele Ueberwindung dazu, sich zur Annahme, als gehöre der eheliche Beischlaf zum Sakrament, zu bewegen (Socher a. a. O. S. 66 u. f.), und liegt es nicht darin, so möchte wohl zu fragen seyn: wann denn die Ehe ihren sakramentalischen Charakter und womit sie ihn annehme? Nimmt sie ihn mit der Trauung an, was wohl das natürlichste wäre zu denken, so muß die Ehe von diesem Augenblick an so unauflöslich seyn, als später. Daß Kinderzeugen nicht Zweck, sondern nur Folge des ehelichen Lebens ist, habe ich bereits oben Note 5. berührt; und gesetzt auch, so würde es nicht der Ehe ihre Festigkeit verleihen, sondern blos allein das Wort Gottes: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden", welches bei uns mit der Trauung, in erster Zeit des Christenthums in dem feier-

erklärten Willen des Brautpaars seine Kraft zu äußern beginnt. (Liebetrut a. a. O. S. 192 u. f. Socher a. a. O. S. 67.)

Mit welchem Recht verweigert also die kath. Kirche dem durch Ehebruch des andern Theils ehelos gemachten Gatten die formelle Lösung einer nichtigen Ehe und die Wiederverheirathung? Wohl nicht mit göttlichem Recht! Kann diese Kirche aber aus eigener Macht, ohne Bibelwort, verbieten, so kann sie wohl eben so leicht erlauben und dispensiren (Popp a. a. O. S. 75), und zwar um schweres Geld. Damit wird freilich die scheinbare Strenge in der Ehescheidung bedeutend gemildert; denn eine Ehe für nichtig zu erklären, sobald ihre Trennung aus irgend einem Grunde für wünschenswerth erscheint, ist kaum eine so schwere Sache, als bei den Protestanten die Scheidung selbst. (Liebetrut S. 215.) Die Geschichte selbst fürstlicher Häuser zeigt uns der Beispiele genug. So ließ sich z. B. Margaretha Maultasch von ihrem Gemahl durch Vermittelung Kaiser Ludwigs d. Baiern scheiden, um dessen Sohn Ludwig den Brandenburger 1342 zu heirathen, welche Ehe vom Pabst für gültig anerkannt wurde. (Westenrieder bayr. Gesch. 1821. S. 347 u. 367. Tholuck Bergpred. 1835. S. 264 ff.)

Was aber von der beliebten, bei den Katholiken so sehr leicht zu erwirkenden Scheidung von Tisch und Bett (Socher a. a. O. S. 140) der Eheleute zu halten sey, sagt uns Luther sehr treffend (in Walch Th. X. S. 635.) „Der Papst läßt zu, daß er sich von seiner Vertrauten scheide zu Tisch und Bette, aber gestattets nicht, daß er eine andere nehme. Aber wir geben den Rath, weil das Scheiden von Bett und Tische ein recht Ehescheiden ist, daß kein Fünklein der Ehe da bleibt; (denn was ists für eine Ehe, von Tisch und Bette geschieden seyn, denn ein gemalete oder geträumete Ehe?) so mag er wohl eine Andere nehmen, und ist kein Gebot Gottes da.“ (Vergl. Michl Kirchenrecht S. 396. Hoffmann Eherecht S. 295—96.)

Wer alles dieß recht erwägt, wird wohl seine hohe Idee von der christlichen Reinheit und Strenge der katholischen Kirche in dieser Beziehung etwas herunter stimmen müssen. — Ein höchst origineller und geistreicher Aufsatz über diese Materie ist in den Berliner Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1836, Nr. 3 ff. zu lesen.

12.

Paulus, als Apostel des HErrn, konnte zwar die christlichen Ehegesetze und Disciplinarregeln im Geiste Christi bei Gelegenheiten erläutern und erweitern, aber nichts bestimmen, was im direkten Widerspruch mit dem Willen Christi gewesen wäre. Da sich dieß in keinem Falle denken oder annehmen läßt, so muß im Gegentheil rückwärts geschlossen werden, von Pauli Erläuterungen und Erweiterungen auf die Hauptsätze, die Christus selbst aussprach. Hat Paulus nun offenbar durch V. 15. des 7ten Capitels im 1sten Brief an die Corinther in der Entscheidung eines speziellen Falles gezeigt, daß er den Ausspruch Christi bei Matth. und Marc. über die Ehescheidung der Juden nicht für ein in allen Fällen hinreichendes Gesetz des Christenthums halte, (vergl. Libetrut a. a. O. S. 132) so wäre wohl zu fragen: in wie fern Paulus berechtigt war und nach ihm, die Kirche es ist, in andern Fällen, als dem ausdrücklich von Christo benannten grobsinnlichen Ehebruch, eine Ehescheidung zu genehmigen? Zwar giebt die neu erschienene Schrift, die wir schon erwähnten, (Votum eines Theologen über Ehe und Ehescheidung S. 35 ff.) hierauf Antwort, aber nicht genügende. Sie behauptet, die Heidenehe sey keine solche Ehe gewesen, wie sie Christus meint, nicht von der bindenden Kraft, da nur Ein Theil unter Christi Gebot stand, wenn er zum christlichen Glauben übergetreten war, während der heidnische Theil ganz frei stand. Diese Ansicht hat gewiß viel Einnehmendes; aber ob sie der Apostel hatte? möchte stark bezweifelt werden. Denn er sagt V. 14 über diese Ehe: „der ungläubige Mann ist geheiliget durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann. Sonst wären euere Kinder unrein; nun aber sind sie heilig.“ Deutlich spricht hierdurch der Apostel aus, daß der ungläubige Theil durch den gläubigen in den Kreis des Christenthums, in Betracht der Ehe, hineingezogen werde, somit die Ehe mit demselben für den Christen nichts weniger als eine heidnische mehr sey, sondern geheiligt, und eben dadurch der christlichen gleich in ihrer Wirkung sey. Ein Mittelding zwischen Ehe und Hurerei wäre auch etwas ganz undenkbares nach christlichen Grundsätzen. Der Apostel mußte entweder die Ehe mit Heiden verwerfen, als Hure-

rei, oder sie in dieser Art heiligen und zur christlichen stempeln, wie er that. Für den christlichen Theil war es daher in Beziehung auf die Gültigkeit der Ehe einerlei, ob er einen Heiden oder Christen zum Gatten hatte, weshalb der Apostel ausdrücklich die Scheidung solcher Heidenehe verbietet V. 12 u. 13. Ist aber einmal eine Ehe für den Christen gültig und dadurch dem Gesetz Christi anheim gefallen, so muß sie es auch in demselben Gesetz bleiben, und kann daher auch nur nach Christi Gesetz geschieden werden. Paulus würde sich selbst untreu seyn, wenn er anders sprechen wollte. Gerlach in seiner Ausgabe des neuen Testamentes, Berlin 1837. Th. II. S. 153, hält diese Stelle des Paulus aus gleichem Grunde für so bedenklich, daß er lieber ganz von der allgemeinen Auslegung abgeht, und ihr eine ganz andere Deutung giebt, als sey der verlassene Ehegatte nicht verpflichtet, sich um den verlassenden mehr zu bekümmern; die Scheidung und Wiederverheirathung folge aber keineswegs daraus, weil man sonst mit Consequenz folgern müßte, daß auch noch außer dem grobsinnlichen Ehebruch ein Scheidungsgrund bestehe, was doch gegen Christi Lehre (so man sie buchstäblich nimmt) laufe. So auch Olshausen Commentar z. N. T. III. S. 751 ff., und Lange geistliches Recht Th. II. S. 297 — 298, wobei er S. 281 ebenfalls die Ansicht aussprach, daß Paulus nicht gewagt haben würde, die bösliche Verlassung als Scheidungsursache aufzustellen, wenn er sie nicht schon in Christi Meinung mit enthalten gewußt hätte.

Beachtungswerth erscheint auch, daß Paulus, als er das Gebot des Herrn, daß das Weib sich nicht vom Mann scheiden solle, V. 10, einschärft, nichts von der von Christi selbst berührten Ausnahme, des Ehebruchs oder der Hurerei wegen, erwähnt, (Glück Pandekten Th. 26. S. 426), da er doch hier selbst eine Ausnahme von Christi Regel wegen böslicher Verlassung macht, V. 15. Während die Katholiken in diesem Verschweigen der Ausnahme des Ehebruchs, um ihr Verbot gegen alle Wiederverheirathung zu unterstützen, eine Rücknahme derselben erkennen (Glück a. a. O.), so möchte vielmehr gerade dieses Schweigen uns beweisen, wie sehr wohl eine Ursache vorhanden seyn könne, ohne daß sie gerade, wenn kein Anlaß da ist, genannt

zu werden braucht (Glück a. a. O.), und wie also dem Christen auch erlaubt seyn müsse, aus Geist, Sinn und Zusammenhang der h. Schrift, jedoch mit größter Vorsicht manches zu entnehmen, was nicht gerade buchstäblich daselbst aufgeführt steht. Denn gewiß Paulus wollte durch sein Schweigen die Ausnahme des Herrn nicht aufheben. Indem er nur über Einen Scheidungsfall zu sprechen hatte, schwieg er über andere; damit ist aber nicht dargethan, daß in Corinth. keine weitern Fälle vorkamen. (Libetrut a. a. O. S. 148 ff.) Würde das Evangelium Matthäi nicht auf uns gekommen seyn, so würden wir zwar nach Marcus, Lucas und Paulus wissen, daß Christus die Scheidung verboten habe, aber nicht ein Wort von der Ausnahme des Ehebruchs erfahren haben, welche nichts desto weniger doch von Christo selbst gemacht worden ist, und nur von Marcus, Lucas und Paulus verschwiegen wurde. Man würde, am Verbote des Herrn festhaltend, nicht wagen, selbst wegen des offenbarsten grobsinnlichen Ehebruchs eine Ehe zu trennen, weil man nicht wüßte, daß Christus eine gebrochene Ehe für gelöst hält. Nur mit Unrecht bauete daher die katholische Kirche hierauf ihr Verbot der zweiten Heirath (Tholuck a. a. O. S. 264 ff.), da wir ja das Evang. Matth. kennen. (Tholuck S. 247 ff.). Wer will aber dafür bürgen, daß Christus nicht etwa selbst noch Gelegenheit fand, über Ehescheidung mehreres zu sprechen, woraus die Erweiterung des Begriffs von Ehebruch ohne Hurerei als Scheidungsgrund an sich deutlicher hervorgienge? Jedes Wort Christi wurde gewiß nicht uns überliefert, besonders wo es nicht unmittelbar auf Glauben und Kirche Bezug hatte; und so gut es Fälle gab, wo Stellen des N. T. durch spätere Zusätze ergänzt wurden (Liebetrut a. a. O. S. 96), könnten einzelne Worte (z. B. einer Ausnahme), welche den wesentlichen Inhalt nicht ausmachten, leicht ausgelassen worden seyn. Von dem Mangel der buchstäblichen weitern Entwicklung eines Begriffs in der Schrift, wie den des Ehebruches, welcher andrerseits seine tiefe Begründung im Geiste derselben findet, kann man daher im Zweifel wohl nicht sein ganzes Seelenheil abhängig machen wollen. (Vergl. auch Popp a. a. O. S. 84 — 85.) In wie fern nun der Herr Anlaß haben konnte, den Juden blos die

spezielle Art des grobsinnlichen Ehebruchs zu nennen, von andern Arten Ehebruchs, wovon z. B. Paulus 1 Cor. 7, 15 eine anführt, aber nicht zu sprechen, davon in Note 19. S. auch Note 24.

13.

Ohne zu verkennen, welcher große Unterschied zwischen dem alten und neuen Bund in Beziehung auf Art und Weise der Erfüllung der Gebote Gottes ist (Matth. 5, 21 ff.), wird doch auch nicht geleugnet werden, daß der Gott des neuen Bundes Derselbe von Ewigkeit her war und geblieben ist, und im alten Bunde so wenig die Sünde duldete, wie Er sie im neuen erträgt, ja von ältester Zeit ein strenger und eifriger Gott zu strafen die Sünde an Kindern und Kindeskindern war, (II. Mos. 20, 5.) Was daher, objectiv aufgefaßt, heute Sünde ist, war es von jeher bei Gott. Das Morden, Stehlen, Trügen, falsches Zeugniß geben, Ehebrechen wird wohl jetzt so wie von ältester Zeit her gleich streng von Gott verboten, und nie auch nur geduldet oder nachgelassen worden seyn. Wie ist es aber mit dem Ehescheiden? Gott, der die Sünde haßt und straft, hat das Ehescheiden, der Herzenshärtigkeit der Juden wegen, durch seinen Diener Moses nicht nur frei von Strafe und Drohung gelassen, sondern sogar durch besondere Festsetzung der Scheidungsweise V. Mos. 24, 1 — 4, wo nicht gebilligt, doch förmlich erlaubet, Matth. 19, 8. Und welches Scheiden? nicht etwa ein durch unpartheiische Untersuchung der Wahrheit der Gründe von der Obrigkeit bewirktes, wobei der unschuldige Theil Schutz und Versorgung findet, sondern ein eigenmächtiges, einseitiges Verstoßen von Seite des Mannes. Es liegt daher der Schluß nah: wäre das Ehescheiden an sich, gleich dem Morden, Stehlen u. s. w. Sünde, so hätte Gott solches selbst nicht als Nothbehelf gegen größere Uebelstände (auch das Morden endet einen Uebelstand, z. B. das Duell die Feindschaft) ungestraft und unbedroht, auf solche Weise dulden können. Ist dieß aber richtig geschlossen, so darf man annehmen, daß im Vergleich mit den eigenmächtigen Judenscheidungen die heutigen gerichtlichen Scheidungen weit weniger sündlich erscheinen, und somit bei Gott weniger noch Mißfallen erregen können, als jene (s. Note 21). Das Wort „sie sollen Ein Fleisch seyn," so wie

„was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden“, galt so gut für die Juden, als es heute für die Christen gilt, und doch spricht Gott durch den Mund des Propheten Malachias 2, 16: „wer ihr gram ist, der lasse sie fahren und gebe ihr eine Decke des Frevels von seinem Kleide.“ Denn es war Gott lieber, daß die Frau vom Manne entlassen werde, als daß sie verachtet oder gar mißhandelt würde. „Darum so sehet euch vor im Geiste und verachtet sie nicht.“ (Malach. a. a. O.) Wo die Ehe nicht mehr gottwohlgefällig bestehen kann, wo sie auf irgend eine Weise gebrochen und zerstört ist, da läßt Gott im alten wie neuen Bund die Scheidung nicht nur zu, sondern ertheilt, wie aus den Stellen der Schrift hervorgeht, die Scheidungserlaubniß, bei den Juden durch Moses, bei uns durch die von Gott eingesetzte Obrigkeit, wodurch eigentlich Gott selbst wieder scheidet, was Er zusammengefügt, (s. Note 20 u. 21). So tödtet nicht der Mensch, sondern Gott, wenn die Obrigkeit zum Tode richtet. (Hupel v. Zweck d. Ehen S. 157 u. 158.) „In Frieden aber hat uns Gott berufen“ (1 Cor. 7, 15). Die Ehescheidung soll demnach in Frieden geschehen, wenn sie je geschehen muß, und soll nicht zu neuen Sünden Anlaß geben. Das ist auch das Einzige, worauf Christus aufmerksam macht, ohne der Scheidung zu widersprechen, welche bei gebrochener Ehe eintreten kann, indem er spricht: Wer sich von seinem Weibe scheidet, (ohne vorherigen Ehebruch), der machet, daß sie die Ehe erst bricht,“ indem sie wieder heirathet. (Libetrut a. a. O. S. 171 — 172). Die Scheidung an sich kann selbst der größte Rigorist nicht verboten finden, abgesehen von nachfolgender Heirath. (Evang. Kirchenzeit. 1829 a. a. O.) Daß Christus hiemit das Gesetz oder die Erlaubniß Mosis abthun wollte, läßt sich um so weniger vermuthen (Liebetrut a. a. O. S. 152), weil Er selbst bekennt: „Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen.“ (Matth. 5, 17.) Daß er dem Irrthum der Pharisäer kräftig begegnen mußte, und ihnen das Ideal der Ehe vor der Sünde vorhielt, um ihren Hochmuth zu dämpfen, kann nicht als neues Gebot angesehen werden. (s. Note 19. S. 59. Olshausen a. a. O. S. 711. Liebetrut a. a. O. S. 136 — 37.)

14.

Es wäre nicht sehr consequent, wenn man die Aussprüche des Herrn, welche Er zugleich mit Seiner Ansicht über Ehescheidung äußerte (Matth. 5, 20 ff.), viel leichter nehmen wollte, als den Ausspruch gegen die Scheidung der Juden, (welcher doch, genau genommen, nicht durchaus passend auf unsere heutigen Eheverhältnisse befunden werden kann, s. Note 21), oder umgewendet, letzteren buchstäblicher zu halten sich verbunden erachtete, als die ersteren. Popp a. a. O. S. 89 — 91 sagt hierüber: „Wahrlich es ist höchst auffallend! Kein christlicher Gesetzgeber hat sich jemals für verbunden erachtet, seinen Bürgern zu verbieten, keinen Blick auf eine Ehefrau zu werfen, um sie zu verführen. Keiner hat sich noch für verbunden erachtet, seinen Bürgern zu befehlen, sich, wenn ihre Glieder sie reizen würden, zu verstümmeln. Keiner hat noch den Eidschwur verboten; er ist vielmehr zum gesetzlichen Beweismittel bestimmt. Keiner hat noch befohlen, dem auch den Mantel zu geben, der uns das Kleid vom Leibe reißen will; dem die linke Wange auch hinzuhalten, der unsere rechte geschlagen hat; wohlzuthun unsern Feinden; unsere Verläumder und Verfolger zu segnen. Und doch ist alles das eben so Lehre Jesu, wie es seine geäußerten Grundsätze über Scheidungen sind. Warum streiten wir uns denn also gerade darüber, ob nach Jesu Vorschrift eine Ehe getrennt werden dürfe, deren Fortsetzung nicht selten die größesten Verbrechen erzeugt, die oft für ganze Familien das ausgesuchteste Mittel, Immoralität zu befördern, Gottes gute Geschöpfe unglücklich zu machen, ist; die durch ihr Beispiel das Staatswohl untergräbt, — Gott und den Menschen zum Abscheu gereichet? Warum quälen und ängstigen wir uns denn also gerade darüber, ob wir durch eine klug abgemessene Erlaubniß zur Trennung der Ehen nicht wider Christi Vorschriften sündigen? — wir, denen es doch nicht beigefallen ist, unsere Mitbürger zu Einhaltung der übrigen eben so ernstlichen Sittengebote unseres göttlichen Lehrers durch positive Gesetze zwingen zu wollen." (Vergl. Glück a. a. O. S. 428 — 32. Liebetrut a. a. O. S. 146—47).

Man mag die Bergrede Christi, worin Er uns eben alles dieß zur Erkenntniß unserer eigenen Sündhaftigkeit und Schwachheit

vorhält, noch so glaubensvoll und gelehrt auslegen, wie es z. B. Tholuck (ganz besonders in Rücksicht der Ehescheidung und des Eides) gethan in seinem unübertrefflichen Werke: Philologisch-theologische Auslegung der Bergpredigt Christi, so kann man doch mit Tholuck selbst S. 37 „nicht leugnen, daß der ethische Standpunkt der Bergrede ein so idealer ist, daß er in dem Leben, wie es jetzt besteht, nicht herrschend werden kann, ohne sehr viele seiner Erscheinungen richtend zu vernichten und eine ganz andere Ordnung der Dinge einzuführen;" und darin stimmen wohl fast alle gläubigen Theologen überein. Ich habe auch nie weder gelesen, gehört noch gesehen, daß einer unserer frömmsten Theologen dieß hätte mit Christi Sinn je erfüllt, was Christus als sein Sittengesetz hier vorschreibt, und wovon Libetrut a. a. O. S. 143 sagt: „wir finden hier nicht sowohl Regeln, die unmittelbar und unbedingt gesetzlich durchzuführen wären, sondern christliche Sentenzen, Enthüllungen der höchsten sittlichen Ideen, Beschreibungen des vollkommenen sittlichen Seyns, das aber nicht sowohl als Gesetz gefordert, sondern als das in der Kirche anzuerkennende, anzustrebende, und durch den in ihr wirksamen Geist der Gnade zu erreichende Ziel hingestellt wird." (Vergl. auch Popp a. a. O. S. 85 — 89.) Mußte uns nicht Christus durch Vorsteckung eines so hohen Zieles, sowohl anfeuern, als auch zugleich zur Buße und Besserung rufen? Er zeigte uns praktisch, sowohl was Gott von uns erwarten könnte, als auch, was noch davon bei uns fehlt, ohne selbst in Seiner Allwissenheit die Voraussetzung zu haben, daß wir es erfüllen würden. Diese Voraussetzung muß eben so auch die Kirche haben, ohne das hohe Ziel außer Augen zu verlieren, und darnach hat sie ihre Anforderungen an ihre Glieder einzurichten. (Liebetrut a. a. O. S. 135, 143, 161, 289. Olshausen Commentar über d. Schriften d. neuen Testamentes. 1830. Bd. I. S. 211. Tholuck a. a. O. S. 316 — 17. Glück a. a. O. S. 428 ff.)

Durch das Vorhalten der großen Kluft zwischen dem wirklichen Leben der Menschen und der Vollkommenheit (Matth 5, 48), wie sie Gott verlangt, und deren der Mensch, würde er nicht gefallen seyn, wohl auch fähig wäre, muß jeder selbstgerechte Wahn ent-

schwinden, und der Wunsch nach einem Mittler zwischen dem Sünder und Gott lebhaft werden. Wer nun in Christo diesen glaubensvoll erfaßt, und mit redlichem Ernst und Demuth zum Ziele strebt, mag wohl auch um des genugthuenden Opfers Christi willen, wenn er es sich aneignet, in sündiger Unvollkommenheit Gottes Gnade und Verzeihung gewiß seyn; darum auch Luther auf diesen Hauptpunkt hindeutet, wenn er sagt: „sündige immer zu (wenn du nicht anders kannst), glaube nur." (Röm. 8, 34.) Von diesem Gesichtspunkt aus allein läßt sich mancher Fehltritt frommer aber fleischesschwacher (Matth. 26, 41. Gal. 5, 17. Eph. 6, 12. Röm. 7, 17 — 25) Männer erklären, die gleichsam mit Widerstreben zu Sünden gezogen wurden, dennoch aber dabei in Gottesfurcht und festem Glauben an Christi Verdienst blieben, und sich Seiner Gnade und Strafe demuthsvoll unterwarfen. (Ps. 6. Hes. 34, 16. 1 Cor. 1, 27). Man sage hier nicht, „ein jeder Christ müsse sich bezähmen und Herr seines Fleisches seyn." Das ist wohl schön und gut gesagt, sollte auch so seyn, doch ist es nicht so; und darauf kommt es doch an, wie es ist, nicht wie es seyn sollte. Das scheint auch wohl der Apostel Paulus zu wissen, wenn er 1 Cor. 7, 7 u. 9 von Gaben spricht, die nicht jeder hat, und von Christen, die sich nicht enthalten können, wo es dann besser sey, freien, als Brunst leiden. In einer ähnlichen Lage befand sich, obgleich in der Ehe, Landgraf Philipp v. Hessen; und Luther wußte diesen Zustand zu würdigen, ob er gleich das unrechte Mittel dagegen ergriff (s. Note 10.) Gott sieht das Herz an, (1 Sam. 16, 7.) und heilet zerbrochene Herzen, (Ps. 34, 19. u. Ps. 147, 3.) Dagegen wird ein muthwilliger Uebertreter, ein Verächter der Gebote Gottes, oder ein Heuchler, der nur die Gebote scheinbar erfüllt, aber ohne Liebe ist, und sich dennoch darauf etwas zu Gute thut, gewiß von jener Gnade Gottes ausgeschlossen bleiben. Auch kann nicht Christi Verdienst zum Ruhekissen solcher muthwilliger Sünder gemacht werden (Walch XII. 1628). Gott aber prüfet die Herzen und kennet des Menschen Sinn. (Röm 8, 27.)

Gilt alles hier gesagte von allen christlichen Tugenden, die Gott von uns verlangt, so muß es um so mehr auch von der ehelichen Tugend „Treue" gelten, welche vielleicht in dem Maas,

wie sie der Herr verlangt (Matth. 5, 28), zu den schwersten gehört. Soll der Bund des Menschen mit Gott, das Taufgelübde, das Gelübde der Treue vor dem Altar bei der Confirmation des Christen, ja bei jeder Beichte vor dem Abendmahl, nicht eben so streng beurtheilt werden, als der Bund des Menschen mit Seinesgleichen, zwischen Mann und Frau? Ist die Ehe mehr noch, als das Bündniß der Kirche? Wie oft bricht der Christ sein Tauf- und Beichtgelübde, und Gott ist dennoch wieder da und nimmt ihn zu Gnaden an, so er Buße thut und sich bekehren will. Sollte Gott unversöhnlicher seyn, wenn der Christ in gleicher Schwachheit sein Ehegelübde bricht, und darnach wieder in Buße sich bekehrt? Hupel a. a. O. sagt hierüber S. 156: „Die Scheidung kann einen beinahe Verlornen aus dem Verderben retten, dem Publikum einen brauchbaren Bürger und der Kirche ein ebenso bußfertiges als würdiges Mitglied geben. Denn für Unreinigkeit, Hurerei und Unzucht steht der Weg zur Buße offen (2 Cor. 12, 21), warum nicht eben so gut für gesetzwidrige Scheidungen? Wem fallen hierbei nicht Christi Worte ein, daß Zöllner und Hurer eher ins Himmelreich kommen mögen, als heuchlerische Aelteste im Volk. (Matth. 21, 31).“ Gewiß, Gott hat nicht dem Christen in der Ehe mehr auflegen wollen, als er tragen kann, und Seine Nachsicht, die er gerade in diesem Punkt den Juden angedeihen ließ, läßt mit Recht auf Aehnliches für die Christen hoffen, welche dennoch immer sündhafte Menschen bleiben, so lange sie im Fleische wandeln (Röm. 7, 17), und auch selbst im Lichte des Christenthums einen Grad der alten Herzenshärtigkeit in sich behalten (Marc. 16, 14. Liebetrut a. a. O. S. 136—137. s. Note 13 u. 20.)

Wollen wir uns als Christen doch nicht gar zu hoch gegen die alten Israeliten stellen in unserer Milde und Weichherzigkeit! Gott hat zwar (V. Mos. 24, 1.) denselben erlaubt, ihre Frauen, so sie ihnen gram würden, zu Vermeidung größern Uebels, zu entlassen; aber in demselben Buche und Capitel (V. 10 u. f.) macht Gott Anforderungen, welche heut zu Tage kein Christ so leicht erfüllt, und dennoch dabei nicht als hartherzig angesehen wird. Ob sie die Israeliten genau erfüllt haben? ist freilich eine Frage; doch ein

solches Gesetz (vergl. auch V. Mos. 15, 7 ff.) zeugt durch sein Daseyn und seinen Urheber schon für die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Unsere Christenheit, (ja die Geistlichen selbst nicht ganz ausgeschlossen), erfüllt z. B. das hier gegebene Gesetz der Liebe, seinem Nächsten, besonders den Dürftigen zu borgen, was auch Christus uns so sehr an das Herz legt (Matth. 5, 42. Luc. 6, 34 u. 35) übel genug, so, daß wir wahrlich nicht Ursache hätten, auf unsere Christenliebe gegen jene Israeliten uns etwas zu gut zu thun. Dieß nur zum Beweis, daß der Unterschied zwischen der Zeit Mosis und unserer in Beziehung auf Herzenshärtigkeit eben so gar bedeutend nicht ist, und wenn es darauf ankäme, die Ehescheidungserlaubniß Mosis für uns wohl nicht ganz als überflüssig erscheinen dürfte. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 77. Hier heißt es: „In dieser Herzenshärtigkeit des natürlichen Menschen liegt jedenfalls der eigentliche Schade: und so lange sie unter den Christen fortdauert, so lange dauert auch die mosaische Gesetzgebung fort, welche aus dieser Ursache die Scheidung duldet." (Olshausen 211.)

Es ist unmöglich, daß der Mensch in der Ehe vollkommener sey und den götttichen Anforderungen mehr entspreche, als in allen übrigen Stücken; denn die Ehe ist nicht vom übrigen Leben getrennt, sondern vom ganzen Zustande des Menschen bedingt. So sagt Luther: „Gieb die Welt zuvor voll rechter Christen, ehe du sie christlich und evangelisch regierst." Schön sagt hierüber Liebetrut a. a. O. S. 177: „Doch ist ja des Herrn Werk auf ein Größeres gerichtet, als auf die Scheidung, nemlich auf die Ehe selbst; und auf ein Größeres, als auf den Bund der Menschen unter einander, nemlich auf die Wiedergeburt der Menschen selbst, auf die Heiligung der Herzen im Bunde mit dem Herrn. In dem Maße nun diese Heiligung gelingt, werden auch die Ehen geheiligt werden; und in dem Maße, daß so die Sünde überwunden wird, die Ehen im Namen des Herrn, und nicht in dem der Wollust und Selbstsucht geschlossen und geführt werden, werden auch die Scheidungen überwunden seyn." (Olshhausen a. a. O. S. 716.) Der beste Christ wird gewiß auch der beste Ehegatte seyn; denn er wird es in der Selbstverleugnung und Liebe so weit gebracht haben, daß er viel weniger von äußern

Eindrücken leidet, die einem Andern etwa das ganze eheliche Leben stören könnten. Will man also streng in der Ehe seyn, so sey man vorher desto strenger in allen andern Stücken des Christenthums, dann wird es der Strenge in der Ehe nicht mehr bedürfen. Erst bei der Frage über Scheidung der Ehe strenge werden, während vor und bei der Eingehung der Ehe, Copulation, und dem ehelichen Leben selbst nichts für die wahre und tiefe Erkenntniß des heiligen Ehebandes, nichts zur Verhütung schlechter Ehen speziell von Seite der Kirche geschah, ist um so weniger zu billigen, als eben diese Strenge keine Wirkung, als eine rein zufällige, oft sehr verfehlte haben muß. (Liebetrut a. a. O. S. 312 ff. 326 ff. 368 ff.) Olshausen a. a. O. S. 714 — 715 sagt: „Aus der Sünde heraus werden häufig Verbindungen geschlossen, die im Grunde keine Ehen sind, somit den Keim der Lösung in sich selbst tragen; diese in der Verbindung durch äußern Zwang festhalten wollen, kann nicht der Sinn Jesu seyn. Eine dem Ideal sich stufenweise nähernde kirchliche Gesetzgebung wäre freilich Bedürfniß." (Vergl. auch daselbst S. 211 — 212.)

Nicht isolirt, sondern im Zusammenhang mit dem ganzen christlichen Leben ist also die Ehe zu behandeln, und hier der Buchstabe des Gesetzes Christi nicht strenger als in übrigen Vorschriften Christi in Ausübung bringen zu wollen. (Hupel v. Zweck d. Ehen S. 139 ff.) Christus konnte unmöglich, nach der Oeconomie des alten Bundes zu schließen (Liebetrut a. a. O. S. 136—137), höhere Anforderungen an die Menschen für die Ehe machen, als für andere Zustände des Lebens, und seine idealen Lehren blos für Eheverhältnisse als positive Gesetze vorzüglich befolgt wissen wollen (Eichhorn Kirchenrecht II. S. 488. Lange geistl. Recht II. S. 280. Popp a. a O. S. 85), während sie für andere Verhältnisse weniger ins Leben treten sollten oder könnten. Sie sind alle gleich wichtig, gleich gültig, gleich unausführbar für die streitende Kirche und ihre sündigen Glieder.

15.

Es ist nicht zu verkennen, wie am Worte der heil. Schrift fest haltende Theologen sich Mühe geben — da sie doch fühlen und sehen, daß mit Ehebruch allein, grobsinnlich genommen, nicht aus-

zukommen ist — für andere Scheidungsgründe biblische Unterstüzzung aufzufinden, und so, ohne Inconsequenz, doch etwas nachzulassen von der fast unausführbaren Strenge. Daß dieses Bestreben ehrenwerth sey, selbst wenn es mißlänge, wird gewiß jedermann zugeben. So hat neuerdings der Verfasser des Votum über Ehe und Ehescheidung S. 63—64 sich bemüht, buchstäblich orthodox zu bleiben, und hat deshalb sogar die bösliche Verlassung, die er S. 36 ff. nach Paulus blos für Heiden anwendbar findet (s. Note 12), doch aus dem Gesichtspunkt, daß der Verlassende einem Todten gleich zu achten (was Hupel a. a. O. S. 128 schon meinte), auch für Christen als Scheidungsgrund gestattet. Nun möchte ich wohl fragen: ob bei einer Annahme nicht dem Buchstaben der Schrift eher zu nahe getreten werde, wenn man den Verlassenden als todt ansieht, und die Ehe dieses Todesfalles wegen für gelöst erklärt, als wenn man ihn für Einen erklärt, der die Ehepflicht verletzt und seinen Ehebund gebrochen habe? Ich kann mich wenigstens nicht bezwingen, den böslichen Verlasser unter die Todten zu zählen, sondern halte ihn nach Christi Andeutung (s. Note 18) ganz unbedenklich für einen Ehebrecher. Will man dem Buchstaben ängstlich ankleben, so kommt man sehr leicht vom Regen in die Traufe. Das will auch Gott nicht, sonst würde der Spruch 2 Cor. 3, 6. falsch seyn. Mit Otto v. Gerlach (s. Note 12) fühlte aber der Verfasser des Votums das Bedenkliche für die Consequenz der Zugabe, daß bösliche Verlassung in die Kategorie des Ehebruchs gehöre; und wohin sollte sie sonst gehören? Was blieb aber übrig, wollte er sie nicht gegen so viele Autoritäten der Kirche (Kirchenväter und Reformatoren) ganz verwerfen? Nur der Tod kann noch außer Ehebruch die Ehe scheiden; folglich gehört bösliche Verlassung zum Tod. (?) Da würde wohl der Ehebrecher weit besser zu den Todten sich passen; denn das Gesetz Mosis spricht über ihn das Todesurtheil, und stirbt er nicht, so soll er doch sterben. Dennoch aber findet sich in der ganzen Schrift keine Andeutung, daß die Ehe wegen des Todes des Ehebrechers, sondern allein nur wegen des Ehebruchs, wodurch die Ehe in nichts sich auflöst, getrennt werde. Wie könnte sonst der Ehebrecherin erlaubt seyn, sich wieder zu verheirathen (V. Mos. 24, 2. Matth.

19, 9), wenn deren Tod bei Trennung der Ehe vorauszusetzen wäre?

Nicht weniger unbiblisch erscheint es, den bürgerlichen Tod als Scheidungsgrund gelten zu lassen, weil er dem physischen Tod gleich seyn solle, wie ebenfalls das Votum über Ehe und Ehescheidung S. 64 annimmt. Denn abgesehen davon, daß der bürgerliche Tod dem physischen keineswegs auch in seiner Wirkung gleich steht, indem noch immer, wo nicht Wahrscheinlichkeit, doch Möglichkeit übrig bleibt, daß der Tode dem Leben wieder gegeben wird, (man denke nur an einen wegen politischer Vergehen zu solcher Strafe Verurtheilten, dessen Ketten eine Revolution bald hernach sprengen kann!) so spricht auch keine Stelle der heil. Schrift nur entfernt für diese Annahme. Wo eine Einheit des Fleisches (nach Note 5) noch im Geiste wenigstens fortbesteht, da kann ohne Ehebruch auch hier die Ehe nicht getrennt werden, und sollte die leibliche Trennung auch bis zum leiblichen Tode währen. Gesetzt, eine solche Ehe würde etwa nach einem Jahre des bürgerlichen Todes des Gatten getrennt und hierauf eine zweite eingegangen, und zwar nicht aus Neigung, sondern nur, wie so oft, durch Ueberredung der Freunde: und nun käme der zwar todterklärte, aber physisch lebendig gebliebene, Gatte, welcher noch immer seine eheliche Liebe im Herzen bewahrt hatte, zurück, und hoffte, nach jahrelang, vielleicht unschuldig erduldeten, Leiden, seinen Lebensrest an der Seite seiner Gattin zuzubringen. Doch wie erschrickt er, als er sie im Arme eines fremden Mannes findet, ein Kind etwa, oder mehrere, in seiner Abwesenheit geboren, um sie herum! O wäre er lieber wirklich todt geblieben! Liebe, Mitleid und Reue erwacht auch bei der Frau; sie ist im Geiste und Wesen ihres ersten unglücklichen Mannes Gattin, und doch in Wirklichkeit nicht. Sie hat nach Christi Ausspruch (Matth. 19, 9) ihre Ehe gebrochen. Dürfte ein solches Beispiel auch selten oder gar nicht vorkommen, so liegt es doch in der Möglichkeit, und beweist dadurch, daß eine Ehe durch bürgerlichen Tod an sich, ohne Gefahr eines Ehebruchs, nicht getrennt werden kann. Gleiches gilt auch, und noch mehr, von der Ehrenstrafe, welche v. Oppen (zwar kein Theolog, aber ein Mann von ernstern Ansichten, als

mancher Theolog) in seinen Beiträgen zur Revision der Gesetze, S. 127, als Scheidungsgrund vorschlägt, weil er die Ehe für ein Band der Ehre (?) hält, und Infamie die Wirkung auf die Ehe wie der Tod habe. Hier kommt noch ein Grund mehr dazu, die Ehe nicht aufzuheben, obgleich nicht geleugnet wird, daß die Ehe ehrlich gehalten werden soll (Hebr. Br. 13, 4); nemlich der Ehegatte bleibt, ungeachtet der Infamie, bei dem andern (es müßte denn auf Zeit lang Gefängnißstrafe mit der Infamie verbunden seyn, was übrigens nicht immer der Fall ist), kann also auch fortwährend seine Ehepflichten erfüllen. Dabei kommt noch sehr die Frage in Rücksicht: ist die Infamie eine wahre, verdiente oder nicht? Denn in der Welt ist es so, daß das unstete Glück heute Einen infam macht, der morgen als der größte Held des Tages gefeiert wird. Man stelle sich nur vor, was die gebrantmarkten Polen in Sybirien wären, was die gefeierten Juliushelden von 1830 in Paris wären, wenn anstatt Nicolaus I., Carl X. Sieger geworden wäre? Luther sagt hiezu gewiß sehr richtig in seinem Ehebüchlein: „Gleichwie sie ein Leib sind worden, so müssen sie auch ein Leib bleiben, es komme Ehre oder Schande, Gut oder Armuth.“ (Lange geistl. Recht II. S. 305 ff.)

Noch nichtiger fast ist aber die Annahme einer Nullität durch Impotenz (Votum über Ehe S. 64), auch wenn sie schon vor der Ehe bestand. Angenommen, es gäbe schriftgemäß überhaupt eine Nullitätserklärung, (welche dann wohl bei vielen Ehen, denen gleich Anfangs das Wesentliche auch innerlich zur Ehe abgeht, angenommen werden dürfte, wie selbst Olshausen S. 714 meint), so würde die Impotenz, obgleich manche große Autoritäten (z. B. Luther bei Walch X. S. 721) dafür sind, doch keine Ehe scheiden, noch ungültig machen können: nicht scheiden, weil sie weder in die Kategorie des Ehebruchs noch des Todes gerechnet werden kann, noch ungültig machen, da die Ehe auch bei der Impotenz, nach christlichen Begriffen, eine wahre Ehe bleibt, indem der christliche Ehezweck auf etwas Höheres geht, als auf das Kinderzeugen (s. Note 5 u. 20). Abgesehen von diesem allen, wäre die Impotenz ein übler Scheidungsgrund, indem dieselbe sehr schwer als eine absolute zu beweisen ist, im Prozeßverfahren die Decenz höchst

beleidigt wird (so daß selbst bei der französischen Gesetzgebung 1792 deshalb dieser Grund verworfen wurde, Oppen a. a. O. S. 116), und sie im Grunde denselben Charakter, wie jede andere Art Naturfehler oder Krankheit an sich trägt, um dessenwillen gewiß keine Ehe, von christlichem Standpunkte aus, lösbar gedacht werden möchte. (Vergl. Schwarz a. a. O. S. 333 u. 340.)

Sollen nur Tod und Ehebruch Ehen trennen, so können alle jene Gründe nichts gelten, wohl aber endlich zu einem Grade des Ehebruchs führen, der die Scheidung erst bewirkt, und dann eben mittelbar Ehescheidungsgrund werden. S. §. 10.

16.

(Michaelis mosaisches Recht II. S. 249 u. 260. Tholuck a. a. O. S. 248. Popp a. a. O. S. 91. Vergl. auch Votum über Ehe S. 26, wo als Grund der mosaischen Scheidungserlaubniß Vermeidung der Todesstrafe angenommen wird. Die Erlaubniß müßte sich dann aber nur auf den Fall des Ehebruchs erstreckt haben, nicht auf jede Unlust.)

Dieß allein würde schon den Beweis liefern, daß der HErr nicht etwa von gerichtlicher Scheidung spricht, sondern nichts weiter im Auge hatte, als die eigenmächtige Verstoßung der Ehefrauen von Seite des Mannes, wovon auch nur die an ihn gerichtete Frage der Pharisäer handelt (Matth. 19, 7. Liebetrut a. a. O. S. 99 ff.) Und wenn gleich Christus, als Sohn Gottes, die Macht und Eigenschaft besaß, bis auf die spätesten Zeiten hinaus voraus zu sehen, so läßt sich nicht denken, daß er bei Gelegenheit, wo Er einen bestehenden Uebelstand rügen wollte, über noch nicht bestehende Zustände und Einrichtungen (gerichtliche Ehescheidungen) zu seinen Zuhörern, die ihn wohl dann nicht verstanden hätten, sprach. (Hupel a. a. O. S. 134 — 135. Glück a. a. O. S. 432. Lange a. a. O. S. 279. Schott Eherecht S. 512 bis 514. Speneri consil. German. Vol. II. p. 602.) Der beiläufige Einwurf bei Tholuck a. a. O. S. 270, wegen Scheidung der Frau nach Marc. 10, 12. hebt sich durch die dortselbst S. 252 in der Note stehende Erklärung von selbst. Keineswegs will ich aber damit leugnen, daß Christi Ausspruch, sey er auch durch be-

sondere Verhältnisse veranlaßt, in seiner Grundidee ewige Gültigkeit behalte. (Tholuck S. 27. s. Note 19.)

17.

Siehe z. B. Jeremia 3, 8. 9. Offenbar gehen diejenigen zu weit, welche aus diesen Stellen den Schluß ziehen, Christus habe bei Matth. 5, 32 u. 19, 9 den Ehebruch und die Hurerei in dieser Bedeutung genommen, welche Ansicht namentlich Augustin hatte (Liber de Sermone Domini in monte Lib. I. C. 16. vergl. Note 8); denn der Ehebruch, den Christus meint, hat sein ganz eigenthümliches Gebiet in der Ehe zwischen Mann und Frau, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß ein Bruch der Ehe (des Bundes) mit Gott, einen Bruch der Ehe mit dem Gatten nach sich ziehe. Dieser allein eben vermag diese Menschenehe zu scheiden. In der Stelle Matth. 5, 28 liegt noch ein deutlicher Fingerzeig, daß Christus dieses spezielle Verhältniß im Auge hatte.

Ganz neuerdings machte sich Augustins alte Idee von der geistlichen Bedeutung der Hurerei wieder geltend in den Berliner Jahrbüchern a. a. O. S. 73; eine ähnliche Idee, jedoch auf anderer Bibelstelle gegründet, hat Dr. Wiedenfeld in seiner Schrift über Ehescheidung unter den Evangelischen (Leipzig 1837) aufgestellt, wo er behauptet, daß auch Unglaube die Ehe scheide, so gut wie leiblicher Ehebruch. Er nimmt aber nicht seinen Grund, gleich Augustin, aus der alten Bedeutung des Ehebruchs, als Abfall von Gott, sondern aus 1 Cor. 7, 15, was jeden Falls noch mehr gegen sich hat, da ja zugleich in dieser Stelle der Unglaube als eine nichtige Ursache der Scheidung sich bezeichnet findet (V. 12 u. 13), und bei V. 15 nicht Unglaube es ist, der die Ehe trennt, sondern „das Scheiden des Ungläubigen." (Vergl. den Aufsatz über diese Schrift in der evangel. Kirchenzeitung von 1837 Nr. 56 u. 59.)

18.

Matth. 5, 27. 28. Sehr treffend sind hierüber die Bemerkungen bei Tholuck a. a. O. S. 206 — 216, 271, indem man aus dieser Aeußerung des HErrn keineswegs folgern darf, daß der leise Anfang des Ehebruchs im Herzen, der nach Christi Anforderung

freilich bei keinem Christen Platz greifen soll, schon die Ehe für immer zu trennen vermöchte (s. Note 20). In diesem Falle dürften wohl die wenigsten Ehen ungetrennt bestehen. Aber so viel doch mag aus dem Ausspruche deutlich hervorgehen, daß Christus den Ehebruch überhaupt nicht so sinnlich nimmt, als man aus den nachfolgenden Aeußerungen bei Matth. 5, 32 und 19, 9 schließen möchte, daß er vielmehr beim Ehebruch, wie beim Mord und andern groben Sünden, Stufen annimmt, deren alleräußerste Höhe nicht nöthig ist, um einen Ehebruch zu vollenden. So sagt auch Tholuck sehr richtig hievon a. a. O. S. 216: „Der bloße unreine Anblick bricht schon das heilige Eheband, doch giebt es in diesem Brechen vielfache Grade." (Vergl. auch S. 214 — 16.) Ganz hieher passend sagt Luther vom Tödten: „Meinst du, daß Gott allein von der Faust rede, wenn er sagt: Du sollst nicht tödten? Was heißt Du? Nicht allein deine Hand, noch Fuß, noch Zunge, noch ein ander einzeln Glied, sondern alles was du bist an Leib und Seele. Eben als wenn ich zu Jemand sage: Du sollst das nicht thun! So rede ich nicht mit der Faust, sondern mit der ganzen Person. Darum ist so viel gesagt: Du sollst nicht tödten, als ob er sagte: So manch Glied du hast, so mancherlei Weise du finden magst zu tödten, es sey mit der Hand, Zunge, Herzen oder Zeichen und Geberden, Sauersehen und das Leben nicht vergönnen mit den Augen, oder auch mit den Ohren, wenn du nicht gerne von ihm hörst reden: das heißt alles getödtet." Wer wollte beim Ehebruch behaupten, es sey nicht also? — (s. Note 20.)

19.

Vielfach schon ist die Frage aufgeworfen worden: ob wohl Christus, wenn er hätte nach den heutigen gerichtlichen Scheidungsgründen gefragt werden können, auch dieselbe Antwort gegeben hätte, als er den Pharisäern (Matth. 19, 8. 9.) gab? ferner: ob Christus in seiner Antwort nicht noch mehr als den grobsinnlichen Ehebruch, die Hurerei, gemeint habe? Obgleich viele und gewichtige Autoritäten für die Bejahung der letztern Frage anzuführen sind, so bin ich doch nicht gemeint, dem HErrn mehr, als Er wirklich sagte, und, nach meiner Ansicht, = den Um

ständen nach, meinen konnte, in den Mund zu legen; glaube aber dagegen, daß Er über die heutigen gerichtlichen Ehescheidungen anders urtheilen würde, als Er es über die damaligen Scheidungen der Juden gethan hat (s. Note 21).

Zwar sagen Viele, πορνεία bedeute nicht blos Hurerei, sondern auch jede schändliche Handlung (Vergl. Glück a. a. O. S. 419 ff. Lange a. a. O. S. 283 ff. Berlin. Jahrb. a. a. O. S. 73. Dagegen Tholuck a. a. O. S. 248 ff. u. 271. Liebetrut a. a. O. S. 165 ff. Votum über Ehe S. 30 — 31. Popp a. a. O. S. 83), und Christus habe daher um solcher willen die Scheidung gestattet; aber würde es denn dem Sinne des HErrn entsprechen, wenn Er, — wie aus allem hervorgeht — die Ehescheidungen der Juden einschränken wollte, dennoch es beim Alten gelassen haben sollte? Es würde der strengen Auslegung aller Gebote, die Christus durchgeht, im geringsten nicht anpassend seyn, wenn Er hier etwa so gesprochen hätte: „Moses hat euch zwar erlaubt, zu scheiden von euern Weibern, von eueres Herzens Härtigkeit wegen; Ich aber sage euch, daß ihr euch um jeder Schändlichkeit willen scheiden könnt." Was hätte Er denn damit für den Ehestand gewonnen? Wäre nicht dann Christus ein ächter Freund Hillels gewesen? Denn was ist schändlich? Wo sind die Grenzen, welche hier den Ehescheidungen gesetzt wären? Könnte nicht der Mann seine Frau um jeder Ursache, um jedes Fehlers, den er nur für schändlich hält, fortschicken? Gewiß, das konnte Christus nicht sagen wollen, wenn gleich Er das Wort πορνεία gebraucht hätte, und kein Sprachforscher würde mich hievon überzeugen; eher wollte ich annehmen, das Wort sey verfälscht, Christus habe es nie in den Mund gebracht. (Vergl. Liebetrut a. a. O. S. 87 Note. Glück a. a. O. S. 422.)

Wenn man bedenkt, zu wem Christus sprach und welche Scheidungen Er vor Augen hatte, als Er sprach: „es sey denn um Ehebruch oder um Hurerei willen" (Matth. 5, 32. 19, 9), so wird man begreifen können, daß, wenn Er an sich Scheidungen der Ehen noch aus andern Gründen, als wegen Hurerei, zugegeben haben würde, Er dennoch für den Zweck der eigenmächtigen Scheidungen leidenschaftlicher Juden dieß nicht ausdrücklich ge-

sagt haben würde. Der Mord ist so gut Sünde und Verbrechen, als der gröbste Ehebruch. Gesetzt nun, es wäre, wie es bei Blutrache der Fall war (vergl. auch Matth. 5, 38) — bei einem Volke Brauch, den Mord, so wie jedes Attentat auf Leben, nicht erst bei Gericht anzuklagen, sondern sich selbst Genugthuung zu verschaffen; so wäre mit Bestimmtheit zu behaupten, daß Christus, wenn Er darum befragt worden wäre: ob es Recht sey, wenn es Jemand versuchte oder im Sinn hätte, den Andern zu tödten, daß der letztere sogleich zuschlüge und den erstern um das Leben brächte? allerhöchstens etwa in der Art geantwortet hätte: „wer seinen Bruder mordet, es sey denn aus Vertheidigung des eigenen Lebens, aus äußerster Nothwehr, der ist ein Mörder und des Gerichts schuldig.“ (Matth. 5, 21). Wenn man die Stellen bei Matth 5, 39 u. 44 ansieht, so würde Christus auch nicht einmal so weit gehen. Es wäre undenkbar, daß Christus — der Matth. 5, 22 ff. schon den vor Gericht mit dem Tod als Mörder bestraft wissen will, welcher seinen Nächsten nicht mit der Hand mordet, sondern nur ihm zürnet oder ihn schilt, — diese Bestrafung dem partheiischen, leidenschaftlichen Ermessen des Beleidigten zu eigener Vollziehung überlassen würde; daß Er aussprechen könnte: „wer seinem Bruder zürnet, den mag sein Bruder selbst richten mit dem Schwerdt (s. Tholuck a. a. O. S. 518), wer aber zu seinem Bruder Racha sagt, den mag sein Bruder steinigen (Tholuck a. a. O.). Soll dieß aber nicht dennoch geschehen? wohl, aber nicht vom Beleidigten selbst, sondern ordentlich durch die von Gott gesetzte Obrigkeit, nach unpartheiischer Untersuchung, nach Urtheil und Recht. Der Mord ist verboten, so auch das eigene Richten (Matth. 7, 1—3. Luc. 6, 37. Röm. 2, 1. 14, 10. 13.); dennoch darf die Obrigkeit Menschen um das Leben bringen, darf richten, ja sie soll das Schwerdt nicht umsonst tragen (Röm. 13, 1—4). Würde, diesem analog, der Schluß nicht zu wagen seyn, daß Christus, als Er den Juden bedeuten wollte, wie lieblos und ungerecht ihre Scheidungen seyen, wie fest und heilig das Band der Ehe dagegen sey, Gründe, wonach der Obrigkeit wohl zustünde, eine Ehe zu scheiden, billigen konnte, ohne solche bei dieser Gelegenheit zu nennen? Da man damals

noch unter den Juden keine gerichtliche Scheidung kannte (s. Note 16), so würde alles auf die hartherzige Verstoßung der Frauen bezogen worden seyn, welche Christus ja abschaffen oder auf den äußersten Fall der Hurerei beschränken wollte. Er konnte also damals kaum etwas anderes sagen, als was buchstäblich in den Evangelien steht, nemlich: daß, wer sich von seinem Weibe eigenmächtig durch Scheidebrief, nach der Erlaubniß Mosis (V. Mos. 24, 1), scheidet, es sey denn, daß die Frau die Ehe durch Hurerei zuvor gebrochen hätte, (wo dann Christus auf keinen Fall die Scheidung, die göttliches Gesetz war, V. Mos. 22, 20 ff., hätte hindern wollen), Anlaß gebe, daß sie, die Frau, erst die Ehe breche, indem er sie durch die Trennung seiner Ehe, zur zweiten Heirath (V. Mos. 24, 2) verführe, welche in sofern zum Ehebruch wird, als die vorige Ehe durch solche willkührliche äußere Trennung, ohne wesentliche Zerstörung des Bandes, keineswegs sich noch wesentlich aufgelöst hatte (s. §. 4). Von dieser Seite angesehen, ist es klar, daß das Wort πορνεία hier nichts anders, als die höchste Spitze des Ehebruchs, die Hurerei, ganz materiell genommen, bedeuten könne; daß aber nichts desto weniger der HErr noch mehrere Stufen (s. Note 18) des Ehebruchs als Scheidungsgrund für die Obrigkeit gerecht finden konnte, ohne solche dortmals wegen der Gefahr, mißverstanden zu werden, aussprechen zu wollen. (Vergl. Lange geistl. Recht II. S. 278 ff. Glück a. a. O. S. 427 — 428. Berlin. Jahrb. a. a. O. S. 74.)

Sehr gründlich hat diese Ansicht, „daß der HErr, wenn Er auch nur die Hurerei nannte, dennoch für gerichtliche Scheidung andere Stufen des Ehebruchs als Scheidungsgrund nicht ausgeschlossen habe,“ entwickelt Liebetrut a. a. O. S. 164 ff., wo er nach gemachter Untersuchung (S. 171) sich also ausspricht: „Dies nun dient dazu, uns über die richtige Fassung der Worte des HErrn zu versichern. Nicht das Einzige bezeichnet uns der HErr in der πορνεία, was die Ehe wesentlich scheide, nicht auf den einzigen Fall der stattgefundenan Unzucht soll hier die Scheidung beschränkt werden: sondern unter der Reihe einzelner Fehler und Fehltritte wird hier die πορνεία als dasjenige bezeichnet, welches den Mann an sich berechtiget, dem treulosen Weibe nun auch ge-

gen dessen Willen die Ehe zu kündigen. Entzieht sich aber etwa selbst der andere Gatte, legt er es mit ehebrecherischer Willkühr darauf an, die Ehe zu vernichten, hebt er wirklich auf irgend eine Weise — wann und wie dies geschehe, und welches also die übrigen Scheidungsgründe seyn mögten, wäre noch zu untersuchen — die wesentliche Bedingung der Ehe auf: so ist die Lage der Dinge eine ganz andere, als diejenige, welche in dem Ausspruche des HErrn beurtheilt wird. Der Gatte, welcher nun vielleicht mit Seufzen das lange bekämpfte, endlich unvermeidliche Uebel nicht thut, sondern trägt, und die ohne sein Zuthun bereits vernichtete Ehe scheiden läßt, ist nicht der sein Weib verstoßende, und ist, ohne dem Wort des HErrn zu widersprechen, in solchem Falle auch aus andern Gründen, als wegen Unzucht, zur Scheidungsklage berechtigt." (Vergl. auch Michaelis a. a. O. S. 260.)

Auch Zwingli hatte sich schon dahin ausgesprochen ad Matth. 19: „Dominus enim temerarium repudium Judaeorum hic damnat, non omne repudium."

So geht nun meine Meinung dahin: Christus habe sich gar nicht über die Materie der Scheidung weiter ausgesprochen, als Er nöthig hatte, um den Juden die sündliche Seite ihrer Scheidungen, oder vielmehr die Gefahr ihrer leichtfertigen, unbegründeten Scheidungen, wegen der darauf folgenden möglichen ehebrecherischen Heirathen (denn dieß ist der eigentliche Punkt, worauf Christus aufmerksam macht, Tholuck a. a. O. S. 251 — 52 Liebetrut a. a. O. S. 172), zu zeigen; und Sein Ausspruch sey allgemein gültig zwar, in so fern er die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehen überhaupt betrifft, (was übrigens keine Neuerung Christi ist, da sie schon im alten Testament ihre Begründung hatte, I. Mos. 2, 24. Votum über Ehe S. 24. Liebetrut a. a. O. S. 24); die Ausnahme aber, weshalb eine Ehe eigenmächtig von den Juden getrennt werden dürfe, beziehe sich eben blos auf jene besondere Art der Trennungen, wie sie damals üblich waren, und lasse nur in sofern einen Schluß auf gerichtliche Trennungen heutiger Zeit zu, als man daraus entnehmen kann, daß nur Ehebruch, wovon Hurerei (Liebetrut a. a. O. S. 169) eine Art ist, zur Trennung der Ehe be-

rechtige, schließe jedoch eine Annahme mehrerer Stufen des Ehebruchs als gerichtliche Scheidungsgründe nicht aus. Bei dieser Ansicht scheint mir die christliche Auffassung mit der idealen oder philosophischen Auffassung der Ehe und Scheidung im höchsten Einklang zu treten, und auch die verschiedenen Meinungen der Kirchenlehrer im Wesentlichen sich ausgleichen zu lassen, da es sich im Grunde bei denselben hauptsächlich darum handelt, dem Ausspruch des HErrn nicht zu nahe zu treten, außerdem man ihnen, bis auf die herrschende Zeitansicht von der Heiligkeit des ehelosen Standes, ansieht, daß sie wohl gerne helfen möchten (s. Note 8.)

Weder J. Gerhard, wenn er sagt, was ich selbst behaupte (s. §. 4 u. 5): „die Obrigkeit könne nicht das Gegentheil von dem, was Christus ausspricht, bewilligen, was sie thut, indem sie andere Scheidungsgründe billigt, als Christus,“ kann diese entwickelte Ansicht entkräften, noch Tholucks (a. a. O. S. 270) Gründe können ihr Eintrag thun, da ja von mir eben auch die Allgemeingültigkeit der Aussprüche Christi über die Unauflöslichkeit der Ehe behauptet, und nur die Ausnahme, warum eine Ehe eigenmächtig geschieden werden könne, in eine spezielle Beziehung auf die damalige Sitte gestellt wurde. Wir sehen ja allenthalben, wie die Aussprüche des HErrn, ohngeachtet ihrer Beziehung auf spezielle Veranlassung, den Charakter allgemeiner Sentenzen an sich tragen, und wie Christus Gelegenheit nimmt, an einen vorliegenden Fall die tiefsten Betrachtungen und Offenbarungen höherer Wahrheiten anzuknüpfen. Er zieht sogar die Zeiten der Gegenwart in das himmlische Reich, in eine Zukunft hinein, die dem Allwissenden wohl, gleich der Gegenwart, vor Augen liegt, dem menschlichen Geist aber unfaßlich ist. Man denke nur z. B. an Matth. 24; aber dennoch war es dabei unvermeidlich, daß — da Er in einer bestimmten Zeit und in der Beschränkung bestimmter Verhältnisse als Mensch auch lebte und lehrte — die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse von Ihm berücksichtigt werden mußten, die eben deßhalb auch von uns, in Auffassung der Wahrheiten des Evangeliums, einer Berücksichtigung anheim gestellt werden müssen. (Hupel a. a. O. S. 133—134.) Wer demnach den Aussprüchen des HErrn ihre

allgemein, ewig gültige Seite absprechen wollte, würde eben so irren, als derjenige, welcher behauptete, sie seyen durchaus immer außer aller Beziehung auf besondere Umstände und Verhältnisse der Zeit aufzufassen. Hiezu ist es freilich nöthig, selbst zu forschen in der Schrift, und nicht blind, ohne Sinn, dem Buchstaben zu folgen. Wird dies ja von denen gerühmt, die solches thun, wie es heißt Ap. Gesch. 17, 11: „Sie waren die Edelsten unter denen zu Thessalonich; die nahmen das Wort auf ganz williglich, und forschten täglich in der Schrift, ob sichs also hielte;" und ermahnt auch der h. Augustin in Sache der Ehescheidung, die ihm selbst noch dunkel war, eigene Forschung in der Schrift anzustellen. (Lib. I. retraction. C. 19.) So auch evangel. Kirchenzeitung von 1837 S. 444.

20.

Ehebruch hebt die Ehe auf, so wie Wortbruch das Wort aufhebt. Hebt nur allein Ehebruch auf, was die Ehe war, so ist rückwärts zu schließen, daß alles, was unzweifelhaft die Ehe — mit Ausnahme des Todes, der in gewisser Beziehung auch ein Ehebrecher genannt zu werden verdiente, indem er die Ehe zerbricht (s. Note 6) — aufhebt, Ehebruch sey. Unter Aufheben ist freilich aber kein scheinbares, sondern ein wahrhaftiges, wesentliches Aufheben der Ehe zu verstehen. Ist alles Ehebruch, was die Ehe wesentlich aufhebt, so wird es nicht schwer seyn, zu bestimmen, in was denn die einzelnen Formen des Ehebruchs sich kund geben. Man frage nur: „was hebt die Einheit des Fleisches auf?" so wird man leicht finden, worin alles der Ehebruch bestehe. Ist Fleisch nicht nur Körper, sondern auch der geistige Theil des Menschen (s. Note 5), so wird diese Fleisches-Einheit nicht nur durch Aufhebung der Einheit des Körpers, sondern auch des Geistes der beiden Ehegatten annullirt, folglich die Ehe auf diese zwei Seiten hin wesentlich gebrochen. Wenn nun Christus wegen Hurerei die Ehe für aufgelöst erklärt (Matth. 19, 9), konnte Er dieß aus dem einzigen Grund, weil die eheliche Einheit durch Hurerei aufgehoben und andrerseits eine neue Einheit mit derjenigen Person,

welche die Hurerei mit dem Ehegatten begeht, gestiftet wird (I. Cor. 6, 16), folglich auch Hurerei wirklicher Ehebruch ist, wofür sie auch der HErr Matth. 5, 32 wörtlich anerkennt. So ist hiemit von Christo selbst ausgesprochen, daß dasjenige, was die Einheit des Fleisches aufhebt, Ehebruch sey, und dieser die Ehe an sich löse. Würde Hurerei nicht in den Begriff des Ehebruchs fallen, so könnte sie unmöglich die Ehe lösen, daher consequent gedacht, andere Ausschweifungen, welche die Einheit des Fleisches nicht aufheben, eigentlich keine Ehe lösen, wenn sie gleich die Hurerei an Schändlichkeit übertreffen und deshalb dem Ehebruch in den Gesetzen gleich geachtet wurden (s. Note 9. Nr. 7 u. 18). Daß Christus von Hurerei zu den Juden sprach, hatte seinen guten Grund (s. Note 19); daß Er aber übrigens, ohne auf die Judenscheidungen zu reflectiren, andere Arten des Ehebruchs kannte und annahm, ist eben so richtig (s. Note 18 u. 19). Als eheaufhebend erscheint der Ehebruch aber dann nur, wenn er einen bleibenden Charakter annimmt, und eben damit den Fortbestand der Ehe unmöglich macht. Man kann gegen ein Gefäße einen und mehrere Hiebe führen, ohne es zu zerschlagen, es wohl auch mit Einem Stoß zerbrechen; man kann öfters in ein Licht blasen, ohne es auszulöschen, ja das glimmende noch anblasen, wenn es am Verlöschen ist; man kann den Glauben öfters verleugnen, ohne gerade davon abzufallen (so Petrus Matth. 26, 70). Gerade so verhält es sich mit dem Ehebruch. Die Hurerei zerbricht am augenfälligsten das Gefäße, so wie der Mord des Ehegatten. (Daß Christus von letzterem nicht sprach, ist natürlich, weil auf ihn keine Scheidung durch Fortschicken folgen kann, wovon damals die Rede allein war.) Bloße innere Angriffe auf das Wesen der Ehe, ohne das Wesen selbst zu zerstören, sind daher nur noch Versuch; eine solche Art des Ehebruches welche, ohne That, blos im Herzen ruht, ist noch kein vollendeter (s. Note 18. Tholuck S. 215 — 216), wenn gleich strafbarer Ehebruch vor Gott. Der Effekt des Zerstörens der Ehe tritt aber erst mit dem Punkt ein, wo die Aufhebung der Einheit des Fleisches durch Hinzutritt äußerer Handlungen, seyen es feine oder grobe (s. Note 18 a. E.), von Seele und

Leib gemeinschaftlich vollzogen erscheint, wie eben das Beispiel der Hurerei, bei körperlichem Ehebruch, und etwa erwiesene bösliche Verlassung oder erwiesene Lebensnachstellung dieß darthun. Körper und Geist stehen auch hier, wie bei der Eheschließung, in genauer Verbindung, denn ohne Mitwirkung des Körpers ist die bösliche Verlassung, die Lebensnachstellung nicht zu denken, nicht ausführbar, und so bei Hurerei kein wahrer Ehebruch vorhanden, ohne Willensfreiheit und Beschluß der Seele zur That. (Vergl. Votum über Ehe S. 33. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 76.) Gesinnung und That sind daher die nothwendigen Bestandtheile jedes zur Scheidung erforderlichen Ehebruches, wobei man freilich unter letzterer nicht immer eine so grobe sichtbare Verletzung (Berliner Jahrb. a. a. O. S. 72), wie z. B. die Hurerei oder Lebensnachstellung, sich zu denken hat, sondern wobei es auch hinreicht, wenn durch Unterlassung von Pflichten (Jac. 4, 17) solche Wirkungen hervor gehen, woraus der Bruch der Einheit mit Bestimmtheit entnommen werden kann. So wird z. B. fortgesetzte Versagung des Lebensunterhalts, der ehelichen Pflicht und des Umgangs überhaupt, ohne Zweifel der böslichen Verlassung, sowohl der Gesinnung, als That nach, gleich stehen, wenn anders jene Versagung unter solchen Umständen geschieht, welche auf bösen Willen oder tief eingewurzelte Abneigung gegen den Ehegatten schließen lassen. So lang die Abneigung im Raum des Herzens verschlossen bleibt, so wie das Begehren des Herzens nach einer fremden Frau (Matth. 5, 28), so ist sie allerdings nichts mehr, als ein Ehebruch des Herzens (s. Note 18); aber wie der Mord schon zur That wird, nicht allein vor Gott, sondern, nach göttlichem Ausspruch (Matth. 5, 22), auch vor menschlichem Richter, sobald er vom Herzen zum Mund steigt und sich dadurch kund giebt, so auch die Abneigung; sie wird zum factischen Ehebruch, sobald sie die engen Grenzen des Herzens überschreitet und von Stufe zu Stufe steigend, alle Fäden des Ehebandes zerreißt. „Von Zerreißung des Geistesbandes hängt eigentlich immer die Ehescheidung ab, denn der fleischliche Bruch trennt eben nur, wenn der geistige hinzu tritt; er trennt aber nicht, wenn subjectiv der Geist beider Theile dem Bruch

entgegen tritt." (Evangel. Kirchenzeitg. 1837. S. 446.) Die materialistische Ansicht, welche in der Ehe die geistige Einheit für etwas Unwesentliches hält, was höchstens nur auf die Form Einfluß haben könnte (Votum über Ehe S. 27), mußte endlich dahin führen, in bloßer Consequenzmacherei zu behaupten, die Ehe werde nur zur leiblichen Lebensgemeinschaft geschlossen (Votum S. 27), Kinderzeugen sey der wesentliche und ursprünglichste Ehezweck (Votum S. 15. §. 6), die Fähigkeit hiezu daher ein so wesentliches Erforderniß zur Ehe, daß bei deren Mangel die Ehe getrennt werden dürfe, da sie eigentlich gar nicht geschlossen hätte werden können (Votum S. 64). Ohne einem sympathetisirendes und wahlverwandschaftliches Einsseyn in Göthes Manier (Votum S. 27) im entferntesten das Wort zu reden, stellte der würdige und fromme Kirchenrath Schwarz in seiner evangelisch-christlichen Ethik Bd. II. S. 325, ein schönes Gegenstück hiezu auf (welches auch von Tholuck a. a. O. S. 269 besonders hervorgehoben wird.) Er sagt: „Die christliche Ehe ist die geschlechtliche Verbindung von Mann und Weib zum Zusammenleben, und zwar so, daß nur Ein Mann und Ein Weib sich hiezu durch Liebe auf Lebenszeit verbinden. Eine bloße Naturverbindung entwürdigt den Menschen bis zum Thier, ja unter das Thier herab. — Das Band, welches die beiden Geschlechter verbindet, muß also zugleich in dem bestehen, wodurch sie sich als vernünftige Wesen besitzen; das aber ist die Liebe. Sie zieht zwar die beiden durch jenen Zug der Natur gegenseitig an, aber als freie, sich selbst beherrschende Wesen, die sich also zugleich frei und mit vernünftiger Ueberlegung erwählen; nur so wird jener natürliche Zug geheiligt, und erhält jene himmlische Macht, welche dem göttlichen Leben entquillt, und alles zu besiegen vermag. Diese Geschlechtsliebe nun ist es, welche zwei Herzen auf ewig vereinigt und zu dem gemeinsamen Leben zusammen führt. Unverbrüchlich ist dieser Bund, eben weil ihn die wahre Liebe schließt, denn diese ist ihrer Natur nach ewig; ihre Bewährung ist die Treue. Die Art, wie sich beide Ehegatten durch Liebe besitzen, ist so, daß sie ihr Leben gegenseitig austauschen und ergänzen (s. Note 5). — Aus demselben Grund

der Liebe und des persönlichen Besitzes ist die Ehe auch unauflöslich, weil sonst eine Person die andere zum Mittel herabwürdigen, ja selbst ihr innerstes Leben zerstören würde. Ein Ehegatte ist auf solche Weise des andern Gemahl, und so ist die Ehe im Himmel geschlossen."

Welches Bild der Ehe mag wohl der göttlichen Idee am besten entsprechen, dieses oder jenes?

Sollte Christus, der uns durch den Mund Seines Apostels sagen ließ: „die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung" (Röm. 13, 10.) „die Liebe ist mehr, als Glaube und Hoffnung, die größeste unter den dreien" (1 Cor. 13, 13.) „die Liebe zum Nächsten ist das Haupterforderniß des Lebens, ohne welche alle äußeren Wohlthaten, ja die Aufopferung des Lebens selbst, in Nichts zerfallen" (1 Cor. 13, 1 — 3), sollte Christus gerade in der Ehe, wo der Nächste noch inniger mit uns vereinigt, zu unsern eigenem Fleisch und Wesen wird, die Liebe so sehr unwesentlich halten, daß sie blos einer glücklichen Zugabe gleich geachtet, nicht aber als Wesen und Bestandtheil des ehelichen Bandes und Lebens angesehen werden müßte? Dieß ist wohl nicht zu glauben, wenn man den Geist mehr, als den Buchstaben prüft. Nach festester Ueberzeugung, muß ich daher behaupten, daß ohne Liebe keine wahre christliche Ehe bestehen könne, und Abneigung, als Gegentheil der Liebe, die Wurzel alles Ehebruches sey; daß die Fortsetzung einer Ehe, wo bleibende Abneigung an die Stelle der Liebe getreten ist, und nicht mehr stille im Herzen liegt, sondern zu Thaten reift (denn auch hier heißt es: „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen", Matth. 7, 16.), nach Umständen eine größere Sünde werden könne, wenigstens zu größeren Sünden führe, als die Scheidung irgend nur seyn kann. So spricht sich auch Hupel a. a. O. S. 153 ff. aus: „Eheleute sollen sich nicht scheiden, das ist Gottes Gebot; sie sollen auch nicht in Haß und Feindseligkeit leben, das ist auch Gottes Gebot: beide sind gleich wichtig. Scheiden ist ein Ehebruch, Feindschaft ist eben so schwere Sünde, als Ehebruch, (Galat. 5, 19 ff.) In Collision müssen wir bei dem kleinsten Uebel die Ausnahme machen. Durch Haß und Grimm werden alle Pflichten des Chri-

stenthums, alle Pflichten gegen Gott, gegen uns und gegen andere gebrochen, und deren Beobachtung unmöglich gemacht; das Scheiden hingegen ist nur denen Pflichten zuwider, die aus dem Eheband fließen: Scheiden ist demnach eine weit geringere Sünde, als unaufhörlicher Haß. Die Apostel waren durch das heiligste Band, durch das Band des Geistes, der Lehre und des Glaubens verbunden; das ist wichtiger als ein Eheband. Es entstund zwischen ihnen ein Zank, sogleich hörten sie auf, Christi Jünger zu seyn (Joh. 13, 35), aber sich von einander zu trennen, war auch unrecht. Sie wählten das kleinste Uebel, das ist, sie schieden sich. (Apost. Gesch. 15, 39.) Das heißt nicht: lasset uns Böses thun, damit Gutes herauskomme; sondern wie ich bei einer unvermeidlichen Nothwehr zu meiner eigenen Erhaltung, den andern tödten kann, so wird in Collision das Scheiden schweren Sünden vorgezogen.“ Von anderer Seite betrachtet dieß wieder Liebetrut gewiß sehr richtig, wenn er a. a. O. S. 166—167 sagt: „— Die Unzucht bricht und scheidet die Ehe, — dies ist wahr; aber gehört Zuneigung der Gemüther nicht auch zu dem Wesentlichen der Ehe, ja ist jene nicht die Bedingung, ohne welche jede geschlechtliche Berührung zur Unzucht, zu blos thierischen Vermischung wird? Wenn Gleichgültigkeit anstatt der Zuneigung herrscht, ja wenn Haß und Verachtung an die Stelle der Liebe getreten sind, ist dann nicht die Idee der Liebe gänzlich erloschen? kann da noch von Ehe, von Verschmelzung Zweier in Eins, von gemeinsamer Erreichung des Ehezwecks die Rede seyn? Ja, wenn das Verbrechen des wirklichen Ehebruchs noch zuweilen als einzles Vergehen, als die Sünde einer unbewachten Stunde erscheint, die vielleicht durch tiefe Reue gebüßt werden, und die durch so tiefen Fall gedemüthigte Seele zu größerer Treue führen kann: ist nicht dagegen die Abkehrung des Gemüths, besonders, wenn sie mit bewußtem Haß, mit beharrlicher Feindschaft und Bosheit begleitet ist, dem Wesen nach fortgesetzter Ehebruch, und wird ein so gesinnter Gatte nicht auch die nächste Gelegenheit wahrnehmen, fleischlich die Ehe zu brechen, da er vielleicht längst dem verhaßten Gatten, wie die geistige, so die geschlechtliche Gemeinschaft versagte, und wird eine solche Ehe zu

etwas mehr, als zur Entweihung ihrer Idee, zur Uebertragung ihres Fluches auf die beklagenswerthen Glieder der Familie dienen?" (Vergl. Müller kirchenrechtl. Erörterungen 1te Sammlg. Weimar 1823. S. 92. Luther bei Walch III. S. 411 u. X. S. 83. Olshausen a. a. O. S. 714. Schwarz a. a. O. S. 331 — 333, welcher Ehebruch im engsten, weitern und weitesten Sinn nimmt; im weitern tödtlichen Haß, im weitesten Liebe zu einer dritten Person, die nicht ehelich verbunden ist, darunter begreift.)

21.

Der Unterschied zwischen der heutigen Scheidung und der Scheidung, wie sie zu Zeiten Christi unter den Juden üblich war, ist so bedeutend, daß kaum eine wesentliche Aehnlichkeit zwischen beiden mehr übrig bleibt, wenn man die Verhältnisse genau in das Auge faßt. Schon die Eheverhältnisse jener Zeit waren ganz andere, als die spätern, durch Ausbildung des Christenthums, erst sich gestaltenden. Wenn gleich im alten Bunde, wie im neuen, die Ehe nach der göttlichen Einsetzung, die ja Christus nicht erst machte, sondern nur als im Anfang bestehend, in Erinnerung brachte (Matth. 19, 4 — 6. Note 19), heilig und unauflöslich seyn sollte, und nach der Einsetzung „sie sollen Ein Fleisch seyn" (I. Mos. 2, 24) die Monogamie geboten erscheint, so blieb doch das Bild der Ehen im Leben des alten Bundes unendlich weit gegen das ideale Urbild der Schrift zurück. Die gebotene Einheit des Fleisches, nach Leib und Seele, war in sofern nicht zu finden, als die Frau mehr ein Eigenthum des Mannes, von ihm erkauft, tief unter ihm stehend, weniger Gesellin und Gehülfin, denn Dienerin und Magd war (Michaelis Mos. Recht II. §. 85 u. 86), und als durch die Bigamie und Kebsweiberei (Liebetrut a. a. O. S. 15 ff. 36 ff. 47 ff. 59. 62 ff. Michaelis a. a. O. §. 87 u. 88) der ausschließende Besitz des Mannes für die Frau (Liebetrut a. a. O. S. 52), mit welcher er Ein Fleisch seyn sollte, nicht möglich war. Daß dieses Verhältniß nicht nur in ältester Zeit von Abraham an bestand, sondern durch alle Zeiten bis zu Christus und noch, wenn auch nur ausnahmsweise, unter den ersten Christen sich zeigte (Liebetrut a. a. O. S. 64. Schwarz a. a. O. S. 339. Note 2), verbürgen uns historische Zeugnisse.

Dieß, so wie noch andere ganz eigenthümliche jüdische Verhältnisse, daß z. B. ein lebender Bruder die Wittwe des verstorbenen Bruders heirathen soll (V. Mos. 25, 5, Matth. 22, 24), geben uns Stoff zum Nachdenken, und müssen uns gewiß wenigstens dahin bewegen, zu glauben, daß unsere neuern Eheverhältnisse den ältern jüdischen ziemlich unähnlich sind. Mehr als dieß alles aber sind es die Judenscheidungen selbst. Daß diese Scheidungen, bei den damals bestehenden Eheverhältnissen, in denen das göttliche Urbild der Ehe ganz verdunkelt war, sehr häufig vorfielen, ist wohl natürlich (Liebetrut a. a. O. S. 41), obgleich andrerseits, durch die Erlaubniß, sich eine andere Frau neben der ersten zu wählen, wie Jacob that (I. Mos. 29, 28), als er zur häßlichen Lea die schöne Rahel nahm, Scheidungen weniger veranlaßt gewesen wären, als bei strenger Monogamie (s. auch Note 10). Moses gab zur Vermeidung größeren Unfugs sein bekanntes Gesetz über die Ehescheidung und Wiederheirathung früherer Ehegatten (V. Mos. 24, 1 — 4), worin er keineswegs die Scheidungswillkühr beschränkt, nicht einmal durch den Scheidebrief, dessen Ausstellung er (dem Urtexte nach) nicht befiehlt, vielmehr voraussetzt (Liebetrut a. a. O. S. 55), eine Erschwerung eintreten läßt, sondern wodurch er blos das Wiederzusammenheirathen der geschiedenen Ehegatten, nachdem die Frau inzwischen einen zweiten Mann zur Ehe hatte, als einen Greuel vor Gott, verbietet (Liebetrut S. 55 ff. Michaelis a. a. O. §. 119). Der Ehebruch der Frau galt sowohl als Verletzung der Eigenthumsrechte des Mannes, als der göttlichen Ehegesetze, und wurde mit dem Tode bestraft (Liebetrut a. a. O. S. 41. 59), was auch Moses zum Gesetz erhob (III. Mos. 20, 10). Der Mann konnte aber seine Ehe nicht brechen in Bezug auf seine Frau, und sein Vergehen fiel daher, wenn er es nicht mit eines Andern Frau zu thun hatte, blos in die Kategorie der gewöhnlichen Hurerei (Liebetrut a. a. O. S. 52 — 53), welche bei ihm nicht strafwürdiger war, als bei jedem Andern. Wie anders hätte auch sonst Polygamie und Kebsweiberei bestehen können! Ob Christus nur von diesem damals allein bekannten, blos einseitigen Ehebruch der Frau bei Matth. 5 u. 19. Marc. 10.

Lüc. 16. sprach, und folglich unter einer zweiten Frau eine andere ungerecht verstoßene Frau verstand, weil nach frühern Begriffen nur an einer Ehefrau ein solcher Ehebruch möglich wäre? will ich beruhen lassen, da es nicht hieher gehört; will aber nur beiläufig bemerken, daß, wenn Christus, wie zu vermuthen, jede andere (bei Matth. 5, 28 wohl nur eine verheirathete) Weibsperson meinte, welche der verstoßende Mann nachher heirathet, hieraus zu schließen sey, daß auch der Mann seine Ehe nun, und zwar sogar mit einer Unverheiratheten brechen könne, folglich unter der Ausnahme Matth. 19, 9. auch des Mannes Hurerei mit begriffen seyn müsse, um derentwillen seine Ehe an sich gelöst erscheint, so gut wie durch der Frau Hurerei. (Vergl. Gerlach a. a. O. zu Matth. 5, 32 und Marc. 10, 12.) In sofern käme auch letzterer das Recht zu, dem Mann einen Scheidebrief zu geben (Tholuck a. a. O. S. 251 u. 270), und Christus hätte durch diesen Ausspruch auch mittelbar die Bigamie als Ehebruch bezeichnet und verworfen, wofür wir im Grunde sonst kein ausdrückliches Verbot hätten. (Liebetrut a. a. O. S. 47. Olshausen a. a. O. S. 212.) Das Verbot bei 1 Tim. 3, 2 ist nicht hieher zu beziehen, da es nur für den Bischof gilt, auch eben so leicht wie 1 Tim. 5, 9 von der Heirath im Wittwenstand verstanden werden könnte (s. übrigens Auslegung d. Hirschberger Bibel und des Pfaffischen Bibelwerkes.)

Die jüdische Ehescheidung unterscheidet sich nun endlich von der heutigen richterlichen dadurch, daß sie

1) von einer selbst betheiligten, gegen die Frau leidenschaftlich eingenommenen Privatperson — deren Ehemann (Michaelis a. a. O. S. 247 ff.) — vorgenommen wurde; während bei den heutigen Scheidungen der Mann keine Stimme hat, sondern eine von Gott zum Rechtsprechen besonders eingesetzte Obrigkeit, mit höchster Unpartheilichkeit und Zulassung der Appellation, den Fall untersucht und entscheidet;
2) daß bei den Juden die Frau wegen jedes kleinen Anlasses, ja nach Hillels Lehre, z. B. wegen eines Versehens im Kochen des Essens oder in der häuslichen Ordnung (Michaelis a. a. O. S. 249 ff.), ohne weiters vom Manne fortgeschickt wurde;

während bei heutigen Scheidungen, wenn es recht zugeht, nur der Bruch des Ehegelübdes, sowohl von Seite des Mannes, als der Frau, den richterlichen Scheidungsspruch nach sich ziehen kann;

3) daß bei den Juden die so entlassene arme Frau, mag sie auch noch so schuldlos gewesen seyn, vom Manne nichts mehr zu hoffen hatte (Michaelis a. a. O. S. 256—57), und blos, mit dem Scheidebrief in der Hand, dem Elende Preiß gegeben (V. Mos. 24, 1), auch stets von der Welt Augen als schuldiger Theil angesehen war, da ihre Unschuld nicht untersucht und ausgesprochen wurde; wogegen bei heutiger Scheidung, nicht allein die unschuldige Frau, so gut wie in der Ehe, auf Lebenszeit vom Manne versorgt werden muß, sondern auch durch Urtheil und Recht der Obrigkeit öffentlich als unschuldig gerechtfertigt wird;

4) daß die Frau des Juden nicht allein als Gattin, sondern auch als Mutter verstoßen, ihre sämmtlichen Kinder dem Manne zurücklassen mußte (Michaelis a. a. O. S. 258), während jetzt der unschuldigen Frau, wo nicht alle, doch immer wenigstens die Kinder weiblichen Geschlechts zufallen, und sie auf diese Weise immer ihre Mutterpflichten fort erfüllen, ihre Mutterfreuden fort genießen kann, in so fern also nicht aus der Familie tritt, sondern mit den Kindern eine Familie bildet, während im Gegentheil hier der schuldige Mann, ohne Familie, vereinzelt dasteht.

Faßt man dies alles zusammen, so kann man wohl behaupten, die heutige Scheidung sey nicht der Schatten mehr jener altjüdischen Scheidung, sondern im Wesentlichen eine ganz andere Sache; wenn Christus daher Ehebruch bei dem Mißbilligen der jüdischen Scheidung (Matth. 5 u. 19) als Ausnahme für Scheidungen der Juden im engsten Sinn, als Hurerei, bezeichnete, um diese hartherzigen Verstoßungen der Frauen möglichst einzuschränken, und damit auch zugleich ihr Sündhaftes recht an den Tag zu legen, so ist man nicht berechtigt, diese engste, blos für die Ausnahme einer Verstoßung gegebene (s. Note 19) Bedeutung auch für die ungleich gerechteren, ja — wo alles

in Ordnung und nur in Folge des Ehebruchs geschieht — höchst gerechten, und von Gott keineswegs verbotenen, gerichtlichen Scheidungen zu nehmen, sondern, nach Christi Sinn und Geist (s. Note 20), eine solche Scheidung da nicht zu verweigern, wo in Wahrheit das Wesen der Ehe vernichtet ist. (Note 29 u. 30.) Denn „die Scheidung ist gegenwärtig nicht ein ehemäßiges Vorrecht, des Mannes, ja sie wird überhaupt nicht von dem Gatten, sondern von der Obrigkeit vollzogen. So fern diese aber unpartheiisch die obwaltenden Umstände untersucht, und den Kläger nach den, nicht in ihm, sondern in dem andern Theil liegenden, Scheidungsgründen fragt, so scheidet auch die Obrigkeit — so fern nur alles ehrlich und ordentlich und nach einem angemessenen Regulativ geschieht — eigentlich nicht, sondern der andere Gatte, dessen ehebrecherische Frevel oder ehewidrige Beschaffenheit die Obrigkeit berechtigen, auf Antrag des Klägers zu erklären, die Ehe bestehe nicht mehr, und die leere, oder wohl auch eheschänderische Form sey, nach verläugnetem Wesen, zu zerbrechen.“ „Die Scheidung hat jetzt ihr Princip in der Sünde des Verklagten, der Kläger zeigt nur an, daß die Ehe wider seinem Willen gebrochen, und die Obrigkeit erklärt nur, daß unter solchen Umständen die Ehe geschieden sey.“ So Liebetrut a. a. O. S. 154 ff. worauf er S. 158 den Schluß zieht: „So tritt also der Ausspruch des HErrn, auch in seiner strengsten Fassung, weder dem Kläger entgegen, dessen Ehe durch die πορνεία des andern Theils, oder sonst wesentlich geschieden ist, und welcher um den obrigkeitlichen Spruch nachsucht; noch auch der Obrigkeit selbst, welche ja nur scheidet, was die Sünde schon geschieden hat.“ Weiterhin S. 163. „Und so folgt, daß durch keinen der hieher gehörigen Aussprüche des HErrn die Scheidung im neuern Sinn schlechthin verworfen werde, auch dann nicht, wenn wir den sittlichen Inhalt derselben in ihrer ungeschwächten Strenge auffassen. Denn nicht die naturgemäße Rücksicht, welche die Obrigkeit auf die ehebrechende Sünde nimmt, wird hier verurtheilt, sondern die Sünde selbst, der eigentliche Scheidungsgrund. Wäre dieses nicht, so hätte ja nicht allein die willkührliche Ver-

stoßung eines Weibes, und deren Beschönigung mit dem Scheidebrief verworfen werden müssen, sondern auch die Nachlassung des Scheidebriefs selbst; so hätte ferner auch die Unzucht nicht als einzle Sünde unter anderen so hervor gehoben werden dürfen, daß dadurch das Nachdenken über die Zuläßsigkeit der Scheidung unter gewissen Umständen nothwendig angeregt werden mußte." Es scheint nun ganz klar zu seyn, Christus hat jede Art Scheidung, und damit auch die gerichtliche, — sofern der Scheidungsgrund nicht Ehebruch, sondern Willkühr eines Gatten wäre — verboten (Liebetrut a. a. O. S. 100 ff. Olshausen a. a. O. S. 211.); wo jedoch Ehebruch die Ehe schon geschieden hat (Gerlach a. a. O. zu Matth. 19, 9. Olshausen a. a. O. S. 211 u. 715. Votum über Ehe S. 60.), kann um so mehr ein obrigkeitlicher Ausspruch die äußerliche Form der Ehe vernichten, als Christus aus diesem Grunde, wenn auch nur bei höchstem Grad des grobsinnlichen Ehebruches, schon eine einseitige Verstoßung oder Entlassung des ehebrecherischen Gatten gestattete (Michaelis a. a. O. S. 266 hält deshalb unser Eherecht für zu streng gegen das ältere, weil es erst Beweis des Ehebruchs verlangt), und hier die Regel Anwendung findet: „pauciora exponi debent per plura". Nur dann also kann der Richter, gerechter Weise, eine Ehe scheiden, wenn er seinen Urtheilsspruch darauf stützt, daß die Ehe bereits vor dem Urtheilsspruch an sich schon in ihrem Wesen keine Ehe mehr war (Berliner Jahrb. a. a. O. S. 64, 68 und 74.); denn außerdem würde er sich derselben Gefahr aussetzen, vor welcher eben Christus die Juden warnt (Matth. 5, 32.), d. h. er würde durch sein unbegründetes Scheidungsurtheil, welches an sich keine wahre Scheidung bewirken kann (Liebetrut a. a. O. S. 119), machen, daß die beiden Eheleute, nach ihrem Auseinandergehen, in einer anderweitigen Ehe, ihre noch wesentlich bestehende, wenn gleich formell und gerichtlich getrennte erste Ehe, nun wirklich brechen (s. §. 4 u. 5). Dieß ist auch die Gefahr, welche einige Geistliche in Bayern veranlaßte, die kirchliche Trauung zu versagen, indem, nach ihrer Ansicht, durch eine gerichtliche ungeeignete Scheidung, die frühere nicht gebrochene Ehe keines-

wegs ihnen schon als gelöst erschien (Votum über Ehe. Vorrede S. IV. u. S. 29.). (Das Specielle der Fälle ist mir unbekannt.) Als von Gott zur Erhaltung des Rechtsstandes unter den Menschen eingesetztes Organ der göttlichen Gerechtigkeit, muß jedoch dem Richter eine höhere Stellung gebühren, ihm mehr zur Prüfung anvertrauet werden, als dem parteiischen leidenschaftlichen Ehemann. (Hupel a. a O. S. 158.) Ihm muß erlaubt seyn, nicht allein wegen Eines unleugbaren Zeichen des grobsinnlich begangenen Ehebruches (Matth. 19, 9), sondern auch wegen anderer weniger klaren Zeichen des Ehebruches, auch im weiteren Sinn (s. Note 20), so weit solche der menschlichen Urtheilskraft angehören, die Ehe, der Wahrheit und Ueberzeugung gemäß, für aufgelöst zu erklären (s. Note 28 und Berliner Jahrb. a. a. O.). Endlich hat der Richter diese Zeichen, welche ihm das gerichtliche Beweisverfahren an die Hand geben muß (F. v. G. über Ehesachen, S. 56), dem Ehescheidungsurtheil, als Entscheidungsgründe, beizufügen, um auch die Kirche, so wie die Welt zu überzeugen, daß die geschiedene Ehe aus gutem, d. h. gerechtem Grunde geschieden worden sey. Darnach hat namentlich die Kirche dann zu fragen, wenn es sich um ihren Segen zur zweiten Heirath eines Geschiedenen handelt (s. Note 31); und es wird, wenn man anders über das Princip der Scheidung (Berlin. Jahrb. a. a. O. S. 74) einig geworden ist, auf solche Weise, jedes Mißverständniß zwischen Staat und Kirche über Scheidung und Wiederverheirathung unmöglich werden. Freilich wird voraus gesetzt, einerseits, daß der Richter ein gerechtes Urtheil fälle, andrerseits, daß die Kirche sich mit dem Urtheil, sey es auch nicht immer ganz und gar nach ihrem Sinne getroffen, beruhige, und es gleichsam als Ausspruch Gottes (durch Seine Obrigkeit) anerkenne. Denn sonst würde der Prozeß kein Ende finden, und bei der Kirche, wenn sie auf Untersuchung der Gründe eingehen wollte, nochmals beginnen, wo nicht das richterliche Erkenntniß kraftlos seyn; womit sich die Kirche gleichsam als obersten Cassationshof über die Staatsbehörde stellen würde, was doch keinen Falls richtig wäre. Da muß eben die Kirche das Menschliche im Richter, neben seiner höhern Autorität, übersehen, wie auch wohl

Gott manches der Kirche und ihren Dienern nachzusehen haben wird. —

22.

Was sollte Gott an einer Ehe liegen, welche nicht einmal dem Leib nach, noch weniger aber dem Geist und Herzen nach eine wahrhaftige Ehe ist? Gegen keine Sünde tritt Christus so stark auf, als gegen die Heuchelei (Matth. 23, 13 ff.). Eine Ehe, welche nur dem Schein nach vorhanden, im Wesen aber nichtig ist, wird bei allem äußern Ansehen einer guten Ehe, dennoch bei Gott weniger Gefallen finden, als die Wahrhaftigkeit, welche die Ehe als eine nichtige auch vor der Welt darstellt. Wenn gleich Ehebruch und, in Folge desselben, Scheidung große Uebel sind, so ist eine fortgesetzte Heuchelei in einer Scheinehe tausendmal schlimmer. Sie gleicht ganz dem Bilde, welches Christus Matth. 23, 27 den Pharisäern vorhält, einem schön übertünchten Grab, welches wohl außenwendig hübsch scheint, aber inwendig voller Todtenbeine und Unflats ist. Die Wahrheit des Herzens, die Uebereinstimmung der Gedanken und Werke, dieß ist, was vor Gott gilt, ein durch Liebe thätiger Glaube (Galat. 5, 6). Wo sollte denn gerade die Liebe thätiger seyn, als in der Ehe? Und ist sie nicht da, was soll dann übrig bleiben, um vor Gott zu gelten? Das blos leibliche Zusammenseyn, welches ohne Liebe als moralisch gar nicht denkbar ist (s. oben S. 64 — 67), gewiß nicht. Mag auch vor Menschen, deren Auge nicht weiter sieht, als auf die Hand, eine Scheinehe mehr gelten, als eine Scheidung solcher Ehe; vor Gott gewiß nicht. Denn Er sieht den inwendigen Menschen an, Er haßt alles Falsche und Lippendienen, wo das Herz ferne ist (Jes. 29, 13. Marc. 7, 6) Ihm gilt weder Vorhaut noch Beschneidung (Galat. 5, 6). Was sollte Ihm ein äußerliches Halten der Ehe gelten, wo das Herz ferne ist? (Vergl. Note 13. S. 46.)

23.

Hier bleibt der Ehebruch kein bloßer Herzensehebruch mehr, sondern tritt in das Gebiet der That über (s. Note 20). Diese kann sich aber nach Umständen und Individualitäten sehr verschiedenartig darstellen (s. Note 29).

24.

Schon Note 12 besprachen wir die Stelle 1 Cor. 7, 15. Nun glaube ich, nach den darauf gefolgten Untersuchungen über die Aussprüche Christi, den Schluß ziehen zu dürfen, daß Paulus gar nicht in jenes spezielle Gebiet der Judenscheidungen eingriff, wenn er sagte: „Der vom Ungläubigen verlassene christliche Ehegatte sey nicht gefangen, d. h. frei vom Eheband, welches der Ungläubige nicht weiter anerkennen will.“ Paulus tritt nemlich hier, so gut wie zuvor (Matth. 19, 9) Christus, bei der Scheidungsausnahme, vom Allgemeinen in das Specielle des praktischen Lebens über, und während es dort der HErr mit den Juden und deren Scheidebrief zu thun hatte, hat es Paulus hier mit den Heidenehen zu thun, wobei der Scheidebrief und die für denselben gestattete Ausnahme in gar keinen Betracht zu kommen hatte. Dieß ist wohl auch der Grund, weshalb Paulus bei Vorhaltung des HErrn von der Unauflöslichkeit der Ehen (1 Cor. 7, 10. 11) keine Rücksicht auf die Ausnahme für den Scheidebrief (um Hurerei Matth. 3, 32 u. 19, 9) nimmt. Ihm gieng dieß hier praktisch nichts an, obgleich er die Ausnahme, so gut wie die Regel, als Lehre seines Herrn und Meisters anerkennen mußte (Glück a. a. O. S. 426. s. Note 12. S. 40—41). Dieß ist eigentlich schon genug, um die oben Note 19 ausgesprochene Ansicht von der Bedeutung der Ausnahme Christi zu rechtfertigen; und es käme im Ganzen so viel nicht darauf an, ob man die Worte bei V. 15. „Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen,“ nach der allgemein angenommenen Auslegung, daß die Wiederverheirathung ihnen frei stehe, (Hirschberger Bibel zu dieser Stelle Note a. Pfaffisches Bibelwerk Note 2), nimmt, oder nur nach der von einigen Neuern (s. oben S. 40), aus Aengstlichkeit, den Buchstaben der Ausnahme Christi anzutasten, beliebten Auffassung. Gewiß ist es, daß Paulus es mit etwas ganz Anderem zu thun hatte, als Christus, und daß der Scheidebrief, wenn er auch für Christen in Fällen der Unzucht noch passend war, bei dem Fall der Verlassung des Ehegatten, er sey heidnisch oder christlich, keine Anwendung finden konnte. Man kann also auch nicht einmal, so aufgefaßt, von

dieser Seite Paulo vorwerfen, er habe sich eine eigenmächtige Erweiterung der Ausnahme Christi erlaubt; denn er hatte ja gar nichts damit zu schaffen, und berührte sie demnach auch nicht im Entferntesten. Wenn er übrigens von der Wiederverheirathung des verlassenen Theils nichts bemerkte, so zeugt dieß nicht gegen die Erlaubniß hiezu, denn war der verlassene Christ nicht mehr dem heidnischen Gatten verbunden, und somit von demselben ledig, so folgte die Erlaubniß zur Wiederverheirathung aus der Natur der Sache (Liebetrut 129. Glück 449 ff.). Wollte man dagegen V. 16 anführen, so wäre dieß sehr erzwungen und der Stellung des Ganzen zuwider (Olshausen Bd. III. S. 572), obgleich der Nachsatz: „Im Frieden aber hat uns Gott berufen" zu V. 15 den schönen Sinn giebt, daß der verlassene Theil keine Feindschaft auf den verlassenden Ehegatten werfen soll, und in sofern gewiß in Verbindung mit dem ganzen Vers 15 steht. Vers 16 bezieht sich aber offenbar schon auf das Ganze, was der Apostel über die Heidenehen von V. 12 an sagt, und giebt den Hauptgrund, das Motiv zu dem Rath, sich nicht des Unglaubens wegen zu trennen. Auf V. 15 kann schon deshalb V. 16 nicht speziell gehen, weil gewiß bei der Trennung der Gatten weniger die Voraussetzung einer Bekehrung des Ungläubigen durch den gläubigen Gatten gemacht werden konnte, als bei der Zusammenwohnung, welche V. 12 — 14 besprochen wird.

Höchst lehrreich für die dargestellte Ansicht sind die Erklärungen über diese Stelle des 1sten Corinther-Briefes bei Liebetrut a. a. O. S. 123 — 132. 147 — 151. 170. Vergl. auch Michaelis a. a. O. S. 248 u. Glück a. a. O. S. 424 ff. 448 ff. Lange a. a. O. S. 298. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 72, womit ich jedoch aus der in Note 17 angeführten Ursache nicht ganz übereinstimmen kann. (Vergl. hiezu Tholuck a. a. O. S. 255 ff.)

Die Stelle Pauli V. 15 ist schon seit Luther (Walch VII. S. 672. XIX. S. 126) stets als biblische Grundlage zur Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gebraucht worden (Lange a. a. O. S. 298 — 99). Obgleich ich mich nicht von der Richtigkeit der in dem öfters angeführten Votum über Ehe S. 35 ff. entwickelten Ansicht (s. Note 12 S. 39) überzeugen kann, so muß

ich doch im Ganzen damit übereinstimmen, daß die Scheidung bei dem Fall des Paulus eine andere war, als die heutigen Scheidungen sind. Nicht, daß in der Gültigkeit der Ehen oder in der Art der Verlassung, (wobei es mehr auf Absicht, als auf Form ankommt), ein wesentlicher Unterschied für den Christen wäre, so finde ich den eigentlichen Unterschied vielmehr darin, daß der verlassene Christ ohne weiters, eo ipso, durch die That des Verlassenden geschieden wurde, während heute die That allein dieß nicht bewirkt, sondern erst das in Folge derselben, nach gepflogener unpartheiischer Untersuchung und angestellten Sühneversuchen, gefällte richterliche Urtheil, ohne welches keine Ehe, sie möge auch noch so tief durch Ehebruch verletzt seyn, gesetzlich gelöst werden kann. In sofern hat unser heutiges Eherecht eine bessere Garantie, als das ältere der ersten Christen. Es tritt aber hier bei Paulo dieselbe Rücksicht ein, wie zuvor (s. Note 19) bei Christo, nemlich auf den speziell vorliegenden Fall, welcher eben seiner Verschiedenheit wegen, den Ausspruch des Apostels nicht in seiner vollen Fassung auf die neuern Scheidungen übertragen, noch weniger aber den einzelnen Ausspruch als eine erschöpfende Norm anwenden läßt; was auch Liebetrut S. 149 sehr richtig bemerkt: „Was der Apostel verbietet, ist nur dieß, daß jemand des Glaubens halber, oder, was damit zusammen fällt, daß jemand selbst aus irgend einer Willkühr das Eheband zerreiße (V. 10 — 13). Was aber dem Gatten zustand, wenn etwa der andere Theil, ohne ihn aus Religionshaß gerade hin zu verlassen, oder zu vertreiben, durch Unzucht das Band der Ehe zerriß, oder wenn dieser durch treulose Gesinnung, durch Haß, Verfolgung, ja vielleicht durch Hemmung seiner ganzen Wirksamkeit mehr als täglichen Ehebruch begieng, wenn er auf diese Weise bei dem seufzenden Gatten zu wohnen sich zwar gefallen ließ, doch nur, um das Maaß ehebrecherischer Sünden im Kreise der Ehe völlig zu erschöpfen, um die Idee der Ehe, unter Beibehaltung ihrer äußern Form, um so tiefer zu verletzen, um den Fluch der Untreue über Gatten, Kinder und Hausgenossen völlig auszuschütten — was in solchem Falle dem Gatten zustand, darüber spricht sich der Apostel hier gar nicht aus.“ Man sieht also:

eine unbedingte Uebertragung der apostolischen Vorschriften auf die neueren Scheidungsverhältnisse würde völlig verfehlt seyn. Hier ist ja, wenn sonst alles ordentlich zugeht, die Untreue des Verklagten das scheidende Princip, und der Kläger trägt nur darauf an, daß die Obrigkeit nach unpartheiischer Untersuchung auch die nichtige Form einer Ehe aufhebe, die bereits durch die Untreue des andern Theils geschieden ist.''

Was nun weiter die unmittelbare Anwendung von Pauli Ausspruch (V. 15) auf unsere Christenehen betrifft, so halte ich dafür, daß derselbe nicht, wie man gewöhnlich meint, (Lange a. a. O. S. 298) deshalb für Christen angewendet werden könne, weil ein Christ, welcher die Seinen nicht versorgt, ärger als ein Heide ist (1 Tim. 5, 8); denn hier ist der Christ noch nicht zum wirklichen Heiden geworden, nur seine Qualität mit der eines Heiden verglichen (Votum über Ehe S. 63), sondern, weil es sich nicht annehmen läßt, daß Paulus anders entschieden haben würde, wenn ein Christ dem andern eben so begegnete, wie hier (V. 15) der Heide dem Christen. So wenig aber der Apostel über andere Ehesünden unter Christen etwas aussprach, eben so wenig hat er auch über eine bösliche Verlassung unter denselben hiemit etwas sagen wollen, da in der ersten Zeit des Christenthums kein Anlaß hiezu gewesen seyn mag, weil gewiß solche Fälle unter Christen damals selten oder gar nicht vorkamen, außer vielleicht aus ascetischen Rücksichten, eine zeitweise Absonderung (1 Cor. 7, 5. 6), welche jedoch mit keiner böslichen Verlassung zu verwechseln ist (Note 29. Liebetrut 126 ff. u. 150). Außerdem würde der Apostel hier nicht davon geschwiegen haben. Er hat aber hievon so wenig, wie von andern Ehesünden der Christen (s. weiter oben), welche damals noch nicht, wie später (zur Zeit der Kirchenväter s. Note 8 S. 26 — 27), im Schwang giengen, etwas bemerkt; weshalb denn auch keine unmittelbare Vorschrift hiefür aus Pauli Ausspruch zu ziehen ist. Dessen Ausspruch erscheint für uns aber hauptsächlich in so fern von Werth, als er beweist, daß Christus und seine Apostel nicht alle Fälle gleichheitlich, d. h. nach den Judenscheidungen, beurtheilt wissen wollten, und in dieser einzelnen Ausnahme Christi (bei

Matth 5 u. 19) für die eigenmächtigen Judenscheidungen nichts weniger, als eine ewig gültige, einzige Vorschrift für alle weitere mögliche Fälle, wo die Ehe gleichfalls vernichtet ist, erkannten, sondern ein weises Fortschreiten nach Sinn und Wort der Schrift für die Kirche als zulässig und räthlich erachteten. (Vergl. Liebetrut a. a. O. S. 132. Bucerus de regno Christi I. II. C. 26 in scriptis anglic. 1577. p. 114.)

25.

Schon Origenes, welcher streng am Buchstaben der Worte des HErrn hieng, und sich nicht wagte, außer Hurerei einen Ehescheidungsgrund aufzustellen (Glück a. a. O. S. 362), hält es für ungereimt, eine Gattin, welche als Giftmischerin oder Kindermörderin weit ärger (hier könnte wohl, ohne den Vorwurf einer Leichtfertigkeit auf sich zu laden, die Regel: „pauciora exponi debent per plura" Anwendung finden) sey, als eine Ehebrecherin, im Hause zu behalten, und glaubt, daß Gott gewiß dem Mann verzeihe, welcher um solcher Verbrechen willen, welche die Erhaltung des eigenen Lebens gefährden, sich von seiner Gattin scheide (s. Note 8). Und hiemit stimmen im Allgemeinen die ältern, so wie neuern Kirchen- und Rechtslehrer überein (Glück a. a. O. S. 459 — 60. Böhmer jus eccles. protestant. T. IV. §. XXXI. et XXXVIII. S. auch Note 9.); so wie auch die weltlichen Gesetze von frühester Zeit an in der Lebensnachstellung einen Scheidungsgrund aufstellen (Glück a. a. O. S. 343 ff.), der auch in späterer Zeit fast durchgängig beibehalten erscheint. (s. Note 9.) In Preußen ward schon 1751, lange vor Abfassung des Landrechts, die Scheidung wegen Todfeindschaft der Ehegatten verordnet (Lange a. a. O. S. 289). Wenn alles dies auch keineswegs noch eine Bürgschaft für die göttliche Erlaubniß zur Scheidung im Falle der Lebensnachstellung giebt, so muß es wenigstens aufmerksam machen, darüber nachzudenken, ob denn Christus für solchen Fall eine Scheidung verbieten wollte oder gestattete? Die Frage beantwortet sich aber von selbst, sobald man nur nicht meint, Christus habe, indem Er den grobsinnlichen Ehebruch als diejenige That bezeichnete, welche den Mann zur Verstoßung der Frau berechtigt, zugleich damit ein Gesetz geben wollen für alle übrigen Arten von Ehescheidungen, die

nicht in die Kategorie von Verstoßungen gehören (s. Note 19, 20 u. 21). Hier bei unserem Fall ist es nicht die Hartherzigkeit des verstoßenden Gatten, welche die Ehe scheidet, sondern die Treulosigkeit und Bosheit des andern Gatten, welcher der sich scheidende Gatte weicht, um nicht gar derselben zu unterliegen, und die Ehe durch seinen beabsichtigten Tod endigen zu lassen. Ein uraltes Sprüchwort sagt: „Noth hat kein Gebot", welches, mit Modifikation gebraucht, eine Wahrheit in sich schließt, die hier bei unserem Fall sich geltend machen darf. Kann man nemlich nicht buchstäblich alle Gebote des HErrn in Erfüllung bringen, wie z. B. das Gebot vom Backenstreich, vom Mantel u. s. w. (s. Note 14), so muß die Noth manches gestatten, was sonst unerlaubt wäre, z. B. bei der Nothwehr, im Kriege, in Feuers- und Wassersgefahr, in Hungersnoth. Es bedarf keines Gesetzes, um sich die Erlaubniß zu nehmen, sein Leben zu retten, dessen Erhaltung uns selbst Gott zur Pflicht macht. (Römer 13, 14.) Origenes hat daher Recht, abgesehen davon, daß Lebensnachstellung und tödtlicher Haß in die Kategorie des Ehebruchs gehörend (s. Note 20 u. 28), schon an sich, gleich der Hurerei, die Ehe aufhebt, wenn er es für ungereimt hält, eine Ehe mit einer Person fortzusetzen, welche die Absicht hat, uns um das Leben zu bringen. Kann man mir auch zumuthen, unter Mördern zu wohnen, ja sogar von einer Giftmischerin meine Kost zubereiten zu lassen? Man sieht, ohne weitere Forschung, leicht ein, daß hier die Wahl nicht groß sey, und daß es Gottes Wille nicht seyn könne, eine Gemeinschaft mit einer Person gewaltsam zu unterhalten, welche ihrerseits, noch mehr als der bösliche Verlasser, alle Gemeinschaft zerrissen und mit Füssen getreten hat, welche die erste und heiligste Pflicht gegen uns, nicht nur als Ehegatte, sondern als Mensch und Christ überhaupt, so gröblich verletzt, daß selbst die Fortexistenz unserer Persönlichkeit dadurch bedroht ist. Hiebei sich auf die gute Polizei und Criminaljustiz erst zu verlassen, und von ihr die Abstellung der Gefahr zu erwarten, wie der gute Rath im öfters genannten Votum über Ehe S. 64 — 65 heißt, wäre gerade so, als wenn man ruhig in einem brennenden Hause sitzen bliebe, weil man sich auf die Löschanstalten

verläßt; wenn man Diebe zu Aufsehern von Schätzen machte, weil man sie ja erhaschen kann, wenn sie stehlen; oder wenn man zu einem Pestkranken sich legte, weil man Mittel gegen Ansteckung gebraucht hat. Die innern Feinde sind die gefährlichsten; und es wäre lächerlich, eine Polizeimaaßregel für Tisch und Bett der Ehegatten zu beantragen. Niemand hat noch mit Wissen eine Schlangenbrut an seinem Herzen genährt. Wem es freilich nicht darauf ankommt, ob in der Ehe geistige Einheit herrsche, wem im Gegentheil die physische Einheit der Leiber die einzige wesentliche Hauptsache in der Ehe ist, der muß sich auch hier getreu bleiben, und sagen, die Ehe sey eine wahre und untrennbare, noch in dem Augenblick, wo beide Gatten sich einander den Dolch in die Brust rennen. Ein solche Ehe nicht trennen lassen, halte ich für kein Gott wohlgefälliges Werk (s. Note 22), sondern für eine wahre Sünde (nach Jac. 4, 17). Selbst die physische Einheit der Körper kann keine Einheit mehr genannt werden, wo Haß und Verfolgung Platz greift; „denn Niemand hat jemals sein eigenes Fleisch gehasset" (Ephes. 5, 29). Es bleibt also weder an Geist noch Körper die Einheit übrig, welche das einzige Wesen der Ehe ausmacht; und wenn hier der Namen der Ehe noch das letzte ist, was von derselben übrig bleibt, so ist dieß nur, um ihn zu schänden und in demselben eine himmelschreiende Lüge einzuhüllen (Vergl. Note 20, 22 u. 29).

26.

Vergl. Note 20 S. 63. Die eheliche, oder lieber widereheliche Abneigung gegen eine gewisse Person ist von Feindschaft und Haß noch sehr zu unterscheiden, indem zu letzterem offenbar ein unchristliches und feindseliges Herz gehört, erstere jedoch bei sonst gutem Charakter und friedlichen Gesinnungen Platz greifen kann. Es giebt Fälle im Leben, wo man Personen, die man bei wenigerer Bekanntschaft nicht gut leiden konnte, bei näherer lieber gewinnt, und eben so umgekehrte Fälle. Daher prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet? Ehen, die in Uebereilung und Sünde geschlossen sind, tragen den Keim baldiger Lösung schon in sich (Olshausen a. a. O. S. 714 — 15). Grob materialistisch, ist freilich die Ehe weder durch Zu- noch durch Ab-

neigung wesentlich bedingt (s. Note 20 S. 64), und kann physisch noch fortbestehen, trotz der ärgsten Feindschaft (s. Note 25); aber eine solche Ehe ist, nach meinem Dafürhalten, keine christliche, nicht einmal eine menschliche, höchstens eine thierische Verbindung. Sie schließt sogar die Leistung der von den Materialisten als wesentlichst gehaltene ehelichen Pflicht, moralisch gedacht, aus, wenn wir annehmen, was selbst das Votum über Ehe S. 27 — 28 als treffliche Aeußerung eines gründlichen Physiologen (Burdach in seiner Physiologie der Erfahrungswissenschaften III. S. 335) anerkennt, (s. auch Tholuck a. a. O. S. 238 Note **), welche dahin geht: „Ist es der Begriff der Menschheit, die Begriffe, welche auf niederen Stufen des Lebens nur leiblich ausgedrückt sind, auch in ihrer psychischen Seite zu verwirklichen, und die Regungen, welche das Thier treiben, im Bewußtseyn aufzufassen und zur Freiheit zu erheben, so setzt die menschliche Begattung Liebe zum Individuum des andern Geschlechts so wie zur Gattung voraus.“ (Vergl. auch Schubert Geschichte der Seele 2te Aufl. §. 21). Also Liebe zum Individuum unterscheidet die menschliche Begattung von der thierischen, und deren Mangel macht die menschliche zur thierischen (Liebetrut a. a. O. S. 167), sey es in oder außer der Ehe, gleichviel. Das Eheband giebt gleichsam nur die Legitimation dazu, kann aber nicht als Surrogat der Liebe dienen; sonach ist ohne Liebe zum Individuum die Begattung in der Ehe Sünde, indem sie ihren moralischen Stützpunkt verloren hat. Damit hat aber auch eine wesentliche Bedingung zur Fortsetzung der Ehe aufgehört, und letztere ist nun sogar, wegen der nahe liegenden Versuchung zum grobsinnlichen Ehebruch (Vergl 1 Cor. 7, 5. Liebetrut a. a. O.), gefährlich und ein Fallstrick zur Sünde. Die Geschichte so vieler Ehen spricht für die Wahrheit dieser Behauptung, wobei ich mich, um nur Ein Beispiel zu geben, auf Note 10 berufe. Uebrigens folgt keineswegs daraus, daß jede Ehe, wo solche Abneigung herrscht, getrennt werden müsse, so wenig als jede Ehe getrennt werden muß, wo Ehebruch in begangener Unzucht Statt fand. Wenn nun Otto v. Gerlach in s. neuen Testament Bd. II. S. 151 den Satz aufstellt: „War der Ehebruch geschehen, dann bestand die Ehe eigentlich gar nicht mehr, und es

bedurfte keiner Scheidung, um sie aufzulösen, sondern einer neuen Schließung, um sie fortzusetzen", so scheint mir dieß zu weit gegangen, wenigstens für die Praxis des Lebens, wenn auch die Theorie nicht ohne allen Grund ist. Wem es gegeben ist, in einer Ehe, wo nichts als die äußere Form noch geblieben ist, ohne Sünde zu verharren (Matth. 19, 11. 12. 1 Cor. 7, 7), dem ist es wohl gut und er mag am Ende einen schönen Sieg davon tragen, wenn er diese herbe Schule des Lebens in Geduld und Demuth durchmachen kann, wie dieß auch Luther sagt. Daher ist es nöthig, größte Vorsicht mit dem Scheiden zu gebrauchen, und wohl zu prüfen, ob eine Ehe noch als solche ohne Sünde zu erhalten sey; und wo noch der letzte Funke am Tocht der ehelichen Liebe glimmt, ist dieser nicht durch äußere Scheidung zu zerdrücken, sondern mit Behutsamkeit zu pflegen. Nicht das geschwächte, sondern das zerstörte Wesen der Ehe berechtigt zur Scheidung. Nur den todten Körper begräbt man, nicht den kranken und schwachen. Doch den entseelten sollte man auch nicht zum Abscheu der Lebenden unbegraben liegen lassen (s. Note 29).

27.

Vergl. Note 24. Sehr deutlich geht aus der Stelle 1 Cor. 7, 5, in Zusammenhaltung mit V. 11. die Erlaubniß zu einer Scheidung auch auf unbestimmte, vielleicht auf Zeit des ganzen Lebens hervor, ohne jedoch die Ehe als aufgelöst zu behandeln. Hier kommt es lediglich auf den Willen (vergl. Votum über Ehe S. 62 mit Note 12), wieder zusammen zu kommen, an, wenn dieses erlaubte Scheiden nicht in ein bösliches Verlassen oder Aufgeben der Ehe, welches dann die Ehe wesentlich zerbricht, ausarten soll. Also auch hier ein neuer Beweis, daß nicht die That als solche, sondern der damit verbundene Herzenszustand, die Absicht der Handlung, wesentlich zum Ehebruch gehört, ja ihm eigentlich das Wesen giebt. Tholuck a. a. O. S. 255 sieht in dieser Erlaubniß des Apostels zur Scheidung nichts Auffallendes, da ja die Scheidung an sich, ohne folgende Wiederverheirathung nicht von Christo verboten sey (vergl. jedoch die dabei stehende Note *). Gerlach a. a. O. S. 152. Note 1. sieht hierin schon ein Nachgeben gegen die Sünde und einen Anfang der Scheidung

von Tisch und Bett; so wie auch dieß Olshausen a. a. O. II. S. 568 darin erkennt. Er sagt „dieser letzte Gedanke: ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω, zeigt, daß Paulus nicht blos an Trennung aus ascetischen Gründen, sondern aus Unfrieden denkt, er hält dergleichen also bei den damaligen Christen keineswegs für unmöglich.“ Dieß möchte allerdings wieder einen neuen Beweis geben, daß in der Ausübung der Gebote, die Schärfe des Buchstabens in Ehesachen nicht beibehalten werden könne, wie schon oben in Note 14 berührt wurde.

28.

Ohne mich in das Gebiet der praktischen Ehegesetzgebung zu verlieren, ist es nicht möglich, hier schon die einzelnen Erfordernisse zur gerichtlichen Scheidung, welche alle aus dem Hauptgrund des Ehebruchs, im weitern Sinne des Wortes, zu entnehmen sind, aufzuzählen. Nur das Princip habe ich hier zu vertreten und aus diesem nachzuweisen, daß allerdings eine Möglichkeit zu dessen Anwendung in Scheidungssachen heutiger Zeit, gegeben sey.

Ist es wahr, was ich Note 18 — 20 behauptete, so hat der Richter nicht nach der bloßen äußern Handlung zu sprechen, sondern auch, ähnlich dem Criminalrichter, auf die Gesinnung und Absicht, welche der That zu Grund liegt, einzugehen. Daß ein Ehebruch des Herzens, ohne entsprechende Handlung, keine äußere Ehescheidung bewirken könne, habe ich bereits oben (Note 20) erwähnt. Dem Richter muß also immer ein Merkmal des vorgegangenen Bruches des fraglichen Ehebandes vorliegen, aus welchem es ihm möglich seyn kann, den wahren Zustand der Ehe zu beurtheilen. Dem Richter muß der Beweis (F. v. G. über Ehesachen S. 56) von Seite des Klägers, mit Zulassung des Gegenbeweises von Seite des Beklagten, geliefert werden; übrigens hiebei noch seiner eigenen Thätigkeit und Einsicht zur Erforschung der Wahrheit manches überlassen bleiben, da ihm alles an letzterer gelegen seyn muß, im Beweisverfahren aber, bekanntlich, oft sehr große Mißgriffe von Seite der Partheien geschehen, welche, ohne Freiheit des Richters, sie durch eigene Forschung zu verbessern, die materiellste Wahrheit formell zur Unwahrheit stempeln. Dieß bezeugen im Civil- und Criminalprozeß eine Unzahl von Beispielen, wo der

Richter, eine *aktenmäßige* Wahrheit, gegen seine bessere Ueberzeugung, anerkennen muß. (Michaelis a. a. O. S. 266—67.) Freilich ist auch hier, der Menschlichkeit des Richters wegen, ein Ziel zu geben, und ihm nicht die Freiheit ins Unendliche auszudehnen. Durch ein solches Verfahren wird es möglich seyn, so viel überhaupt dem Menschen es gegeben ist, auch den innern Zustand der Ehen zu erforschen, und z. B. bei grobsinnlichen Ehebruch, bei Nachstellung nach dem Leben, bei böslicher Verlassung und andern ähnlichen auffallenden äußern Merkmalen einer innerlich aufgelösten Ehe, zu erfahren, ob nicht ein fremdartiger Beweggrund, eine augenblickliche Reizung, eine Schwachheit, welche noch keinen Einfluß auf den Fortbestand der Ehe haben dürften (s. Note 20), dabei im Spiele waren. Der Einwurf einer Unmöglichkeit der Ausführung von solchem Beweisverfahren, welcher in dem Votum über Ehe S. 32 zu finden ist, hebt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß bei einer offenen oder bewiesenen äußern That, wie der grobsinnliche Ehebruch ist, die *Vermuthung gegen* den *Thäter* streitet, also *ihm* der Beweis des Gegentheils obliegen muß. Wo die *That* schon laut spricht, da bedarf es keines Nachweises der *geistigen* Trennung mehr. Sie ist als Regel anzunehmen, und die Ausnahme steht zu beweisen oder dem Richter ex officio zu erforschen. Es liegt aber ein großer Unterschied darin, ob das Gesetz gerade zu nach der *äußern That* des Ehebruchs die Scheidung bestimmt — wo dann dem Richter auf Antrag des beleidigten Theils, wenn das Factum in Richtigkeit ist, *nur die Scheidung* übrig bleibt — oder ob das Gesetz *bedingt* die Scheidung ausspricht, wenn nemlich der *ganze* Zustand der Ehe der Art geworden ist, daß eine Einheit des Fleisches, nach Leib und Seele, unmöglich bleibt. Hier hat der Richter die Ehe noch in der Hand und darf prüfen, wie es steht um dieselbe. Können nicht leichtfertige Eheleute *absichtlich* einen äußerlichen Ehebruch begehen oder fingiren, um hierauf eine Scheidung zu gründen, besonders, wenn schon *Vermuthung* des Ehebruchs zur Erreichung der Absicht genügt? (Preuß. Landr. a. a. O. §. 673). Freilich ist die Ehe, wenn es so weit kommt, meistens schon zuvor innerlich gebrochen in treuloser Gesinnung; aber der *mögliche* Fall

wäre es doch, daß wegen anderer Gründe, z. B. wegen augenblicklicher Aufreizung, falscher Eifersucht, Nahrungssorge, Eigennutz, ein Ehegatte von gemeiner Denkungsart, um schnell das Band der Ehe zu lösen, sich selbst in den Verdacht eines Ehebruchs absichtlich setzt, ohne vielleicht in der That Ehebruch getrieben zu haben, und wenn auch, ohne seine Zuneigung dem Mitschuldigen zuzuwenden (Hupel a. a. O. S. 138). Hier die Ehe trennen, liefe offenbar gegen Christi Sinn und Wort, (vorausgesetzt, daß auf jede Scheidung Wiederverheirathung folgen dürfe, s. Note 30). Noch häufiger und leichter ist die Täuschung bei der böslichen Verlassung (Müller Erörterungen S. 81 ff. F. v. G. über Ehesachen S. 54 Note **), weniger bei Lebensnachstellung, offenbarer Feindschaft und tief begründeter Abneigung. Letztere, welche nach materialistischer Ansicht für gar keinen ächten Scheidungsgrund gelten soll (vergl. z. B. Votum über Ehe S. 50), ist im Gegentheil der Sauerteig alles Ehebruchs, ohne welchen keine That zum Ehebruch werden kann. Was der Unglaube im Christenthum ist, ist die Abneigung in der Ehe. Zum Scheidungsgrund kann sie freilich erst dann werden, wenn sie sich durch äußere untrügliche Zeichen kund giebt. (Hupel a. a. O. S. 138 ff. Winiwarter österreich. bürgerl. Recht I. S. 299 ff. Müller Erörterungen S. 92. Popp a. a. O. S. 227 ff. vergl. auch Note 20.)

Geht man alle 27 Ehescheidungsgründe der Juristen bei Note 9 durch, so bleiben bei dieser ungeheuern Zahl doch nur wenige, aus denen man, (ihre Wahrheit vorausgesetzt,) schließen kann, die Ehe sey gebrochen; und diese wenigen lassen sich wieder unter Einen Grund zusammen fassen. Außer den schon berührten Hauptgründen: Hurerei, bösliche Verlassung, Verfolgung und Abneigung könnte hiezu gerechnet werden: Verletzung der ehelichen Treue (wozu auch Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verhinderung der Zeugung und andere Unkeuschheit zu zählen), welche ohne nähere Bestimmung zu allgemein genommen, oder schon in den vorigen mit enthalten ist; dann Beschuldigung wegen Verbrechen, welche ebenfalls in die Kategorie der Feindschaft gehört, so fern die Ehe nicht schon anderweit durch diese Verbrechen selbst gelöst erscheint; ferner unerträglicher Charakter und Unverträglichkeit, welche, wenn sie

nicht von krankhaften Zuständen des Menschen herrühren, in das Gebiet der Feindschaft und unüberwindlichen Abneigung gehören, wohin auch Mißhandlung und Grausamkeit zu zählen; endlich zweifache Ehe, welche zum grobsinnlichen Ehebruch durch Unzucht gehört. Alle übrigen Gründe sind an sich null, da sie zum Beweis eines Ehebruches irrelevant sind, und an sich weder innerlich noch äußerlich eine Ehe zu trennen vermögen, so lange Zuneigung des Gemüthes da ist. Die Liebe überwindet alles Zufällige, Gefängniß, Unfruchtbarkeit, Krankheit des Leibes und der Seele, die Folgen und Beschwerden eines unordentlichen und lasterhaften Lebens, so weit es nur nicht speziell die Person des Gatten und den Ehestand berührt. Man findet sogar zufriedene Ehen, wo ein oder der andere jener Zustände vorhanden ist, aber, wie überhaupt, natürlich auch viel unzufriedene, sowohl bei diesen Zuständen, als ohne sie. Nur da, wo die menschliche Schwachheit und Sünde, wo der Pfeil des Satans gegen Herz und Leib des Ehegatten selbst gerichtet ist, da hat die Ehe ihre Lebensfähigkeit verloren; das Wesen der Ehe wird damit aufgerieben, die Ehe in sich selbst gebrochen; gerade so wie in einem Staate Sünden und Verbrechen aller Art begangen werden, ohne den Staat selbst zu vernichten; feindliche Gesinnungen und Verschwörungen gegen das Oberhaupt, Hochverrath, Landesverrath aber dem Staate Zerrüttung und Untergang bereiten. So ist auch in der Kirche keine Sünde gefährlicher, als die des Unglaubens; und wenn alle Sünden, sie seyen blutroth (Jes. 1, 18), Verzeihung finden, so bleibt die Sünde der Empörung gegen Gott, die Sünde gegen den heiligen Geist, behalten (Matth. 12, 31). So der Ehebruch in der Ehe, den auch der HErr so wichtig erachtet, daß Er ihn nicht ungestraft lassen wird (III. Mos. 20, 10. Hebr. 13, 4), und um seinetwillen das Band der Ehe für aufgehoben erachtet (Matth. 5, 32. Tholuck a. a. O. S. 247). Daß aber Ehebruch zweifach, nach Leib und Seele des Gatten gerichtet sey, wie das Band der Ehe ein leibliches und geistiges ist, haben wir bereits gesehen (s. Note 18 u. 20). Von der Seele, als dem Sitz des Lebens, geht Gutes, so wie Böses aus, Liebe so wie Haß. Sie stiftet zuerst die Ehe (Note 5 u. 20. Gerlach a. a. O.

II. S. 151) und bricht zuerst die Ehe, dann erst der Leib, als ihr Werkzeuch (Grolman Kriminalrechtswissenschaft 2te Auflage. S. 543 ad e); daher auch, was der Leib thut, wohl vor Menschen, nicht aber vor Gott mehr gilt, als was die Seele thut (s. Note 22). Mag aber immer in der Sinnenwelt die That des Leibes zur Beurtheilung des Handelnden nothwendig seyn (Votum über Ehe S. 32. Vergl. oben Note 20); der denkende und christlich gesinnte Richter über Eheleute wird, so nur das Gesetz dafür ist, auf den Ursprung solcher That zurück gehend, und darnach ihren Werth beurtheilend, nur dann eine Ehe gerichtlich trennen, wenn sie schon außergerichtlich keine wahre Ehe mehr gewesen ist (s. Note 21. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 68).

Sonach glaube ich, das von mir aufgestellte Princip (s. oben) auch praktisch gerechtfertigt, und bei Entfernung nichtiger Scheidungsgründe, dennoch so viel Freiheit gelassen zu haben, daß, bei weiser Anordnung, in sich vernichtete und gebrochene Ehen ihre nothwendige Lösung auch von Außen erhalten können.

29.

Ohne ein festes, richtiges Princip, nach welchem die Ehescheidungen beurtheilt werden, muß der bisherige Uebelstand, daß entweder eine zu große Freiheit in den Scheidungen, oder eine tyrannische Einschränkung derselben Statt findet, verewigt werden. Dieses Princip muß jedoch, so consequent nach dem Wort Gottes, als praktisch seyn; denn hier ist von Anwendung, nicht von Idealen die Rede. Eine zu hoch gespannte Saite verliert ihren richtigen und schönen Ton, ein zu hoch geschraubtes Wort giebt den wahren Ausdruck des Sinnes nicht mehr. Von dem allweisen Gesetzgeber darf man nicht die Voraussetzung haben, daß Er Gesetze gegeben habe, welche Niemand befolgen kann (s. Note 14). Also im Zweifel, lieber das Princip weniger streng, um so fester aber an ihm gehangen und keinen Schritt abgewichen! Was nützt z. B. der katholischen Kirche die scheinbare Strenge? Hat sie bessere Ehen damit erzweckt? Ich glaube aus Erfahrung „nein" antworten zu müssen. Könnte man nur in das Innere der Familien sehen, die verborgenen Sünden der kleinen und großer Städte überschauen, man würde staunen. Und wie ist selbst durch das italie=

nische Cicisbeat (Hupel a. a. O. S. 164) und das unverwehrte Concubinat (Ammon die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion 1836. Bd. II. S. 393) Ehebruch und wilde Ehe veröffentlicht und gerechtfertigt; wie durch Umgehung des Gesetzes im Wege der Nichtigkeitserklärung und Dispensation, Scheidung von Tisch und Bett, jede scheinbare Strenge praktisch aufgehoben! (Vergl. Note 11). Alles Folge der unausführbaren Strenge, welche, eben wegen der unpraktischen Seite, bei Allen, welche sich ihr nicht unterwerfen, (wozu bei den wenigen guten Ehen freilich kein Zwang nöthig ist), ein zügelloses Uebergreifen erzeugt, wonach dann, bei noch scheinbarer Strenge des umgangenen Gesetzes, eigentlich gar kein Gesetz mehr gilt (Michl Kirchenrecht S. 395). Wenn die Zölle allzu hoch sind, werden die Schmuggler desto frecher seyn. Wenn die Thüre verschlossen ist, steigt man zum Fenster hinein. Durch allzu strenge Gesetze, zu deren Durchführung von vorne herein keine Aussicht vorhanden ist, kann daher nur Ungehorsam und Anarchie, nicht aber gute Sitte und Glückseligkeit erzielt werden; was schon Salomo in dem Spruch Pred. 7, 17. andeutet: „sey nicht allzu gerecht und nicht allzu weise, daß du dich nicht verderbest." Daß ich hier nicht einer leichtfertigen, grundlosen Ehescheidung das Wort reden will, sondern blos gegen ein sinnloses Kleben am Buchstaben spreche, wird nach allem bisher (Note 15, 18—21, 25, 26, 28) Gesagten von selbst hervorgehen. Es ist darum zu thun, Festigkeit und Einheit in der Ehegesetzgebung der evangelischen Kirche und Staaten zu erhalten, dem Worte Gottes die Ehre zu lassen, durch Festhalten am Ausspruch des HErrn: „was Gott zusammen fügt, soll der Mensch nicht scheiden"; also keine Ehe zu scheiden, wo Gottes Zusammenfügen noch zu schauen ist, wo die Ehen noch nicht aus ihren göttlichen Fugen getreten sind; aber andrerseits wieder den Ausspruch nicht zu mißbrauchen, ihn da anzuwenden, wo eben jenes Zusammenfügen Gottes nicht bestand, oder nicht mehr besteht, wo Sünde und Teufel das Gegenspiel Gottes gemacht haben. Treffend sagt hierüber Göschel in den Berliner Jahrbüchern a. a. O. S. 63—64: „Wir wissen auch, was Christus lehrt: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 6. Allein, ob

eine Ehe geschlossen ist, d. h. ob eine Verbindung da ist, die Gott zusammen gefügt hat, das ist eine Frage, welche jede Kirche, und in jeder Kirche jeder Staat, dem die Ehe auch angehört, mit gewissenhaftem Ernste zu untersuchen hat. Dieses ist das Kapitel von der Ehescheidung, worin wieder die Kirchen in sofern einig sind, daß keine sich unterfangen kann, eheliche Verbindungen zu scheiden, sondern nur sich unterwinden muß, zu prüfen, ob sie wirklich geschlossen, oder, wenn geschlossen, dennoch innerlich und äußerlich zerfallen und zerbrochen sind, wie Natur und Geist selbst in der Ursünde. Und wenn diesem Zerfallen Gott selbst zusehen mußte, wie sollte die Kirche oder der Staat selbst mehr thun können?" (Vergl. damit Olshausen a. a. O. S. 714 — 716. Liebetrut a. a. O. S. 89 — 90.)

Darin, daß man hier keine Rücksicht nahm, und am Buchstaben, an dem einzelne Worte „Hurerei" klebend, sich nicht zu dem einfachen, freien Gedanken erhob, daß dasjenige nicht zu erhalten sey, was gar nicht mehr besteht, daß also eine Ehe, sey sie durch Hurerei oder sonst vernichtet, kein Gegenstand der kirchlichen Pflege mehr seyn könne: in diesem Mißgriffe liegt eigentlich Alles, der ganze Uebelstand unserer Ehegesetzgebung. (Vergl. Note19 und 20.) „Daher bleibt es allerdings Grundsatz der christlichen Kirche und Obrigkeit (sagt Schwarz a. a. O. S. 332), die Ehescheidung so viel als möglich zu erschweren; aber wo die Ehegatten selbst das Band aufgelöst haben, dieses, d. i. die Ehescheidung zu erklären, um keine lügenhafte Ehe gelten zu lassen. Denn auch das wäre Entheiligung und bringt auch nur Unheil." „Die evangelische Kirche" (sagt Göschel in den Berl. Jahrb. a. a. S. 69) hat zu viel Achtung vor der Ehe, um das Wort von der Unauflöslichkeit wirklicher Ehen an Scheinverhältnisse wegzuwerfen." „Ueberhaupt wird das Christenthum dadurch, daß Eheleute, die durch ihre Ehe nur die Hölle auf Erden bauen, beisammen erhalten werden, gewiß nicht verherrlicht" (sagt Lobethan in s. Nebenstunden. I. S. 17 bis 18). Zuerst stelle man das christliche und für Menschen dieser Welt (denn in jener wird keine Ehe seyn, Matth. 22, 30) ausführbare Prinzip fest, und gebe solche Gesetze darnach, welche

dem zeitigen, sittlichen Zustande der Menschen angemessen sind; dann wird man aller Fragen über Schädlichkeit und Nützlichkeit der Ehescheidung überhoben seyn. Es ist wahrhaft kleinlich, mit welcher Wichtigkeit man sich für und gegen die Ehescheidungen aus solchen zu nichts führende Betrachtungen ihrer Schädlichkeit und Nützlichkeit herum gestritten hat. Mir sind sie ohne alles Gewicht, da ich die Ehe nicht für eine politische, sondern für eine göttliche Anstalt ansehe, ihre Lösbarkeit daher nicht nach dem Nutzen oder Schaden, sondern nach ihrem Wesen beurtheile. Staatsrechtlich kann ich nur sagen: der Staat habe kein Recht, seinen Bürgern einen Zwang aufzulegen, in scheinbar ehelichen Verbindungen zu bleiben, welche, ohne Ehen zu seyn, die Freiheit der Person auf eine höchst nachtheilige Weise beschränken; der Staat habe aber eben so wenig ein Recht, gegen den Willen Eines Ehegatten, auf Antrag des andern, Ehen zu scheiden, welche noch als wahre Ehen, in sich selbst bestehen. Ganz Recht hat sonach Schwarz, wenn er a. a. O. S. 333 sagt: „Es steht daher der Grundsatz unter Christen fest: man erschwere die Ehescheidung so weit, daß die Ueberzeugung vorliegt, die Ehe sey schon zwischen den bisherigen Ehegatten, von dem einen Theile oder von beiden, völlig aufgelöst." Geht man hauptsächlich nur von den Gründen der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Ehescheidungen aus, so wird niemals eine Festigkeit in das Princip kommen, da man so viele Gründe dafür, als dagegen aufbringen kann. Ich würde meine Schrift um mehrere Bogen erweitern müssen, wollte ich aufführen, was sich alles dafür und dagegen sagen läßt. (Vergl. z. B. für Erschwerung der Scheidung und Wiederverheirathung vorzüglich: F. v. G. über Ehesachen S. 15 — 30 u. S. 47 — 72. Oppen Beiträge S. 95 ff. hauptsächlich gegen das preuß. Landrecht; Votum über Ehe S. 56 bis 58; evangel. Kirchenzeitung v. 1829 a. a. O. u. 1833 S. 617 bis 640. Raumers histor. Taschenbuch v. 1833. S. 347. Popp a. a. O. S. 137 ff. Michaelis a. a. O. S. 265 ff. Verhandlangen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im J. 1837. Bd. III. S. 58 ff. Pabst Adam und Christus. 1835. S. 195; gegen allzu große Erschwerung der Scheidung giebt es eine große Anzahl von Schriftstellern, die ich hier übergehen will.)

Gewöhnlich haben beide Theile, die Vertheidiger sowohl, als die Bestreiter der Ehescheidungen im Hauptpunkte Recht, nemlich erstere sagen: unglückliche Ehen seyen ein großes Uebel, und sollten durch Scheidung entfernt werden: da ist der Vordersatz vollkommen wahr, der Nachsatz aber erst zu untersuchen; die zweiten sagen: die Scheidung ist ein großes Unglück, sie sollte daher vermieden werden: da ist ebenfalls der Vordersatz wahr, der Nachsatz aber, wie bei der ersten Behauptung, nur unter Voraussetzungen wahr. Was von schädlichen Einflüssen unglücklicher Ehen sowohl, als der Scheidungen auf das Staatswohl gemeiniglich vorgebracht wird, gleicht sich deshalb aus, da bei beiden sich die guten Einflüsse eines ehelichen Lebens und einer gemeinschaftlichen guten Kinderzucht u. s. w. nicht voraussetzen lassen. Aus Rücksicht gegen letztere würde sich übrigens die Versagung der Scheidung einer gebrochenen Ehe nicht rechtfertigen lassen. Das Wichtigste muß allemal vorgehen. Die Möglichkeit einer moralischen Existenz der Aeltern muß gewiß den Vorzug verdienen, so wie die Möglichkeit, Gerechtigkeit zu üben durch Scheidung. Außerdem müßte man auch Anstand nehmen, die Kinderzucht durch Gefängniß oder Todesstrafe eines Ehegatten zu unterbrechen oder unmöglich zu machen, was bei der Scheidung ja nicht einmal so zu befürchten ist. So wenig der Ehebruch in der katholischen Kirche durch überstrenge Scheidungsgesetze verhindert werden konnte, eben so wenig würde er durch Gleiches aus der evangelischen Kirche verbannt werden. Ist aber Ehebruch da, so dürfen wir die Scheidung nicht erschweren. Wo Liebe und Treue im Herzen ist, würde auch bei den laxesten Ehegesetzen keine Versuchung zur Scheidung seyn. Wenn man Uebel verhindern will, muß man die Quelle des Uebels verstopfen, und es nicht erst zum Aeußersten kommen lassen (s. Note 14 S. 49). Will man das in Flammen stehende Haus deshalb nicht einreißen, weil es Schade ist, ein Haus zu verderben? Ist ein Uebel schon vorhanden und unheilbar geworden, so daß es dem ganzen Menschen den Untergang droht, so will Gott selbst nicht, daß man den ruhigen Zuschauer mache und das zügellose Verderben geduldig abwarte, ehe man zugreift. Das Evangelium fordert uns sogar selbst bildlich in solchen Fällen auf, das gefährliche Glied, zur Er-

haltung des ganzen Leibes, abzuhauen und wegzuwerfen. (Matth. 5, 29. 30.) Ja, Christus spricht ganz deutlich davon, lieber Frau oder Kinder zu verlassen, als in Sünden das Himmelreich zu verlieren (Matth. 19, 29. Vergl. auch Note 20. u. 22). Ist es nicht Pflicht, unsere Glieder zu erhalten, bei unserer Familie zu bleiben? Und doch, wenn wichtigere Pflichten darüber verletzt werden, müssen jene aufhören. Der nächste Sinn ist wohl bei diesen Stellen der Schrift, Christo auch das Liebste aufzuopfern (Tholuck a. a. O. S. 220). Nichts desto weniger lassen die Stellen hier aber auch eine Beziehung auf Ehescheidung — vorausgesetzt, daß die Ehe schon gebrochen ist — zu. Nebenrücksichten können daher, wo ein Hauptgrund prädominirt, nicht in Anschlag kommen, und die Vertheidiger der Festigkeit der Ehen, denen ich mich bis zum Bruch derselben anschließe, mögen wohl bedenken, was sie vertheidigen, wenn einmal der Schaden unheilbar und die Ehe zum Greuel vor Gott geworden ist.

Wer blos von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit ein Ehescheidungsgesetz abhängig machen will, der wird, der muß ein verfehltes, schlechtes Gesetz zu Stande bringen, welches zwar sehr scharfsinnig und künstlich zusammengefügt seyn mag, aber ohne Wahrheit und Einheit des Geistes bleibt, welche bei Instituten göttlichen Ursprungs immer nur aus der göttlichen Quelle des Lichts, dem Worte Gottes, entnommen werden kann. Dieß muß daher bei der Ehegesetzgebung der Augpunkt bleiben, wonach alle Linien gezogen werden müssen, wenn nicht eine uncorrekte, unperspektivische Zeichnung zu Stande kommen soll. Wie nun z. B. in der deutschen Baukunst die größte Consequenz in der Idee der Anlage herrscht, zugleich aber die unendlichste Freiheit und Mannigfaltigkeit der Ausführung und Verzierung, im Geiste der Hauptidee; so auch hier: feste Grundzüge und Freiheit in der Ausführung nach Zeit und Ort. Soll aber dieß nicht überall in unsern christlichen Instituten herrschen? Giebt uns die Kirche nicht selbst ein großes Beispiel davon? Die verschiedenen christlichen Confessionen, die, bei vielen Abweichungen, doch alle nach Einem Gott, Einem Erlöser blicken; die verschiedenen Momente in der Gestaltung der Kirche im Großen, die Apostelzeit, wo so manches galt,

was nur für die erste Kirche paßte (z. B. Apost. Gesch. 4, 34. 15, 29, Röm. 14. 1 Cor. 10, 28. 11, 4 ff.), die Zeit der Kirchenväter und Concilien, die Zeit der Hierarchie, der Reformation und neuern Kirche, zeugt dieß alles nicht davon? Gewiß auch die Ehe hat ihre großen Momente und Varietäten; aber Eine Wahrheit, nach der Richtschnur des göttlichen Wortes, muß sie zu allen Zeiten, in allen Gestalten haben. Die Zeit- und Kirchenansichten haben sich auch bei der Ehe geltend gemacht, wie wir schon oben Note 8 u. 9 sahen. Mönchthum, (welche unbiblische, engherzige Ansichten von der Ehe hatten selbst Tertullian, Hieronymus, Augustinus, gegen Paulus im 1 Cor. 7. s. in Note 30), Mysticismus und Rationalismus haben der Ehe bald eiserne Fesseln angelegt, bald Freiheitsmützen aufgesetzt. Nur Gottes Wort und Geist aber soll die Ehe regieren, und bei Scheidungen die oberste Richtschnur geben; kein Pfaff und kein Laye. Gilt das, so mag endlich das Ehegericht ein Justizhof, ein Consistorium oder ein aus beiden zusammengesetztes Collegium seyn, es kommt auf Eins heraus. Doch möchte bei jetziger Prozeßverfassung und geringen Praxis der Geistlichkeit in Rechtshändeln, einem reinen Justiz-Collegium von gottesfürchtigen und gewissenhaften Männern der Vorzug einzuräumen seyn. (Vergl. Votum über Ehe S. 65.) Ausser den nöthigen von Geistlichen anzustellenden Sühnversuchen, tritt — da die gerichtliche Scheidung an sich nicht gegen Gottes Wort und Kirche anstößt, wenn der Grund ein rechter ist (s. Note 21) — die Geistlichkeit erst im Fall einer zweiten Ehe Geschiedener in ihre besondere Wirksamkeit ein (s. Note 31).

Zum Schluß will ich noch ein Gutachten der theologischen und juridischen Facultät zu Frankfurt an der Oder (Responsum in Cocceji jus civile controvers. edit. IV. T. II. p. 177 seq.) anführen, welches dahin geht: „Wenn die weltliche Obrigkeit ihre Gesetze nach dem Grade der moralischen Vollkommenheit, wie Jesus sie fürgeschrieben, einrichten, und die Menschen, die eines solchen Grades noch nicht fähig sind, darnach behandeln wollte, würde solches nicht nur vergeblich seyn, und damit nichts ausgerichtet, noch der Zweck, diese Gebote zu halten, bei den Menschen, die ihrer Schwachheiten und Affekte nicht mächtig sind (s. oben

Note 10), erreicht werden; sondern es würde auch die Obrigkeit ihre Gewalt nicht sowohl zu Erhaltung, als zu Zerstörung des menschlichen Geschlechts anwenden, und, besonders wenn sie Eheleuten, die gegen einander entbrannt sind, und Abscheu gegen einander haben, die Ehe anzwingen wollte, keine Ehe erhalten, sondern ein unchristliches und höchst ärgerliches, mit Leibes- und Seelengefahr verknüpftes Leben befördern, den Eheleuten selbst aber, statt ihnen einen Weg zu einem guten Leben und zum Himmel zu bahnen, schon in diesem Leben eine wahre Hölle bauen." (Vergl. Note 25).

Was es sey um eine solche Ehe, die keine Ehe ist, und dennoch ersetzen soll, wonach der Mensch sich namenlos sehnt, wenn ihm auch alle Schätze des Paradieses offen stünden und höchster Friede mit Gott gegeben wäre (I. Mos. 2, 20. s. Note 5), fühlte auch mit dem Trauernden ein christlicher Dichter (A. Knapp in seinen neuern christlichen Gedichten Bd. 2 S. 349), wenn er spricht:

Ein Erdgeist knüpfte trügerisch ihr Band;
Kein Engel Gottes lächelt über ihnen.
Ein fremd Gemüth, ach eine fremde Hand,
Ein fremdes Aug' und unvertraute Mienen; —
Kann das sich halten? kann das arme Herz
Ausharren in dem ungeheuern Schmerz? —
O selig, selig, find' ich meine Seele!
O wehe, wehe, wenn ich sie verfehle! —

Und ich setze hinzu: wer sie verfehlte, ist unglücklich genug, durch den Mangel eines zum Leben schwer entbehrlichen Glückes; man vermehre nicht sein Unglück durch Aufbürden einer Unehe, welche zur Ehe steht, wie Schulden zum Reichthum, Schande zur Ehre. Besser Armuth, als Schulden; besser unbekannt, als in Schanden; besser unter freiem Himmel, als in verfallenem Haus; besser ohne Gatten, als in gebrochener Ehe.

30.

Das Kapitel über die Wiederverheirathung Geschiedener ist unstreitig das wichtigste von allen, bei der Scheidungsfrage. Denn daß die Ehescheidung, abgesehen von der Freiheit, eine zweite Ehe einzugehen, keineswegs von Christo verboten, wenigstens nicht von

Ihm als Ehebruch selbst bezeichnet sey, haben wir ja bereits oben schon gesehen, eben so, daß der Apostel Paulus eine Scheidung aus geringern Ursachen keineswegs in Abrede stelle (Note 27). Aber die Wiederverheirathung ist der eigentliche Stein des Anstoßes; sie ist, seit Bestehen der christlichen Kirche, die eigentliche Lebensfrage bei der Scheidung gewesen. Die unklaren Begriffe, welche man in älterer Zeit von der Ehe überhaupt sich machte, indem man den ehelosen Stand als einen heiligen ansah, dagegen den Ehestand, ungeachtet des klaren Schriftwortes Pauli (1 Cor. 7) für einen unheiligen Stand, sogar verwandt der Hurerei, hielt, (Ammon a. a. O. S. 389 ff. Böhmer l. c. L. IV. Tit. XIX. §. XVII. seq. Schwarz a. a. O. S. 340), trugen viel dazu bei, daß die Wiederverheirathung nach der Scheidung bald zur Sünde, bald nicht angerechnet wurde (s. Note 8 u. 11). Was kann man dazu sagen, wenn z. B. Augustinus, welcher auf einer Seite so weit geht, daß er die Ausnahme Christi (bei Matth. 5, 32 u. 19, 9) nicht nur auf die Unzucht, sondern auch auf die geistige Bedeutung der Hurerei und des Ehebruchs bezieht (s. Note 8. S. 27. Böhmer l. c. p. 339), wegen zweiter Ehe, selbst nach dem Fall des grobsinnlichen Ehebruchs, wo doch der HErr selbst die Wiederverheirathung nicht beanstandet (Matth. 5, 32) ausspricht: „Non vobis licet habere uxores, quarum priores mariti vivunt. Nec vobis feminae habere viros licet, quorum priores uxores vivunt. Adulterina sunt ista conjugia, non jure fori sed jure coeli. Nec eam feminam, quae per repudium dicessit a marito, licet vobis ducere vivo marito. Solius fornicationis causa licet uxorem adulteram dimittere, sed illa vivente non licet alteram ducere.“ (Böhmer l. c. §. XVIII. p. 336.) Also wenn der Mann sich von einem ehebrecherischen Weibe wegen dessen Unzucht scheiden hat lassen, so darf er „jure coeli“ nicht mehr heirathen, so lange dieß abgeschiedene Weib lebt! Wo aber steht dieß geschrieben in der Schrift? Augustinus machte sich ein eigenes jus coeli. (Falsch ist diese Stelle in dem Votum über Ehe S. 41 aufgefaßt, als wenn hier von keinem Ehebruch die Rede wäre, und Augustin hier etwas verwerfe, was

gegen Gottes Wort von der Obrigkeit geschehen wäre. Auch das Vorhergehende ist nicht ganz richtig aufgefaßt nach Böhmer l. c. §. XVII. et XVIII.) (Vergl. auch Note 8 S. 27. Harmonie d. h. Ehescheid. Ges. S. 59. Lange a. a. O. S. 281).

Wenn Tertullian in seiner Schrift: de exhortatione castitatis C. IX. sagt: „Etiam unae nuptiae ex eo constant, quod est stuprum,“ wie stimmt dieß mit 1 Cor. 7, 2 u. 9 zusammen? Wenn er ferner Ehen zwischen Christen und Heiden verwirft und sie mit dem Kirchenbanne belegt, wie ist dieß mit 1 Cor 7, 12—14 zu vereinigen? Doch daraus geht hervor, wie wenig überhaupt der Ehestand begünstigt war, noch weniger aber zweite Heirathen, selbst wenn sie das Wort Gottes erlaubte. So wurde im 4ten Jahrhundert schon den Presbytern die Einsegnung der Ehen von Wittwen, gegen das Wort 1 Cor. 7, 8. 9. und 1. Timoth. 5, 14 verboten. Dem ungeachtet findet sich eine große Zahl von Beispielen von Verheirathungen Geschiedener, welche Kirchenversammlungen und Päbste ausdrücklich erlaubten (vergl. Note 8 u. 11), und die so zahlreichen Beschlüsse derselben zu Gunsten der Wiederverheirathung, meistens aus dem Grund Pauli 1 Cor. 7, 9 gegeben, (welche Socher a. a. O. S. 109 ff. namentlich aufführt), bilden einen ganz sonderbaren Gegensatz zu den übrigen ascetischen Ansichten über den Ehestand. Daß die katholische Kirche diese letztere Richtung, scheinbar wenigstens, wenn auch nicht in Wahrheit immer, sich zueignete, haben wir oben (Note 11) gesehen. Doch Luther, so ängstlich er im Vergleich mit andern Reformatoren, in Absicht auf die Scheidung selbst war (Note 8), konnte, eingedenk des obigen Spruches Pauli, den er gewiß selbst an sich als wahr erkannt hatte, desto menschlicher und milder seyn, wenn es sich einmal, nach der Scheidung, (selbst da, wo sie nur faktisch bestand), um die Schließung einer zweiten Ehe handelte. Er sagt z. B. in einer scharfen Schrift vom ehelichen Leben: „Man findet wohl ein halsstarrig Weib, das seinen Kopf aufsetzet, und sollte der Mann zehn Mal in Unkeuschheit fallen, so fraget sie nicht darnach. Hie ist es Zeit, daß der Mann sage: Wilt du nicht, so will ich eine andere u. s. w. Will sie nicht, so lasse sie von dir, und laß dir eine Esther geben, und die Vasthi

fahren, wie der König Ahasverus thät." Desgleichen spricht er, wie wir oben (Note 11 S. 38) sahen, scharf gegen Scheidungen von Tisch und Bett, wegen Gefahr der Unkeuschheit, wie er dieß noch an manchen andern Stellen (z. Walch VIII. S. 1108) thut, und erlaubt lieber völlige Trennung und Wiederverheirathung. Luther kannte den Menschen und die Kraft einer derben, ungeschwächten menschlichen Natur, wie auch Paulus (1 Cor. 7, 5). Wogegen unsere feinen neuern Moralisten Luther und Paulus hofmeistern, und ihnen den Pabst vorziehen, indem sie keine zweite Ehe bewilligen, sondern lieber bei den in sich zerfallensten Ehen die Trennung von Tisch und Bett haben wollen (F. v. G. über Ehesachen S. 32 — 37 u. 55), ja in allen Fällen gänzlicher Scheidung, selbst wegen Ehebruchs, die Wiederverheirathung so weit erschweren wollen, als nur immer möglich. Ist das christlich oder politisch? Ich glaube keines von beiden. Wenn es Napoleon (Art. 297 des Code) that, so bedenke man, daß er es nicht aus christlichen Gründen that, und die Erschwerung in Zusammenhalt mit den übrigen Erleichterungen der Scheidung an sich, der gesetzlichen Duldung der Concubinen (nur nicht im Wohnhause der Frau), (Art. 230 des Code. Grolman Handbuch über den Code Napoleon III. S. 46 ff.), als nothwendig und erträglich erscheint. Hier fiel natürlich Luthers Ursache einer Verheirathung von selbst hinweg. Wir wollen aber uns hier kein Muster holen. Noch weiter spricht sich Luther in seinen Schriften, besonders wegen böslicher Verlassung, für Wiederverheirathung sehr bestimmt aus, (Walch XIX. S. 126 — 128); sogar wegen unchristlicher Unverträglichkeit der Ehegatten finden wir seine Meinung dafür (s. z. B. Walch III. S. 411): „Ich sage und schließe: wo nicht Christen, sondern heidnische Leute sind, wollte ich noch, daß man dem Gesetze nach thäte vom Scheiden, daß Einer ein Weib möchte von sich thun, und eine Andere nehmen. — Die Christum nicht hören, denen wäre es noch so gut, daß Mosis Gesetz gienge, ehe man das leiden müßte, daß zwei Eheleute keine gute Stunde bei einander hätten." (so auch bei Walch VIII. S. 1107. Vergl. dazu Hupel a. a. O. S. 138—39 Note 13 S. 47). Selbst dem schuldigen Theil, dem Ehebre-

cher, gestattet Luther, so fern er am Leben bleibt, wenn er sich nicht unverehelicht keusch halten kann, die Wiederverheirathung, (Walch X. S. 724), denn unter allen Verhältnissen ist es besser freien als Brunst leiden, so denn auch nach selbst veranlaßter Scheidung (Walch XIX. S. 128), was auch der sonst so strenge Hieronymus hier bekannte (Glück a. a. O. S. 370. Note); außer der Ehe in Sinn und Wandel keusch leben, ist aber Wenigen möglich (Walch X. S. 81. 1 Cor. 7, 7. Liebetrut a. a. O. S. 187). So Luther über die zweite Ehe Geschiedener, der gewiß nichts weniger als ein Freund der Scheidung war.

Es ist aber gewiß, daß man bei der Wiederverheirathung desto freiere Grundsätze aufstellen kann, je enger man die Schranken der Scheidung selbst setzt. Wird diese blos wegen Ehebruchs erlaubt, wobei also eine Uebertragung der ersten noch gültigen Ehen auf eine zweite, gleichsam darauf gepfropfte, nicht Statt findet, sondern die erste Ehe völlig abgethan und erloschen ist, — so fällt in die Augen, daß eine zweite Ehe bei keinem Theil etwas Schriftgemäßes gegen sich haben könne, da ja Christus blos darauf aufmerksam macht, daß durch eine zweite Verheirathung eine frühere Ehe alsdann gebrochen werde, wenn dieselbe noch nicht vorher schon gebrochen war. War sie aber schon vor der zweiten Heirath gebrochen, so fiel der Vorwurf, als breche die zweite die erste Ehe, von selbst hinweg; denn eine Ehe, welche einmal gebrochen ist, bleibt gebrochen, wenn hierauf die Scheidung folgt, und kann alsdann nicht noch einmal durch zweite Ehe gebrochen werden, so wenig als ein Mensch, der getödtet wurde, wenn er wirklich vom Leben geschieden ist, noch einmal getödtet werden kann, möchte gleichwohl der todte Körper noch so viele Stiche und Schläge erhalten. Dieser Ansicht von der zweiten Ehe müssen selbst die buchstäblichsten Ausleger der Schrift beitreten, und die größten Gegner aller Scheidungen sind damit einverstanden, daß die zweite Ehe nicht zum Ehebruch führe, sobald die frühere Ehe aus dem Grunde eines Ehebruchs zerfallen und getrennt worden war, und das Wesen der ersten Ehe damit zerstört ist. So sagt z. B. das sehr strenge Votum über Ehe S. 60: „Nur alsdann, wenn das Wesen der

Ehe zerstört und ihr Begriff aufgehoben ist, läßt sich eine Wiederverheirathung, welche jedesmal in der Scheidung inbegriffen ist, ohne Ehebruch denken.“ So sagt Tholuck a. a. O. S. 252: „Wenn erklärt ist, daß nicht der sich Scheidende, sondern der sich Wiederverehelichende sich der μοιχεία schuldig macht, und der Fall des Ehebruchs von Christo in diesem Gebote ausgenommen wird, so kann man vernünftiger Weise nicht anders schließen, als daß, wo ein Ehebruch vorgekommen, auch die Wiederverehelichung frei stehen müsse, welches die römische Kirche bestreitet.“ (Vergl. auch Liebetrut a. a. O. S. 159 u. 163.) Wenn daher F. v. G. in oben angeführter Schrift über Ehesachen S. 32, 47 u. 49 noch weiter geht, als die heilige Schrift und evangelische Kirche im äußersten Fall gehen kann, wenn er nach jeder Scheidung die Wiederverheirathung ausgeschlossen oder möglichst erschwert wissen will, so würde in dieser Hinsicht nichts anders übrig bleiben, als der römischen Kirche beizutreten; denn in der evangelischen Kirche und in evangelischen Staaten würde ein solcher Grundsatz, welcher offenbar das Wort Gottes selbst gegen sich hat, verworfen werden müssen. Von leichtfertigen, grundlosen Scheidungen sprechen wir hier freilich nicht, denn diese verwerfe ich ja eben an sich; wo aber eine begründete Scheidung ausgesprochen ist, muß nothwendig die Wiederverheirathung frei stehen, da der Mensch nicht gezwungen werden kann, im bürgerlichen Leben dem Cölibat zu dienen, und auch als Christ in der Ehe weniger Anfechtungen der Sünde zu bestehen hat, als außer der Ehe (1 Cor. 7, 2). Sollen wir selbst täglich Gott bitten: „führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns vom Uebel“, so muß uns wohl gestattet seyn, der Versuchung aus dem Wege zu gehen, und dem Uebel der fleischlichen Anfechtungen durch einen Schritt ein Ende zu machen, den die heilige Schrift selbst anrathet, wenn es heißt: „es ist besser freien, denn Brunst leiden“ 1 Cor. 7, 9, und „so will ich nun, daß die jungen Wittwen freien, Kinder zeugen, haushalten, dem Widersacher keine Ursache geben, zu schelten“ 1 Timoth. 5, 14. Gerade der frühere Ehestand ist eine doppelte Reizung des Körpers zu nachheriger Unzucht, weshalb der

Apostel besonders den jungen Wittwen die zweite Ehe anbefiehlt. Hier kann man nicht entgegnen: wer einmal eine Ehe übel geführt habe, oder unglücklich in der Ehe war, werde in der zweiten Ehe Gleiches erfahren, oder passe ganz und gar nicht für die Ehe." (Vergl. F. v. G. über Ehesachen S. 38 — 39.) Wäre Letzteres auszusprechen ein Frevel gegen den Schöpfer (von Impotenz ist hier nicht die Sprache), welcher die Ehe für alle Menschen für gut erachtete, indem er aussprach: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey" (I. Mos. 2, 18. Berlin. Jahrb. a. a. O. S. 79), so hat über Ersteres eben so wenig jemand ein Recht, abzusprechen und zu richten, um so weniger, als im Gegentheil die Erfahrung zeigt, wie nach einer Scheidung Personen erst die besten und glücklichsten Ehegatten wurden. Wenn freilich die Beispiele unglücklicher Ehen überhaupt in unsern Tagen leider die häufigsten sind, so darf man wohl von den zweiten Ehen Geschiedener seine Erwartungen nicht allzu hoch spannen, und nicht da in einen Himmel der Ehe schauen wollen, während man sonst von diesem Himmel nichts bemerken kann. Wer Einmal Schiffbruch litt, ist deshalb noch nicht gesichert vor dem zweiten Sturm; er wird aber wohl desto vorsichtiger seyn; und ist er es nicht: wer will ihm verbieten, sich noch einmal auf das Meer zu wagen? Wer will das Geheimniß der Ehe ergründen (Ephes. 5, 32), und sagen, wem es gebühre, einmal und nicht öfter zu heirathen, so seine vorige Ehe gelöst ist: oder die oder jene Person nicht zu heirathen, wenn sie dennoch fähig wäre, in der Ehe zu beglücken? Hier möchte wohl auch das „richtet nicht" (Matth. 7, 1) denen zuzurufen seyn, welche, in pharisäischer Eitelkeit, die Sünde des Nächsten dazu benützen wollen, über Gottes Wort hinaus päbstisch seine menschliche und christliche Freiheit zu beschränken. Sehet lieber zu, ob aus euern Augen die Balken schon heraus sind (Matth. 7, 3), ehe ihr dem Nächsten solche Splitter herauszieht, die selbst Christus übersah, d. h. ehe ihr dem Nächsten noch mehr auflegen wollt, als Christus selbst auflegte, und als ihr selbst nicht erfüllen könnt, wenn ihr gleich gerade hier in der Ehe die Gnade von Gott erhalten haben mögt, durch glückliche Wahl ruhig und ohne Sünde leben zu können! Es ist jedoch noch nicht aller Tage Abend,

und wer steht, sehe zu, daß er nicht mit David (II. Sam. 11) falle (1 Cor. 10, 12). Der heute den Nächsten als Ehebrecher verdammt, (das Christus, da er konnte, ohne das Gesetz aufzuheben, nicht that, Joh. 8, 11), kann morgen selbst den Anfang zum Ehebruch machen (Matth. 5, 28.)

Nach diesen Betrachtungen mag nun fest begründet erscheinen, daß der Wiederverheirathung, nach der heiligen Schrift, kein Verbot im Wege stehe, außer Christi Worte bei Matth. 5, 32. 19, 9. Marc. 10, 11. 12. Luc. 16, 18, und dieß auch dann hinweg falle, sobald Ehebruch die erste Ehe aufgelöst hat. Was aber unter „Ehebruch" zu verstehen, haben wir in Bezug auf die heutigen Scheidungen durch Obrigkeit bereits zur Genüge besprochen (Note 19, 20, 21, 25, 26, 28). Wo Ehebruch ist, da ist Scheidung, und wo Scheidung ist, da ist Wiederverheirathung möglich und sogar räthlich für alle, die ohne Ehe nicht sich enthalten können. Selbst dem schuldigen Theil, so er sonst nicht gehindert ist, steht kein göttliches Verbot der zweiten Ehe entgegen; und Christi Ausnahme bei Matth. 5, 32 u. 19, 9, so wie Mosis Erlaubniß, zur weitern Ehe bei V. Mos. 24, 2, giebt uns den deutlichen Beweis, daß eine Gattin, die selbst die Ehe gebrochen hat, sich weiter verheirathen könne, ohne hierdurch eine zweite Schuld auf sich zu laden; während, ohne einen solchen Bruch (von ihrer oder des Mannes Seite) die zweite Ehe selbst als Ehebruch angerechnet ward. So ist eben auch kein Verbot gegen die Ehelichung des Mitschuldigen vorhanden, noch weniger ein Verbot gegen Ehen mit solchen Personen, welche nicht als mitschuldig, sondern blos durch Zuneigung des Herzens, als ausgezeichnet erscheinen, was äußerlich genommen, gar nicht in Anschlag kommen kann (s. Note 20 u. 21). Da die Strafe des Steinigens nie den Gatten als Ehebrecher, oder ein Mädchen, mit welchem er sich eingelassen hatte, treffen konnte, (indem dieß bei den Juden nicht in die Kategorie des Ehebruchs [Biblische Encyklopädie, Gotha 1793. Bd. I. S. 484. s. oben Note 21] fiel, ja sogar erlaubt war), so könnte blos die Frau als Ehebrecherin oder wer mit ihr zu thun hatte, zu Strafe gezogen worden seyn. Wie selten aber hier die Justiz zugriff, besonders, wenn der Mann selbst durch Fortschicken der Schuldi-

gen sich Satisfaktion verschafft hatte, mag schon aus dem Beispiel bei Joh. 8, 3 — 11 hervor gehen. Welche für die Erneuerung der Todesstrafe für den Ehebruch stimmen (F. v. G. über Ehesachen S. 49), würden diese Strafe für den Ehemann schwerlich aus der heil. Schrift abzuleiten vermögen, für die Ehefrau jedoch die Rücksicht des Spoliums, welches bei uns wegen Verschiedenheit des Eheverhältnisses (vergl. Note 21) hinwegfällt, mit in Betracht zu ziehen haben. Aus diesen Gründen läßt es sich auch denken, daß es dem Manne, der ja keinen Ehebruch begieng, so lange er es nicht mit eines Fremden Ehefrau zu thun hatte, frei gegeben war, sich nach der Scheidung mit einer Unverheiratheten, mit welcher er gleichwohl im vertrauten Umgang, während der Ehe, gestanden, zu verheirathen. Dieser Umgang konnte bei der gesetzlich erlaubten Bigamie und Kebsweiberei der Juden (Note 21) nichts Auffallendes haben, daher keine Ursache abgeben, die Ehe mit einer solchen Person zu verbieten. Obgleich nun bei uns jene Gründe der Juden hinwegfallen und allerdings die Wahl einer solchen Person zum Eheweib mehr Anstößiges, bei unsern veränderten Verhältnissen, haben muß, wenn (was bei den Juden nie der Fall seyn konnte) der Umgang selbst der Grund zur Scheidung war, (weshalb auch die Gesetze eine solche Heirath erschweren z. B. preuß. Landrecht II. Tit. 1 §. 25 ff.), so würde für das Gewissen gerade kein wichtiger Schriftgrund gegen solche Heirath aufzufinden seyn, gesetzt daß die Heirath an sich nach der Scheidung eine zulässige, nach obigen Grundsätzen, ist, und das neue Ehepaar mit Buße und Bekehrung in den neuen Stand tritt. (Evangel. Kirchenzeitung v. 1829 a. a. O.) Die Hurerei ist dem Ehebruch vor Gott gleich (Hebr. 13, 4), und wenn zwei ledige Personen, welche zuvor in verbotenem Umgang zusammen lebten, einander heirathen, so könnte man eben so gut sagen, die Kirche dürfe solche sündliche Verbindung nicht durch ihren Ehesegen einsegnen und damit anerkennen. Man nimmt aber durchaus keinen Anstand, solche Paare kirchlich einzusegnen, ja man wünscht sogar, zur Verhütung der Fortsetzung ihres sündlichen Wandels, daß die Kirche durch Copulation demselben ein Ende mache. Was segnet aber hier die Kirche? Gewiß nicht

diese begangene Sünde, den hurerischen Wandel, sondern sie segnet die Ehe, welche von nun an beginnen soll, und zu welcher sich die Sünder, um in Zukunft Gott besser zu dienen, vereinigen. Dieses Vorhaben muß der Kirche und dem Staate Freude machen, und beide müssen es unterstützen. Werfen wir den Blick zurück auf den Ehebrecher und seine Mitschuldige, so werden wir finden, daß hier eine Analogie ganz consequent Statt finde. Jene Sünde bleibt Sünde, die Kirche erkennt sie nicht an, so wenig als die Hurerei jenes Paares. Ein neuer Wandel, ein Vorsatz, der Sünde abzusagen, und hinfüro Gott zu leben, ist aber nicht Sünde, sondern etwas Lobenswerthes, zu dem die Kirche ihren Segen geben darf und soll. Muß sie das nicht bei jeder Beichte und Abendmahl der Christen, daß sie verdammt, was dahinten war von Sünde, und segnet, was davorne liegt vom Guten, und wären es auch nur redliche Vorsätze. So schreibt der Apostel Paulus an die Philipper 3, 12. 13: „Nicht daß ich es schon ergriffen habe, oder schon vollkommen sey; ich jage ihm aber nach, ob ich es auch ergreifen möchte, nachdem ich von Christo Jesu ergriffen bin. Meine Brüder, Ich schätze mich selbst noch nicht, daß ich es ergriffen habe. Eins aber sage ich: Ich vergesse, was dahinten ist, und strecke mich zu dem, was da vorne ist." Wo dieß ein Brautpaar dem Apostel aus vollem Herzen nachsagen könnte, da wäre die Kirche keine wahre Kirche, so sie nicht „Amen" dazu spräche. Die alte Kirche, wenn sie auch, was heilsam war und noch wäre, Buße für die begangene Sünde aufgab, hob doch keine solche Ehe auf, sondern erkannte sie an (vergl. Note 8. Socher a. a. O. S. 132. Harmonie d. baier. Ehescheidungsgesetze S. 58 ff.)

Wenn Liebetrut a. a. O. S. 28 die Frage aufstellt: „Sollte es für den gefallenen Menschen weniger übel seyn, allein zu seyn, da er außer dem natürlichen Bedürfniß der Geschlechtlichkeit auch noch den mit der Sünde gekommenen Mängeln und Uebeln unterliegt? Sollte er weniger der geschlechtlichen Gemeinschaft bedürfen, als der reine Mensch, der Gottes ungetrübtes Ebenbild war?" so kann die Antwort nicht schwer seyn. Ist es aber dem Sünder am meisten nöthig, die Gehülfin, die Gott jedem

Menschen selbst für nöthig erachtete, zu haben, um sich desto kräftiger aus der Sünde heraus zu arbeiten, so wird die Kirche kein Recht haben, sie ihm abzusprechen und vorzuenthalten, wenn nicht andere Ursachen, welche jede Ehe unmöglich machen, diese Ehe verbieten. Welche Nachtheile mit einer ungerechten Verweigerung der Ehe Geschiedener verbunden sind, findet sich sehr gut auseinander gesetzt bei Socher a. a. O. S. 54 ff. und S. 177 ff.

31.

Wir sahen schon (vorige Note), wenn die Kirche eine Ehe einsegnet, so billigt sie damit nicht, was in Sünden zuvor geschehen ist, sondern giebt blos für die Zukunft zu dem guten christlichen Ehewerk, zu dem sich die Leute verbinden, ihren Segen. Nur muß sie freilich überzeugt seyn, daß diese Leute zu einer Ehe fähig sind, d. h. in so weit, daß sie nicht in einer frühern Ehe noch befangen sind, deren Band noch nicht gelöst ist. Diese Ueberzeugung muß der Kirche, bei geschiedener Ehe, das richterliche Urtheil verschaffen. So wie der gewissenhafteste Richter sich irren konnte, in Untersuchung des Ehescheidungsgrundes, so wäre es möglich, daß auch die Kirche sich irrte, und eine Ehe oder die Lösung derselben nicht recht erkennete, besonders, da ihr nicht die spezielle Untersuchung des Scheidungsgrundes zusteht. Sie muß sich daher, wenn anders das gesetzliche Ehescheidungsprincip, nach welchem die Scheidung geschah, eine christliche Grundlage hat, mit dem Urtheil beruhigen und die Ehe des zu trauenden Paares für aufgelöst anerkennen. (Note 21 S. 73. Berliner Jahrbücher a. a. O. S. 79.) In so fern stünde nun einer Trauung nichts im Wege. Jedoch will die Kirche einer neuen ehelichen Verbindung ihren Segen schenken, so muß sie die Voraussetzung haben können, daß das neue Ehepaar mit rechtem Sinn diesen Segen auffasse und denselben sich aneigne, damit sie nicht den Reichthum göttlicher Gnade wissentlich an Unwürdige verschwende (Matth. 7, 6). Der Geistliche hat daher die Pflicht, bei jeder Trauung (Vergl. Liebetrut a. a. O. S. 325 ff.), besonders aber bei einer solchen, wo eine Person vor dem Altar steht, bei welcher — sey es durch Hurerei im ledigen Stande, oder durch Ehebruch im verheiratheten — nicht vorauszusetzen ist, daß sie zur Ehe die rechte Erkenntniß oder

die rechten Vorsätze in Buße und Bekehrung habe, gleichwie vor jeder Beichte und Abendmahl, durch Strafe und Ermahnung in treffenden Worten der Schrift das Brautpaar mit rechtem Ernste zu belehren und erwecken, und nach Gestalt der Umstände, öffentlich die begangenen Sünden zu mißbilligen (Matth. 18, 15 — 18), um nicht etwa durch Schweigen den Schein des Billigens auf sich zu laden. (Tholuck a. a. O. S. 270. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 79. Vergl. Liebetrut a. a. O. S. 251 ff.). Sind diese Sünden aber vor der Trauung durch wahrhafte Beichte und Abendmahl oder sonst durch Buße des Herzens und des Wandels erkannt und bereuet, so wird der Geistliche wohl die Sünde, als solche, zu berühren, jedoch beizufügen haben, daß er sich freuen könne über die Erkenntniß und Buße des Sünders (Luc. 15, 7), und nun den Segen der Kirche mit doppelter Freudigkeit über ihn und seine neue Ehe aussprechen könne. So war es auch in unserer evangelischen Kirche noch vor 200 Jahren, wie es die alten Agenden bezeugen. Sehr beachtenswerth scheint mir insbesondere das alte Ehescheidungsrituale in der Agende und Anordnung des Gottesdienstes in den evangelischen Gemeinden von Polen und Litthauen v. J. 1636, (welches in der evangelischen Kirchenzeitung v. 1834 Nr. 5 und 6 auszugsweise zu finden ist,) wovon ich nur zum Beweis, wie man zur damaligen Zeit über die Ehescheidung kirchlich urtheilte, aus der Rede, welche der Superintendent zu dem geschiedenen Paare spricht, die Stelle anführe S. 35 — 36: „so hat also der Gesetzgeber des neuen Testaments zwar die willkührlichen und nichtsnützigen Ursachen der Ehescheidung aufgehoben, Er hebt aber nicht die haupsächlichsten auf. — Hierin folgen die Apostel dem HErrn, indem Er den Gläubigen die Scheidung erlaubt, wenn ein Ungläubiger aus Abneigung wider den Glauben und christlichen Gottesdienst sein Gemahl verläßt oder die Frau den Mann verläßt, indem er spricht 1 Cor. 7, 15. „es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen." Dieß verstanden auch die christlichen Kaiser gottseligen Andenkens, Theodosius, Valentinianus, Justinianus und Andere, welche die Ehescheidung in dem Christenthum nicht nur erlaubt, sondern durch das Kaiserliche Recht bestättigten, und diese hauptsächlichen Ursa-

chen durch dasselbe näher bestimmten. Hierin waren ihnen auch die treuen Arbeiter in der Kirche Gottes, die heil. Kirchenväter Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und unzählige andere nicht zuwider. Endlich haben heut zu Tag viele Königreiche, Fürstenthümer, Herrschaften und freie Staaten, Ehescheidungsgesetze aufgestellet und bestättigt, als hätten sie in einstimmigen Beschluß die Lehre von der Ehescheidung von Herrn Christo angenommen. Zeigt sich aus dem Evangelio, daß nicht der Mensch als Einzelner, sondern die geistliche und weltliche Obrigkeit, von Gott selbst zum guten Regiment und Ordnung Seines Volkes angeordnet, diese Macht und Gewalt hat, einen bösen und sündlichen Ehestand aufzulösen, und das in Seinem heiligen Namen, d. i. in der Furcht des HErrn, verständig, vorsichtig und gerecht, und nach Gesetzen verfahrend. So nemlich scheidet nicht der Mensch, sondern Gott der HErr selbst, was man im alten Testament nicht beachtet hat, weshalb jeder Mann, wie er wollte und wenn er wollte, seinem Weib einen Scheidebrief in die Hand gab; diesem aber beugt Christus vor, indem Er sagt: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht scheiden."

Die Copulation an sich ist nicht unerläßliche Bedingung (Liebetrut a. a. O. S. 191 — 192. Berliner Jahrb. a. a. O. S. 67) der Ehe, wie es z. B. die Einheit der Ehegatten in geistiger und leiblicher Beziehung ist, sondern die Copulation ist blos eine erst in späterer Zeit (Liebetrut S. 193. Kapp Grundsätze z. Bearbeitung evangelischer Agenden. 1831. S. 359. Votum über Ehe S. 55) gesetzlich zur Eingehung der Ehe hinzugetretene Weihe und Ceremonie der Kirche, ohne welche eine Ehe, abgesehen von äußerer Anerkennung, wenn sie übrigens auf ächt christlichen Grundlagen beruht, an sich eben so gut bestehen kann, als mit ihr; wodurch im Gegentheil aber eine auf unwahren Grundlagen beruhende Ehe, noch zu keiner wahren Ehe wird. (Berliner Jahrb. a. a. O.) In so fern könnte, wenn die Gesetze es nicht verbieten, oder die Ehe eine heimliche bliebe (Berlin. Jahrb. a. a. O.), die Trauung zu umgehen seyn, ohne daß vor Gott die Ehe als keine wahre erschiene, wenn gleich die Welt, die sichtbare Kirche, ohne sichtbares Zeichen, (was eben die Copulation ist und früher eine bloße Anzeige

und Vorstellung des Brautpaares vor der Gemeinde war), keine Ehe als solche anerkennen kann (Berliner Jahrb. S. 68. Votum über Ehe S. 55 – 56). Man sieht daraus, daß, wenn es sich um die Copulation Geschiedener handelt, die Kirche, abgesehen von neuern Staatsgesetzen, nach ursprünglichem Kirchenrecht eine Ehe Geschiedener, wenn solche auch nur blos öffentlich angezeigt wurde, auch ohne Copulation anerkennen dürfte, wie dieß z. B. gewiß bei der zweiten Ehe der bekannten Fabiola (Note 8 S. 27) der Fall war. Ist aber diese Ehe, auf solche Weise, einmal in Richtigkeit, geschlossen und anerkannt, so ist nicht einzusehen, warum das Ehepaar, Falls dasselbe nicht excommunicirt ist und zum h. Abendmahl (wozu nach einer Reue selbst Mörder und Räuber geladen sind) kommt, nicht eben so gut, wie das Abendmahl, so die Benediction der Kirche für die Ehe empfangen sollte, wenn es solche verlangt, und warum das Ehepaar nicht im Angesicht der Gemeinde sein „Ja" wiederholen dürfte, wodurch es sich zuvor schon im Gewissen vor Gott (nach Matth. 18, 20) verband? Gesetzt, es habe ein Christ sein „Ja", welches er bei früherer Copulation in gutem Glauben, es halten zu können, ausgesprochen, später in Schwachheit des Fleisches gebrochen, und dadurch seine frühere Ehe gelöst und gebrochen, so giebt dieß der Kirche noch kein Recht, ihn bei zweiter Ehe die Ablegung eines gleichen Versprechens zu versagen, so wenig, als wenn überhaupt ein Christ seine Pflichten, die er als Christ bei der Taufe und Confirmation übernahm und feierlichst durch „Ja" und Handschlag vor dem Altar versicherte, nicht erfüllt, deshalb von der Beichte und Absolution ausgeschlossen werden könnte, wenn er in gutem Glauben, mit Reue und dem Vorsatz der Besserung, an den Altar tritt. Gesetzt, es wollte ein Geschiedener seine abgeschiedene Frau wieder zum zweiten Mal zur Ehe nehmen, so würde die Kirche, wie die Erfahrung zeigt, kein Bedenken tragen, diese Copulation vorzunehmen, obgleich hier derselbe Fall ist, wie bei der Copulation mit einer andern Person, und die vormalige Frau, nach gerechter Trennung, eben so ferne steht, als jede dritte Person. Wenn hier der seinem ersten Versprechen untreu gewordene Gatte zur Wiederholung desselben gelassen wird, so ist kein Grund vorhanden, diese Wiederholung ihm überhaupt zu verweigern. Doch bei jedem Falle muß wahre Buße der Ehe voran gehen, ohne welche überhaupt keine Ehe, überhaupt kein christliches Leben, keine Sündenerlösung, keine zeitliche und ewige Ruhe und Seligkeit dem Menschen gegeben ist. (Ps. 32, 5. 6. Apost. Gesch. 17, 30. 31. Röm. 3, 23 — 24. 4, 5 — 8.)

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Herausgeg. von E. C. v. Hagen. I. 1s. gr. 8°. broch. 12 gr. oder 48 kr.

Ewald, Dr. P. Die Versuchung Christi mit Bezugnahme auf die Versuchung und den Fall der Protoplasten. Eine theologische Abhandlung. gr. 8°. geh. 6 gr. oder 27 kr.

Fischer, Carl. Neuester kurzgefaßter Unterricht für alle Stände, welche Wirthschaft treiben, wie Getreide aller Art aufzubewahren ꝛc. Mit 4 Zeichn. 1835. gr. 8°. brosch. 4 gr. oder 18 kr.

Graser, Dr. J. B. Das Verhältniß des Elementarunterrichts zur Politik der Zeit. 2te verb. Auflage. gr. 8°. broch. 1 thlr. 2 gr. oder 1 fl. 57 kr.

— — Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. 3te Auflage. 2 Thle. 1830. gr. 8°. 3 thlr. oder 5 fl. 24 kr.

— — Das Judenthum und seine Reform als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staatsverband, Justiz- und Polizeibeamten zur vorzüglichen Rücksichtsnahme. 8°. 1828. 18 gr. oder 1 fl. 21 gr.

— — Das Verhältniß der Graserschen Unterrichts-Methode zum positiven Religions-Unterricht ꝛc. gr. 8°. 18 gr. od. 1 fl. 21 kr.

Hagen, E. C. Ueber das Gewerbswesen in Bayern. Ein Vortrag gehalten in der bayer. Ständeversammlung von 1831. Mit Tabellen. 1832. 8°. broch. 10 gr. oder 45 kr.

Hirtenbrief des Bischofs von Keller zur Aufrechthaltung des Cölibatgesetzes erlassen. Ins Teutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet vom Verfasser von „Teutschland und Rom". gr. 8°. 1833. brosch. 6 gr. oder 27 kr.

Holle und Glaser kleine lateinische Grammatik für Anfänger nach Zumpt bearbeitet. 2te verbess. Auflage. gr. 8°. 1833. 6 gr. oder 27 kr.

Lehmus, A. Th. A. F. Aufsätze theologischen Inhalts. Aus den Annalen für Theologie 1833 besonders abgedruckt. gr. 8°. brosch. 4 gr. oder 18 kr.

Lesefrüchte. Ein Vademecum für gebildete Leser. Zur Unterhaltung, Belehrung und Erweckung eines ernsten Nachdenkens. 1r Band. 8°. brosch. 10 gr. oder 45 kr.

Magazin von Leichenreden. Herausgegeben von einer Gesellschaft evangelischer Prediger. Zugleich auch zum Gebrauch bei Leseleichen bestimmt. 3r Band. gr. 8°. 1 thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Menzel, M. Die Religion, dargestellt in biblischen Erzählungen für Kinder. Für den Gebrauch beim Anfangsunterricht in der biblischen Geschichte. 8°. geh. 4 gr. oder 12 kr.

Neubig, A. Grundriß der reinen Mathematik. 3te stark vermehrte Ausg. Mit 6 Taf. gr. 8°. carton. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

— — Die Gefühllehre. 8°. brosch. 1829. 12 gr. oder 54 kr.

— — Grundlage der Philosophie. 8°. brosch. 1830. 1 thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Oertel, Prof. Kritik der Augsburgischen Confession nebst Vorschlag zu einer neuen Confession. 8°. brosch. 1831. 10 gr. oder 45 kr.

Pflaum, L. Predigtbuch für den Bürger und Landmann über die Evangelien auf alle Sonn- und Festtage. 3te Auflage. 4°. 1836. 1 thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Reuter, Dr. J. G. Kurzer Leitfaden bei dem Unterrichte über die Augsb. Confession in höheren Schulen. gr. 8°. 1830. 2 gr. oder 6 kr.

Robinson, des Jüngern wunderbare und merkwürdige Schicksale zu Wasser und zu Lande. Neue Aufl. Mit Holzschnitten. brosch. 6 gr. oder 24 kr.

Sommer, H. Kochbuch. 2te Aufl. 8°. brosch. 12 gr. oder 54 kr.

Zedlitz, L., Freiherrn von, vollständiges Reise-Taschenbuch oder Wegweiser durch das Königreich Bayern. Velinpap. 8°. carton. 1 thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Zorn, J. Auswahl von Predigten, gehalten in der reformirten Kirche zu Bayreuth. gr. 8°. 1837. 1 thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufseß, Hans <<von und zu>>,

Über den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christlichen Kirche so wie in christlichen Staaten von einem Juristen

Bayreuth 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.e.o.28-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769542-7